Botschaft des Regierungsrats des
Kantons Aargau an den Grossen Rat
vom 22. Oktober 2008

08.301
(08.126)

Bildungskleeblatt; Verfassungs- und Gesetzesänderungen

Bericht und Entwurf
zur 2. Beratung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zu den Verfassungs- und Gesetzesänderungen Bildungskleeblatt, basierend auf der 1. Beratung derselben und den betreffenden Beschlüssen des Grossen Rats vom 9. September 2008 zur 2. Beratung.

Zusammenfassung

Am 14. Mai 2008 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat die (08.126) Botschaft zur 1. Beratung der Verfassungs- und Gesetzesänderungen zu den Reformen des Bildungskleeblatts vorgelegt. Unter Federführung der Kommission Bildung, Kultur und Sport haben die Kommissionen Aufgabenplanung und Finanzen, Allgemeine Verwaltung sowie Volkswirtschaft und Abgaben je einen Mitbericht zur Botschaft verfasst.

Der Grosse Rat hat an drei Sitzungstagen, am 26. August 2008, am 2. und am 9. September 2008, in 7 Sitzungen die komplexen Vorlagen beraten und mit 15 Änderungen, 7 Prüfungsaufträgen und einem zusätzlichen Antrag in erster Beratung verabschiedet.

Die wesentlichen Änderungen betreffen die Vorlagen "Harmonisierung der Schulstrukturen" und "Tagesstrukturen".

Die zweigliedrige Sekundarstufe I mit den Schultypen B (berufsbildungsvorbereitend) und M (maturitätsvorbereitend), die der Regierungsrat beantragt und die vorberatende Kommission Bildung, Kultur und Sport beschlossen hatte, wurde vom Grossen Rat abgelehnt. Das Parlament hat im Grundsatz eine dreigliedrige Oberstufe beschlossen und einen Prüfungsauftrag überwiesen, welcher die Modelle einer dreigliedrigen Oberstufe mit progymnasialem Zug in den Varianten Progymnasium (PG) und Untergymnasium (UG) mit allen Konsequenzen in Bezug auf Standorte, Schülerzahlen und Finanzen detailliert ausleuchtet.

Im Bereich der Tagesstrukturen wurden die Möglichkeiten einer Anreizfinanzierung durch den Kanton und der Mitfinanzierung der Tagesstrukturen durch den Kanton im Rahmen des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes abgelehnt (§ 90f Abs. 3 und 4).

Die vorliegende Botschaft zur 2. Beratung zeigt alle Änderungen der Gesetzesvorlagen, die Prüfungsaufträge, die dazu gehörenden Erwägungen des Regierungsrats sowie die Ergebnisse auf und äussert sich ausführlich zu den Aufwandfolgen.

Weiter werden die Bestimmungen zu den einzelnen Erlassen kommentiert, zu denen Änderungen für die 2. Beratung beantragt werden.

Die Antragsfassung der Dekrete und den Kommentar dazu wird der Regierungsrat dem Grossen Rat mit separater Botschaft unterbreiten. Die vorliegenden Dekretssynopsen dienen als provisorische Vorinformation (Beilagen 7–10).

Inhaltsverzeichnis

0. Ergebnisse der 1. Beratung; Vorlage für die 2. Beratung **5**

1. Eingangsstufe **5**
1.1 Ergebnisse der 1. Beratung 5
1.1.1 Angepasste Eckwerte der Basisstufe (Beschlüsse 1. Beratung) 5
1.1.2 Prüfungsaufträge 6
1.2 Regelungsbedarf in den Erlassen der Vorlage Eingangsstufe 8
1.2.1 Kantonsverfassung (KV) 8
1.2.2 Gesetzesebene 8
1.2.3 Dekretsebene 10
1.2.4 Verordnungsebene 10

2. Harmonisierung der Schulstrukturen **11**
2.1 Ergebnisse der 1. Beratung 11
2.1.1 Angepasste Eckwerte der Mittelstufe und der Sekundarstufe I 11
2.1.2 Prüfungsaufträge 12
2.2 Vergleich der Modelle der Sekundarstufe I 14
2.2.1 Begriffsklärung 14
2.2.2 Basis der Vergleiche 14
2.2.3 Modell I: Dreigliedrige Sekundarschule unter einem Dach (3+0; 40/40/20) 15
2.2.4 Modell II: Zweigliedrige Sekundarschule plus Untergymnasium (Langgymnasium; 2+1/UG; 45/45/10) 20
2.2.5 Modell III: Zweigliedrige Sekundarschule I plus Progymnasium (2+1/PG; 40/40/20) 25
2.2.6 Beurteilung der Modelle 30
2.2.7 Zur Harmonisierung mit den umliegenden Kantonen 41
2.2.8 Zur Förderung der Durchlässigkeit im Bildungsraum Nordwestschweiz (BR NWCH) 41
2.2.9 Resultate der Vernehmlassung der drei Modelle 43
2.2.10 Resultat der Beurteilung des Prüfungsauftrags von Grossrat Hans Ulrich Bühler, Stein 48
2.3 Regelungsbedarf in den Erlassen 51
2.3.1 Kantonsverfassung (KV) 51
2.3.2 Gesetzesebene 51
2.3.3 Dekretsebene 55
2.3.4 Verordnungsebene 56

3. Tagesstrukturen **56**
3.1 Ergebnisse der 1. Beratung 56
3.1.1 Angepasste Eckwerte der Tagesstrukturen 56
3.1.2 Prüfungsaufträge 57
3.2 Regelungsbedarf in den Erlassen 57
3.2.1 Kantonsverfassung (KV) 57
3.2.2 Gesetzesebene 57
3.2.3 Dekretsebene 57
3.2.4 Verordnungsebene 58

4. Lektionenzuteilung mit Sozialindex **58**
4.1 Ergebnisse der 1. Beratung 58
4.1.1 Angepasste Eckwerte der Lektionenzuteilung mit Sozialindex 58
4.1.2 Prüfungsaufträge 58
4.2 Regelungsbedarf in den Erlassen 58
4.2.1 Kantonsverfassung (KV) 58
4.2.2 Gesetzesebene 58
4.2.3 Dekretsebene 58
4.2.4 Verordnungsebene 59

5. Finanzieller Aufwand **59**
5.1 Die finanziellen Rahmenbedingungen 59
5.2 Aufwandveränderungen aufgrund der Beschlüsse des Grossen Rats in 1. Beratung und der Planungsbeschlüsse der Gemeinden 59
5.2.1 Lohnkosten 59
5.2.2 Kosten für Infrastruktur 61
5.2.3 Kosten der Modelle pro Schülerin und Schüler 64
5.2.4 Folgen für den Aufwand des Sozialindexes 64
5.2.5 Entlastung des Kantons für den Lohnaufwand des Untergymnasiums 65
5.2.6 Vergleichender Gesamtaufwand im Referenzjahr 2014/2015 65
5.2.7 Die Folgen für die Aufwandentwicklung im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 68
5.2.8 Zur Einhaltung des Plafonds auf dem Kantonsaufwand 68
5.2.9 Einführungsaufwand 69
5.3 Der Mehraufwand der Modelle im Überblick 71
5.4 Antrag zu den Kostenfolgen des Bildungskleeblatts für Schulbauten 72
5.4.1 Vorbemerkung 72
5.4.2 Vorgehen und Grundlagen 72
5.4.3 Raumbilanzen in den Gemeinden Stand vom 25. April 2008 76
5.4.4 Raumbilanzen in den Oberstufen-Schulkreisen Stand vom 25. April 2008 77
5.4.5 Abschliessende Betrachtung 78
5.4.6 Fazit 79

6. Weiteres Vorgehen **79**
6.1 Zeitplan für das parlamentarische Verfahren und die Volksabstimmung 79
6.1.1 Obligatorisches und fakultatives Referendum und Inkraftsetzung 79
6.2 Perspektiven bei Ablehnung der vorgeschlagenen Erlassänderungen 80
6.2.1 Konsequenzen der Ablehnung der Änderungen der Kantonsverfassung 80
6.2.2 Annahme der Vorlagen "Eingangsstufe", Ablehnung der Vorlage "Harmonisierung der Schulstrukturen" 80
6.2.3 Ablehnung der Vorlagen "Eingangsstufe", Annahme der Vorlage "Harmonisierung der Schulstrukturen" 80
6.2.4 Ablehnung der Vorlagen "Eingangsstufe" sowie der Vorlage "Harmonisierung der Schulstrukturen" 81
6.2.5 Ablehnung der Vorlage "Tagesstrukturen" 81
6.2.6 Ablehnung der Vorlage "Lektionenzuteilung mit Sozialindex" 81
6.2.7 Umsetzung der HarmoS-Vorgaben 81

Antrag: **84**

0. Ergebnisse der 1. Beratung; Vorlage für die 2. Beratung

Der Grosse Rat hat am 25. September 2007 den Planungsbericht Bildungskleeblatt genehmigt und 4 Wirkungsziele und 16 Leitsätze zu den Reformvorlagen Eingangsstufe, Harmonisierung der Schulstrukturen, Tagesstrukturen und Lektionenzuteilung mit Sozialindex beschlossen.

Diese geplanten Verfassungs- und Gesetzesänderungen wurden vom Dezember 2007 bis März 2008 der Anhörung unterzogen; die daraus resultierenden Änderungen in den Vorlagen für die 1. Beratung der Verfassung- und Gesetzesänderungen wurden integriert.

Der Grosse Rat hat sich in vier vorberatenden Kommissionen, der federführenden Kommission Bildung, Kultur und Sport und den mitberichtenden Kommissionen Aufgabenplanung und Finanzen, Allgemeine Verwaltung sowie Volkswirtschaft und Abgaben mit den geplanten Verfassungs- und Gesetzesänderungen befasst und sie in 7 Sitzungen am 26. August 2008, am 2. und am 9. September 2008 erstmals beraten.

Zu den fünf Reformvorlagen (Vorlage 1: Änderungen der Kantonsverfassung zur "Eingangsstufe"; Vorlagen 2–5: Änderungen der Gesetzgebung zur "Eingangsstufe", "Harmonisierung der Schulstrukturen", "Tagesstrukturen" und "Lektionenzuteilung mit Sozialindex") wurden 15 Änderungen beschlossen und 7 Prüfungsaufträge überwiesen. Diese werden in der vorliegenden Botschaft aufgeführt und die Resultate der Prüfung aufgezeigt. Zudem wurde bei der Gesamtabstimmung zusätzlich zu den 11 Anträgen der Botschaft ein 12. Antrag beschlossen, der weitergehende Informationen zu den mutmasslichen Aufwendungen der Gemeinden für die Infrastruktur der Schulen verlangt.

Basierend auf den Beratungsergebnissen und den überwiesenen Prüfungsaufträgen hat der Regierungsrat die vorliegende Botschaft zur 2. Beratung der Bildungsreform Bildungskleeblatt erstellt. Diese zeigt die einzelnen Änderungen und Fremdänderungen der Kantonsverfassung[1], des Schulgesetzes[2] (SchulG), des Gesetzes über die Anstellung der Lehrpersonen (GAL)[3], des Betreuungsgesetzes[4] und des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes[5] (SPG) aufgrund der Beschlüsse des Grossen Rats zur (08.126) Botschaft zur 1. Beratung vom 14. Mai 2008 auf.

Wo nichts anderes beschrieben wird, ist der Grosse Rat mit seinen Beschlüssen den Anträgen des Regierungsrats zur 1. Beratung gefolgt, und es gelten die Erläuterungen zur Konkretisierung der fünf Reformvorlagen der (08.126) Botschaft[6] zur 1. Beratung. Wurden abweichende Anträge der vorberatenden Kommissionen oder aus der Beratung des Grossen Rats beschlossen oder Prüfungsaufträge erteilt, sind diese gesondert aufgeführt.

---

[1] Verfassung des Kantons Aargau (KV) vom 25. Juni 1980; SAR 110.000
[2] Schulgesetz vom 17. März 1981; SAR 401.100
[3] Gesetz über die Anstellung der Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002; SAR 411.200
[4] Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) vom 2. Mai 2006; SAR 428.500
[5] Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001; SAR 851.200
[6] Bildungskleeblatt; Verfassungs- und Gesetzesänderungen; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung; (08.126) Botschaft des Regierungsrats vom 14. Mai 2008

Weiter werden die Kostenfolgen und die Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2009 - 2012 und der Zeitplan für das weitere Vorgehen in der Rechtssetzung und für die Umsetzung der Reform aufgezeigt.

Die Synopsen (Beilagen 1–5) dieser Botschaft entsprechen analog den Beilagen zur (08.126) Botschaft zur 1. Beratung, den fünf Vorlagen, die zum Beschluss erhoben werden sollen. In einer zusätzlichen Synopse (Beilage 6) wird die unterschiedliche Regelung der drei geprüften Modelle der Sekundarstufe I dargestellt.

Mit der vorliegenden Botschaft stellt der Regierungsrat Antrag, die Erlassänderungen in zweiter Lesung zum Beschluss zu erheben.

Die Antragsfassung der Dekrete und den Kommentar dazu wird der Regierungsrat dem Grossen Rat mit separater Botschaft unterbreiten. Die vorliegenden Dekretssynopsen dienen als provisorische Vorinformation (Beilagen 7–10). Die Dekretsanpassungen gründen im Wesentlichen in der neu im Schulgesetz festgelegten Kompetenz des Grossen Rats, Eckwerte der Tagesstrukturen und Tagesschulen festzulegen (vgl. § 7a Abs. 3 [neu] SchulG) und die dem Sozialindex zugrunde liegenden Kennzahlen zu bestimmen (vgl. § 14a Abs. 3 [neu] SchulG). Zudem wird in Zusammenhang mit der Neugliederung der Sekundarstufe I ein neu zu schaffendes Mittelschuldekret unterbreitet. Dieses ersetzt das Dekret über die Organisation der Mittelschulen[7], das Dekret über die Organisation der Fachmittelschulen[8] und das Dekret über die Errichtung und Organisation der Aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene[9].

1. Eingangsstufe

1.1 Ergebnisse der 1. Beratung

1.1.1 Angepasste Eckwerte der Basisstufe (Beschlüsse 1. Beratung)

Die Grundzüge der Eingangsstufe sind in Kapitel 5 der (08.126) Botschaft zur 1. Beratung beschrieben. Diese wurden mit folgenden Änderungsbeschlüssen zum Schulgesetz ergänzt:

- Die Aufgaben der Volksschule (§ 10 Abs. 1 SchulG) wurden präzisiert: Die Volksschule soll die geistigen, emotionalen und körperlichen Fähigkeiten jedes Kindes fördern.
- Ebenso wurde der Lehrplan der Volksschule (§ 13 SchulG) genauer umschrieben: Die Sozial- und Geisteswissenschaften beinhalten explizit auch Ethik und Religionen.
- Was kommunale und regionale Integrationskurse und Integrationsklassen und Spezialklassen anbelangt (vgl. § 15a [neu] Abs. 3 SchulG), sind deren Schülerinnen und Schüler nach spätestens einem Jahr neu zu beurteilen.

[7] Dekret über die Organisation der Mittelschulen (Mittelschuldekret) vom 20. August 1991; SAR 423.110
[8] Dekret über die Organisation der Fachmittelschulen (D Organisation FMS) vom 15. März 1988; SAR 423.310
[9] Dekret über die Errichtung und Organisation der Aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene vom 20. August 1991; SAR 453.110

1.1.2 Prüfungsaufträge

1.1.2.1 Prüfungsauftrag zu § 5 Abs. 2 SchulG "Einschulung"

Der Grosse Rat überwies folgenden Prüfungsauftrag von Grossrat Beat Unternährer, Unterentfelden:

Es sei zu prüfen, ob das erste Wort in § 5 Abs. 2 "Ausnahmsweise" gestrichen werden könne. "~~Ausnahmsweise~~ kann die Schulpflege auf Gesuch der Eltern aus besonderen Gründen eine spätere Einschulung gestatten."

Erwägungen

Mit dem Wort "ausnahmsweise" wird bekräftigt, dass der Eintritt in die Eingangsstufe im fünften Altersjahr der Regelfall sein muss und nur dann eine verspätete Einschulung gestattet wird, wenn die zeitliche Verzögerung die genau richtige Massnahme für die Entwicklung des Kindes ist. Die nicht nachverfolgbar begründete Ansicht der Eltern, dass die Einschulung später erfolgen sollte, kann nicht als "besonderer Grund" gelten. Wird eine Rückstellung der Einschulung erwogen, soll abgeklärt werden, ob andere Massnahmen als die Rückstellung nicht zielführender wären, so dass das Kind gleichwohl vom regulären Einschulungszeitpunkt profitieren kann.

Jedes Kind hat ein Anrecht darauf, ab dem fünften Altersjahr in der Volksschule gefördert zu werden[10], genauso wie es heute ab dem vollendeten vierten Altersjahr den Kindergarten besuchen darf. 98.2 % der Kinder besuchen heute im Aargau mindestens ein Jahr lang den Kindergarten, 96 % besuchen ihn zwei Jahre lang.

Dass die Förderung der Kinder in der Volksschule damit nicht zu früh erfolgt, ist genügend belegt. Im Zwischenbericht zur summativen Evaluation des Grund-/Basisstufenversuchs der EDK-Ost[11] wird festgehalten:

> "So verfügen Kinder mit Migrationshintergrund, deren erste Sprache nicht der Unterrichtssprache Deutsch entspricht, bereits beim Eintritt in den Kindergarten beziehungsweise in die Grundstufe/Basisstufe über statistisch signifikante und deutlich tiefere sprachliche und mathematische Fähigkeiten, die sie während den ersten beiden Jahren ihrer Schullaufbahn nicht zu kompensieren vermögen. Ganz ähnlich sind die Ergebnisse, wenn die sprachlichen und mathematischen Kompetenzen nach der sozialen Herkunft der Kinder dargestellt werden. Die sozialen Ungleichheiten zeigen sich bereits beim Eintritt in den Kindergarten beziehungsweise in die Grundstufe/Basisstufe; am deutlichsten beim Wortschatz, aber auch bei der phonologischen Bewusstheit und bei der Mathematik. Kinder mit sozioökonomisch benachteiligender Herkunft lernen zwar in den drei Schulformen nicht weniger als solche mit sozioökonomisch privilegierter Herkunft, ihren Anfangsrückstand vermögen sie aber in den ersten drei Jahren nicht aufzuholen…"

[10] Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007
[11] U. Moser, N. Bayer, S. Berweger: Summative Evaluation Grundstufe und Basisstufe; Zwischenbericht zuhanden der EDK-Ost; 20. Februar 2008, Institut für Bildungsevaluation Universität Zürich, S.65

Resultat des Prüfungsauftrags

Die verzögerte Einschulung soll die Ausnahme sein. Die Gründe, welche zur Erwägung der verzögerten Einschulung führen, müssen durch eine Fachstelle gestützt und die Verzögerung als die genau richtige Massnahme beurteilt werden. Die entsprechende Regelung soll in der Verordnung Volksschule erfolgen.

Der Regierungsrat beantragt zur 2. Beratung, dass § 5 Abs. 2 "Einschulung" in der vom Grossen Rat beschlossenen Form unterbreitet wird:

§ 5

[2]Ausnahmsweise kann die Schulpflege auf Gesuch der Eltern aus besonderen Gründen eine spätere Einschulung gestatten.

1.1.2.2 Prüfungsauftrag zu § 13a Abs. 1 SchulG "Laufbahnentscheide"

Der Grosse Rat überwies folgenden Prüfungsauftrag von Grossrat Thomas Leitch, Wohlen:

§ 13a Abs. 1: Die Promotion am Ende der Eingangsstufe sowie innerhalb der Primarschule und der Oberstufe findet aufgrund eines leistungsorientierten und selektiven Notenzeugnisses sowie weiterer Leistungsbelege statt. Vorbehalten bleibt die Promotion von Schülerinnen und Schülern mit besonderen schulischen Bedürfnissen.

Erwägungen

Mit den Noten wird die differenzierte Beurteilung der Leistungen in eine knappe, einfache Form gebracht. Diese komprimierte Form wird der Breite und Tiefe der Leistungsbeurteilung, dem umfassenden Leistungsvermögen und der ganzheitlichen Persönlichkeit des Kindes nicht gerecht. Das Notenzeugnis für die Promotion und für die Selektion in einen Leistungszug oder Schultyp der Sekundarschule I oder II sowie für die Bewerbung für eine Lehrstelle ist zu wenig aussagekräftig. Sowohl für die Promotion als auch für die Selektion in einen Leistungszug oder Schultyp der Sekundarschule I oder II und auch für die Bewerbung für eine Lehrstelle, sollen neben dem Notenzeugnis weitere Leistungsbelege (Testergebnisse, Kompetenzraster zu Selbst- und Sozialkompetenzen) beigezogen werden können, damit die Entscheide aussagekräftiger und breiter abgestützt erfolgen können. Damit verbindet sich die Erwartung, dass die Unternehmen und Betriebe auf eigene Tests und Prüfungen (zum Beispiel Multicheck) zur Beurteilung von Lehrstellenbewerbenden weitgehend verzichten können. Im Zusammenhang mit dem Deutschschweizer Lehrplan werden Grundlagen erarbeitet, mit denen sich Fach-, Selbst- und Sozialkompetenz bewerten lassen. Diese führen zu weiteren aussagekräftigen Leistungsbelegen in einem persönlichen Portfolio und sollen dem Notenzeugnis beigelegt werden.

Resultat des Prüfungsauftrags

Der Regierungsrat beantragt zur 2. Beratung die Ergänzung des von § 13a Abs. 1 SchulG "Laufbahnentscheide" in der vom Grossen Rat als Prüfungsauftrag überwiesenen Form.

1.1.2.3 Prüfungsauftrag zu 19 SchulG "Dauer" und § 20 SchulG "Schulführung"

Der Grosse Rat überwies folgenden Prüfungsauftrag von Grossrat Thomas Leitch, Wohlen:

Die §§ 19 und 20 Abs. 1 sind mit dem gleichen Wortlaut wie in der Vorlage “Harmonisierung der Schulstrukturen” in die Synopse “Eingangsstufe” aufzunehmen.

Erwägungen

Mit den §§ 19 und 20 Abs. 1 SchulG werden Eckwerte der Volksschule festgelegt, welche unabhängig von der inneren Struktur der Sekundarstufe I geregelt werden müssen. Somit sind sie richtigerweise auch in der Vorlage zur Eingangsstufe aufzuführen.

Mit § 20 SchulG wird gesetzlich festgelegt, wie die Mittelstufe organisiert werden kann und nach welchen pädagogischen Prinzipien der Unterricht erfolgen soll. Somit wird festgelegt, was rechtlich teilweise bereits Praxis ist. Wichtig ist, dass auch im Fall der Ablehnung der Vorlage "Harmonisierung der Schulstrukturen" in der Volksabstimmung die pädagogischen und organisatorischen Prinzipien der Primarstufe im Schulgesetz festgehalten sind.

Der Vollständigkeit halber muss auch § 23 "Gliederung; Zusammenarbeit [der Oberstufe]" der Vorlage "Harmonisierung der Schulstrukturen" in die Vorlage "Eingangsstufe" übertragen werden. Er soll anschliessend mit der Vorlage "Eingangsstufe" wie bereits in der Vorlage "Harmonisierung der Schulstrukturen" aufgehoben werden:

§ 23

[1] Die Oberstufe umfasst die vierjährigen Typen Realschule, Sekundarschule und Bezirksschule sowie im vierten Jahr die zusätzlichen Angebote Berufswahljahr, Werkjahr sowie Integrations- und Berufsfindungsklasse Volksschule. Der Grosse Rat ist befugt, das zusätzliche Angebot zu erweitern.
[2] Die Lehrpläne und Lehrmittel der Schultypen sind aufeinander abzustimmen. Die Zusammenarbeit unter den Typen ist zu fördern.
[3] Der Fächerabtausch unter den Lehrern ist innerhalb der Schultypen und typenübergreifend gestattet.

Resultat des Prüfungsauftrags

Der Regierungsrat beantragt zur 2. Beratung die Übernahme der §§ 19, 20 und 23 SchulG aus der Vorlage "Harmonisierung der Schulstrukturen" in die Synopse "Eingangsstufe", in der dem Grossen Rat in der als Prüfungsauftrag überwiesenen und in der Vorlage "Harmonisierung der Schulstrukturen" in der mit § 23a (neu) SchulG erweiterten Form.

1.2 Regelungsbedarf in den Erlassen der Vorlage Eingangsstufe

1.2.1 Kantonsverfassung (KV)

Die Kantonsverfassung (KV) bedarf keiner weiteren Änderungen.

1.2.2 Gesetzesebene

Das Schulgesetz soll infolge der Resultate der Prüfungsaufträge und Ergebnisse der 1. Beratung in folgenden Bestimmungen angepasst werden:

§ 13a

[1] Die Promotion am Ende der Eingangsstufe sowie innerhalb der Primarschule und der Oberstufe findet aufgrund eines leistungsorientierten und selektiven Notenzeugnisses sowie weiterer Leistungsbelege statt. Vorbehalten bleibt die Promotion von Schülerinnen und Schülern mit besonderen schulischen Bedürfnissen.

Folgende Bestimmungen der Vorlage Harmonisierung der Schulstrukturen sollen übernommen werden:

§ 19

[1] Die Dauer der Primarschule beträgt einschliesslich der Eingangsstufe 8 Jahre.
[2] Schülerinnen und Schüler, die das Bildungsziel früher erreichen, können die Primarschule schneller durchlaufen.

§ 20

[1] Der Unterricht einer Abteilung wird an der Mittelstufe in der Regel von mehreren Lehrpersonen erteilt. Die Schulleitung kann das Unterrichten im Team und die Bildung von flexiblen Lerngruppen gestatten oder anordnen.
[2] Die Schulpflege entscheidet, ob in ein- oder mehrklassigen oder in altersgemischt geführten Abteilungen unterrichtet wird.
[3] Lehren, Lernen und Durchlaufen der Primarschule richten sich nach der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz der Schülerinnen und Schüler.

Der vom Grossen Rat beschlossene § 15a SchulG unterscheidet in Bezug auf die Integration in die Regelklassen nicht zwischen den Schülerinnen und Schülern, welche kommunale oder regionale Integrationskurse besuchen, und denjenigen, welche Spezialklassen zugewiesen worden sind und in die Regelklassen reintegriert werden sollen.

Der Regierungsrat beantragt, diese Unterscheidung im Schulgesetz festzuhalten, denn sowohl die Zuweisungsgründe zu den genannten Kursen und Klassen als auch der Zeitpunkt, an welchem Integration oder Reintegration zu prüfen sind, sind unterschiedlich. Deshalb beantragt der Regierungsrat ein Rückkommen auf die Fassung gemäss (08.126) Botschaft zur 1. Beratung:

§ 15a

[3] Die Zuteilung in einen Integrationskurs, eine Integrationsklasse oder eine Spezialklasse ist eine vorübergehende Massnahme gegenüber Schülerinnen und Schülern, die die Regelklasse kurzfristig nicht zu tragen vermag. Schülerinnen und Schüler in einem Integrationskurs <u>oder einer Integrationsklasse sind spätestens nach einem Jahr in die Regelklasse zu integrieren. Schülerinnen und Schüler einer Spezialklasse sind spätestens nach einem Jahr zu beurteilen und nach zwei Jahren wieder in die Regelklasse zu integrieren oder einer Sonderschulung zuzuweisen.</u>

Im Zusammenhang mit den Erwägungen zu § 15a Abs. 3 SchulG ist klarzustellen, dass gegenüber § 73 Abs. 1 SchulG, der grundsätzlich die Einigung zwischen Lehrpersonen und Eltern vorsieht, im Fall eines sonderschulbedürftigen Kindes stets ein formeller Entscheid der Schulpflege gefordert ist. Dies darum, weil teilweise andere Instanzen (Vormundschaftsbehörde) involviert sind und die betreffenden Entscheide in der Regel von grösserer finanzieller Tragweite sind.

§ 73

[2] <u>Die Schulpflege entscheidet über die integrative Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen oder erheblichen sozialen Beeinträchtigungen in Regelklassen und über die Sonderschulung</u>.

Hinweis

Sollte in der Vorlage "Harmonisierung der Schulstrukturen" das Modell II gewählt werden, wäre überdies § 4 Abs. 1 SchulG insoweit anzupassen, dass anstelle des Volksschulabschlusses auch der gleichwertige Abschluss am Untergymnasium zur Erfüllung der Schulpflicht führt.

1.2.3 Dekretsebene

Die Lehrpersonen der Basisstufe erfüllen eine neue pädagogische Aufgabe und haben ein neues Berufsprofil. Die bisherige Differenzierung der Lehrpersonen der Sekundarstufe I entfällt. Dies erfordert eine Anpassung des Lohndekrets Lehrpersonen.[12] Diese Anpassung wird erst nach der Volksabstimmung erfolgen. Erst dann ist verbindlich festgelegt, welche Lehrpersonenkategorien die Volksschule künftig haben wird.

Weitere Dekrete bedürfen einer Anpassung aufgrund der Strukturänderung in der Primarschule (zum Beispiel Gemeindebeteiligungsdekret[13]).

Die Antragsfassung der Dekrete und den Kommentar dazu wird der Regierungsrat dem Grossen Rat mit separater Botschaft unterbreiten. Die vorliegenden Dekretssynopsen dienen als provisorische Vorinformation (Beilagen 7–10).

1.2.4 Verordnungsebene

Die bestehende Verordnung über die Volksschule[14] soll totalrevidiert werden und die Verordnung Schülerzahlen[15] und die Verordnung über die Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen[16] integrieren.

Zusätzlich zur Anpassung der bestehenden Bestimmungen aufgrund der Neuerungen des Bildungskleeblatts muss die neue Verordnung Volksschule Ausführungsbestimmungen zu den kommunalen und regionalen Integrationskursen und Integrationsklassen und zu den Spezialklassen, zur (Re-)Integration der Schülerinnen und Schüler in die Regelklassen der Schule einschliesslich der Heilpädagogischen Sonderschulen, zum integrativen Unterricht und zur Begabtenförderung beinhalten.

Zudem müssen die Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen[17] und die Gemeindebeteiligungsverordnung[18] angepasst werden.

---

[12] Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004; SAR 411.210
[13] Dekret über die Beteiligung am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten (Gemeindebeteiligungsdekret) vom 23. Februar 2005; SAR 411.250
[14] Verordnung über die Volksschule vom 29. April 1985; SAR 421.311
[15] Verordnung über die Schülerzahlen der Abteilungen und die Zuteilung der Lektionen an der Volksschule und an Kindergärten vom 12. Januar 2005; SAR 421.336
[16] Verordnung über die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen vom 28. Juni 2000; SAR 421.331
[17] Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) vom 13. Oktober 2004; SAR 411.211
[18] Verordnung über die Beteiligung am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten (Gemeindebeteiligungsverordnung, GbV) vom 16. November 2005; SAR 411.251

2. Harmonisierung der Schulstrukturen

2.1 Ergebnisse der 1. Beratung

2.1.1 Angepasste Eckwerte der Mittelstufe und der Sekundarstufe I

Die Grundzüge der Harmonisierung der Schulstrukturen sind in Kapitel 6 der (08.126) Botschaft zur 1. Beratung beschrieben. Der Grosse Rat beschloss dazu folgende Änderungen:

Die Aufgaben der Volksschule (§ 10 Abs. 1 SchulG) wurden präzisiert: Die Volksschule soll die geistigen, emotionalen und körperlichen Fähigkeiten jedes Kindes fördern.

Ebenso wurde der Lehrplan der Volksschule (§ 13 SchulG) genauer umschrieben: Die Sozial- und Geisteswissenschaften beinhalten explizit auch Ethik und Religionen.

Wird die Empfehlung für eine Auf- oder Abstufung zwischen Niveaugruppen (§ 13a SchulG) von Eltern und von der Schulpflege nicht gleich beurteilt, soll keine Prüfung vorgesehen werden, da Auf- und Abstufungen zwischen Niveaugruppen niederschwellig und unbürokratisch erfolgen sollen.

Die maximale Schülerzahl der Abteilungen (§ 14 Abs. 1 SchulG) wird für den Zug der Sekundarstufe I mit den leistungsschwächsten Schülerinnen und Schülern auf 23 festgelegt. Es soll geprüft werden (vgl. Kapitel 2.2.10.1), welche Aufwendungen aus der Reduktion der maximalen Schülerzahl im leistungsschwächsten Zug auf 22, 21 oder 20 erwachsen.

Schülerinnen und Schüler kommunaler und regionaler Integrationskurse, Integrationsklassen und Spezialklassen (§ 15a Abs. 3 [neu] SchulG) sind nach spätestens einem Jahr neu zu beurteilen (vgl. dazu den Antrag des Regierungsrats, wie in Kapitel 1.2.2 beschrieben).

Der Grosse Rat fällte den Grundsatzentscheid, die Sekundarstufe I in drei Typen[19] zu gliedern (§ 26 SchulG). Im Bezug auf die Modellwahl dieser Dreigliedrigkeit hat der Grosse Rat einen umfangreichen Prüfungsauftrag überwiesen (vgl. Kapitel 2.1.2.3 und 2.2.1 bis 2.2.6.).

Die Oberstufenzentren umfassen alle Schultypen der Oberstufe, aber sie müssen nicht mindestens je zwei Abteilungen pro Schultyp und Klasse führen (§ 22 SchulG). Es soll geprüft werden, welche minimale Anzahl der Klassen und Schüler/-innen unter der Voraussetzung der beschlossenen Dreigliedrigkeit und der noch offenen Modellwahl festgelegt werden soll (vgl. Kapitel 2.1.2.1 und 2.2).

Der Kanton entschädigt den Gemeinden, die im Hinblick auf die Harmonisierung der Schulstrukturen auf geplante Schulbauten verzichten, 80 % ihrer ausgewiesenen Planungsaufwendungen. Diese Regelung gilt, wenn die Planungsergebnisse der aufgrund der mit der Harmonisierung veränderten Verhältnisse für die Gemeinde nicht mehr nutzbar sind (§ 90h [neu] SchulG).

[19] Im Sinne des Beschlusses des Grossen Rats zu § 26 SchulG umfasst der Begriff "Schultyp" auch die Leistungszüge der Sek I. Unterscheiden sich zwei Schulen derselben Schulstufe in Bildungszielen, Didaktik und Methodik, werden sie als Schultypen bezeichnet, unterscheiden sie sich lediglich in der Leistungsanforderung, werden sie als Leistungszüge des betreffenden Schultyps bezeichnet.

2.1.2 Prüfungsaufträge

2.1.2.1 Prüfungsauftrag zu § 22 Abs. 2 SchulG "Organisation"

Der Grosse Rat überwies folgenden Prüfungsauftrag von Grossrat Manfred Dubach, Zofingen:

Die minimale Anzahl der Klassen und Schüler/-innen muss unter der Voraussetzung der beschlossenen Dreigliedrigkeit neu betrachtet werden.

Dieser Prüfungsauftrag wird im Zusammenhang mit dem in Kapitel 2.2 dieser Botschaft ausführlich behandelten Prüfungsauftrag von Grossrat Hans Ulrich Bühler, Stein, zu § 26 SchulG "Sekundarschule" ausgeführt.

2.1.2.2 Prüfungsauftrag zu § 27 Abs. 2 SchulG "Niveaugruppen"

Der Grosse Rat überwies folgenden Prüfungsauftrag von Grossrätin Kathrin Nadler, Lenzburg:

Die einzelnen Fächer, die Anzahl der Fächer, die im Niveauunterricht erteilt werden sollen, sowie die Kompetenz der Schulpflege sollen in der Kommission BKS nochmals eingehend diskutiert und zuhanden des Parlaments ein Vorschlag erarbeitet werden.

Erwägungen

Die Niveaugruppenfächer sind die Durchlässigkeitsbrücken der Leistungszüge der Sekundarstufe I, die unter einem Dach geführt werden. Dies zeigen die langjährigen Erfahrungen mit den Niveaugruppen beispielsweise in den Kantonen Zürich und Thurgau: Beträgt der Anteil Lernende, die in Zürich zwischen den Stammklassen wechseln, 8 %, ist der Anteil derjenigen, die zwischen den Anforderungsstufen der Niveaufächer wechseln, 38 %. Von den total erfolgten Umstufungen im Kanton Thurgau betreffen 10 % die Stammklassen und 90 % die Anforderungsstufen der Niveaufächer.

Die vom Regierungsrat beantragten Leistungsfächer Mathematik, Französisch und Englisch sind deshalb als Niveaufächer besonders geeignet, weil sie oftmals bei einseitigen Begabungen sehr stark ins Gewicht fallen und weil sie für die Lehrstellensuche sowie für die Empfehlung in eine Mittelschule relevant sind. Einen erweiterten Stellenwert hat das Fach Deutsch. Es trägt zusätzlich zur Gemeinschaftsbildung in der Stammklasse bei und eignet sich gut zur Entwicklung der Sozial- und Selbstkompetenzen der Schülerinnen und Schüler. Mathematik, Englisch, Französisch oder Deutsch sind die geeignetsten Niveaufächer. Dies zeigt auch ein interkantonaler Vergleich.

Der Unterricht in den Niveaufächern stellt sicher, dass die Schülerinnen und Schüler in 11–16 Lektionen pro Woche entsprechend ihrem effektiven Leistungsvermögen geschult werden. In diesen Lektionen sind sie weder unter- noch überfordert, was zu einer besseren Motivation führt.

Gute Lehrmittel sind heutzutage so aufgebaut, dass sie individualisierenden Unterricht unterstützen. Im Kanton Aargau werden zurzeit das Mathematik-Lehrmittel "Mathbu.ch" und das Französisch-Lehrmittel "envol" als verbindliche Lehrmittel für alle Oberstufentypen eingeführt. Beide eignen sich gut für den Niveauunterricht. Ein geeignetes Lehrmittel für den Englischunterricht an der Oberstufe wird 2009 evaluiert.

Für die Lehrbetriebe und die weiterführenden Schulen ist eine kantonsweit weitgehend einheitliche Regelung wichtig. Die Niveaufächer sollen eine aussagekräftige und differenzierte Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Schulabgängerinnen und Schulabgänger ergeben.

Da jedoch die Schulorganisation in der Kompetenz der Schule vor Ort ist, ist es den Schulen freigestellt, Deutsch oder zum Beispiel Naturwissenschaften als viertes Niveaufach zu erteilen. Die Schulleitung soll der Schulpflege einen entsprechenden Antrag stellen. Die Schulpflege als strategisches Leitorgan entscheidet.

Resultat des Prüfungsauftrags

Die vom Regierungsrat beantragte Fassung von § 27 SchulG war in den Kommissionen unbestritten. Der Regierungsrat beantragt zur 2. Beratung, die Bestimmungen zu den Niveaugruppen in der vom Grossen Rat vorbehalten beschlossenen Form zu belassen. Damit sollen, wie geplant, Mathematik, Englisch und Französisch als Niveaufächer geführt werden. Zusätzlich kann Deutsch oder ein naturwissenschaftliches Fach im Niveau geführt werden. Es entscheidet die Schulpflege.

2.1.2.3 Prüfungsauftrag zu den Modellen einer dreigliedrigen Oberstufe

Der Grosse Rat überwies folgenden Prüfungsantrag von Grossrat Hans Ulrich Bühler, Stein:

"Der Regierungsrat wird gebeten, auf die 2. Beratung eine Zusatzbotschaft auszuarbeiten, in der insbesondere auch die Modelle einer dreigliedrigen Oberstufe mit progymnasialem Zug in den Varianten Progymnasium und Untergymnasium mit allen Konsequenzen in Bezug auf Standorte, Schülerzahlen und Finanzen detailliert dargestellt werden. Das Modell muss mit dem Bildungsraum NWS kompatibel sein. Auch das dieser Sekundarstufe I zugrunde liegende pädagogische Konzept muss bekannt sein: Durchlässigkeit, Niveaugruppen, Förderung von Minderbegabten und von Hochbegabten. Alle Paragrafen in der Gesetzesrevision, welche die Sekundarstufe I betreffen, sollen in der Synopse auf die 2. Beratung angepasst werden. Im Falle der Zustimmung ist § 25 aufzuheben."

Der Prüfungsauftrag ist im nächsten Kapitel 2.2 ausgeführt.

2.2 Vergleich der Modelle der Sekundarstufe I

2.2.1 Begriffsklärung

Schultyp	Ansiedlung Trägerschaft	Dauer	Bildungs-auftrag	Anschluss-stufe	Eintritts-bedingun-gen	Ausbildung, Lohnstufe LP	Zusammen-arbeit gleicher JG
Sekundarschule Typ P	Unter einem Dach Gemeinde	3 Jahre	dual	Mittelschu-len Berufsbil-dung	Empfehlung PS	Sek I	Niveaugr. Leistungszüge
Untergymnasium	Gymnasium Kanton	2 Jahre	gymnasial	Gymnasium	Empfehlung PS	Sek II	keine mit Sek I
Progymnasium	Gemeinde + Gemeinde-vertrag oder Gemeinde-verband	2 Jahre	gymnasial	Mittelschu-len	Empfehlung PS	Sek II	keine mit Sek I, selbst wenn unter einem Dach
*Langzeit-gymnasium * = UG + (Kurz-) Gymnasium*	*Gymnasium Kanton*	*2 UG + 4 Jah-re*	*gymnasial*	*Tertiärstufe*	*Empfehlung PS*	*Sek II*	--
*Hochbegabten-gymnasium * (gymn. Zug am Gymnasium)*	*Gymnasium Kanton*	*6 Jahre*	*gymnasial*	*Tertiärstufe*	*Auswahl-verfahren*	*Sek II*	*mit Gymnasium*
*(Kurz-) Gymnasi-um * (heutige Kantonsschule)*	*Gymnasium Kanton*	*4 Jahre*	*gymnasial*	*Tertiärstufe*	*Empfehlung Sek I Promotion UG*	*Sek II*	

* Diese Schultypen sind für die Modelldiskussion nicht massgeblich, werden aber der Vollständigkeit halber aufgeführt.

2.2.2 Basis der Vergleiche

Basis für alle Modelle und die vergleichende Gegenüberstellung ist das zweigliedrige Modell gemäss (08.126) Botschaft zur 1. Beratung vom 14. Mai 2008 Bildungskleeblatt, fortan Modell 0 genannt, mit

- zwei Sekundarschultypen B und M;
- maximale Abteilungszahlen von je 25 Schülerinnen und Schüler;
- Referenzjahr für die Aufwandsberechnungen: Schuljahr 2014/2015;
- Jährlicher Aufwand: 168 Mio. Franken.

Basis für die Berechnung des jährlichen Lohnaufwands:

- pro Abteilung Sek I: 1.43 Vollzeitäquivalente x Fr. 136'000.–;
- pro Abteilung Sek II: 2.2 Vollzeitäquivalente x Fr. 180'000.–.

Aufteilung der Löhne zwischen Kanton und Gemeinden: analog Planungsbericht Bildungskleeblatt und (08.126) Botschaft zur 1. Beratung vom 14. Mai 2008: 33.1 % zulasten der Gemeinden, 66.9 % zulasten des Kantons.

Baukosten pro Unterrichtsraum: Fr. 450'000.– (Minimum) bis Fr. 875'000.– (Maximum), abhängig von Baustandard, Raumanforderungen (Spezialraum, Anbau mit oder ohne weitere Infrastruktur, Umbau oder Neubau eines Gebäudes).

Mietkosten für Räumlichkeiten für die Untergymnasien: Fr. 220.–/m^2 und Jahr.

Grösse der Schulzentren:

- Modell I (Dreigliedrige Sek I unter einem Dach): Minimalvorgabe von 220 Schülerinnen und Schüler an den Sekundarschulen A, E und P.
- Modell II (Sek plus Untergymnasium): Minimalvorgabe von 200 Schülerinnen und Schüler an den Sekundarschulen A und E; 10 % der Schülerinnen und Schüler sind an den Untergymnasien. Diese werden nicht in die Zahl der Minimalvorgabe eingerechnet.
- Modell III (Sek plus Progymnasium): Minimalvorgabe von 180 Schülerinnen und Schüler an den Sekundarschulen A und E; 20 % der Schülerinnen und Schüler sind an 16 ausgewählten Oberstufenzentren, aber separiert von den Sekundarschulen A und E. Die Progymnasiastinnen und Progymnasiasten werden nicht in die Zahl der Minimalvorgabe eingerechnet.

2.2.3 Modell I: Dreigliedrige Sekundarschule unter einem Dach (3+0; 40/40/20)

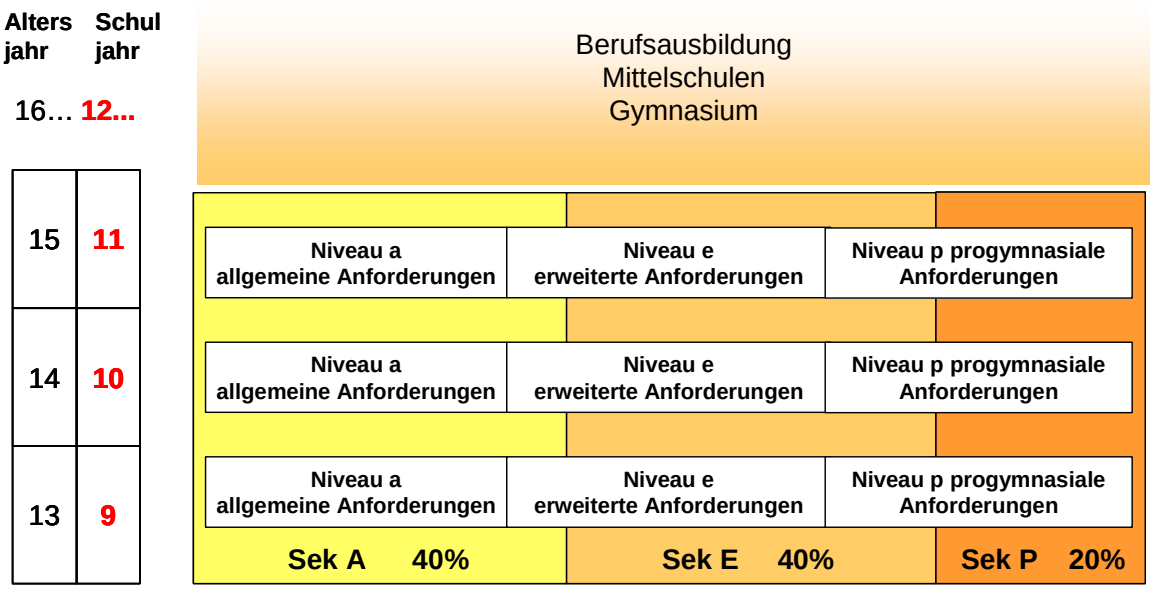

	Modell I: 3+0; 40/40/20
Schulorganisation (innere Gliederung)	Drei dreijährige Leistungszüge unter einem Dach – Leistungszug A (allgemeine Anforderungen); – Leistungszug E (erweiterte Anforderungen); – Leistungszug P (progymnasiale Anforderungen). Niveaugruppen über alle Leistungszüge hinweg
Ansiedlung	Schulkreise
Trägerschaft	Gemeinden/Gemeindeverbände
Anteile Schülerinnen und Schüler	Leistungszug A: 40 % aufgrund Leistungsprofil Leistungszug E: 40 % aufgrund Leistungsprofil Leistungszug P: 20 % aufgrund Leistungsprofil
Schülerinnen und Schüler/Abteilungen: Maximum, Durchschnitt; Anzahl Abteilungen	Leistungszug A: 23 Ø 18.5 Leistungszug E: 25 Ø 19.7 Leistungszug P: 25 Ø 18.1 } 964 Abteilungen
Pädagogisches Konzept	Allgemeines – Dualer Bildungsauftrag aller Leistungszüge; – Vermeidung von Über- und Unterforderung durch Niveauunterricht; – Durchlässigkeit zwischen allen Leistungszügen und Niveaustufen und dadurch Berücksichtigung von individuellen Leistungsentwicklungen sowie einseitigen Begabungen; – Übertritt von allen Leistungszügen in Berufsausbildungen, Mittelschulen oder ins Gymnasium nach 3 Jahren. Begabungsförderung – (Hoch-) Begabtenförderung über alle Leistungszüge hinweg; – Integrative Schulung mit Unterstützung durch schulische Heilpädagogik. Eigenheiten der Leistungszüge – A ist wegen dem relativ grossen Schüleranteil von 40 % kein Restschultyp; dadurch bietet er Orientierungsmöglichkeiten für leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler an den leistungsstärkeren. – E ist ein recht leistungsstarker Zug mit vielen leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern, vorbereitend für anspruchsvolle Berufslehren, Berufsmaturität und Mittelschulen. – P ist wegen der recht schmalen Schülerzahl geeignet für sehr leistungsfähige Schülerinnen und Schüler und bereitet vornehmlich auf Mittelschulen und Gymnasium vor.

	Modell I: 3+0; 40/40/20
	Soziale Bedingungen für Schülerinnen und Schüler und Arbeitsbedingungen – Alle Schülerinnen und Schüler eines Jahrgangs kennen sich; – Die Zusammenarbeit der Lehrpersonen über alle Leistungszüge hinweg wird gefördert; – Alle Lehrpersonen können an allen Leistungszügen und Niveaustufen unterrichten und kennen dadurch die verschiedenen Anforderungsstufen; – Alle Lehrpersonen haben das gleiche Lohnband. Die Volksschule kann ihre Rolle als soziale Klammer in unserer Gesellschaft wahrnehmen.
Anschluss Sekundarstufe II	Berufslehren, Mittelschulen, Gymnasium sind grundsätzlich für Absolventinnen und Absolventen aller Leistungszüge offen
Harmonisierung im BR NWCH	– mit Basel-Landschaft und Solothurn nördlich der zweiten Jurakette in der Gliederung; – Basel-Stadt hat auf Ebene Departement die Absicht bekundet, diese Gliederung einzuführen.
Harmonisierung mit Zürich, Zug, Luzern, Bern	keine
Lehrpersonen	Lehrpersonen Sekundarstufe I an allen Leistungszügen
Generierung Lehrpensen	unproblematisch, da über alle Züge und Niveaus hinweg möglich
Aufteilung Lohnaufwand	Kanton und Gemeinden, Aufteilung entsprechend Gesetz III zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (GAT III) analog Primarstufe.
Finanzielle Auswirkungen	
– **Zusätzliche Lohnkosten total**	+18.7 Mio. Franken
– **Zusätzliche Lohnkosten Kanton**	+12.5 Mio. Franken
– **Zusätzliche Lohnkosten Gemeinden**	+6.2 Mio. Franken
– **Zusätzliche Abteilungen**	+96 (ergibt insgesamt kantonsweit 964 an der Sek I) 49 Schulräume müssen zusätzlich bereitgestellt werden
– **Raumbedarf und einmalige Raumkosten bei Erstellung**	49 an insgesamt 59 Standorten 22.1 Mio. Franken bis 43 Mio. Franken zulasten Gemeinden Durch Zusammenarbeit der Gemeinden können die Anzahl zu erstellender Räume und die Kosten wesentlich reduziert werden.

	Modell I: 3+0; 40/40/20
Aufwand pro Schülerin und Schüler pro Jahr	Fr. 10'309.–
Aufwand pro Schülerin und Schüler für Dauer der Oberstufe	Fr. 30'927.–
Auswirkungen	Bei der Aufteilung der Leistungszüge wird vom prozentualen Anteil 40/40/20 ausgegangen, die Klassenmaxima sind 23 (Sek A) und 25 (Sek E und P) Schülerinnen und Schüler. Diese Aufteilung generiert insgesamt 96 zusätzliche Abteilungen, wobei 49 dieser Abteilungen raumrelevant werden. Das heisst, dass an bestimmten Standorten die vorhandene Kapazität überschritten wird und neue Infrastruktur erstellt werden muss. Die Aufteilung in drei Leistungszüge führt dazu, dass die Aufteilung der Schülerinnen und Schüler in Klassen weniger gut gelingt als im zweigliedrigen Modell gemäss (08.126) Botschaft vom 14. Mai 2008. Dies hat mit dem pro Leistungszug kleineren Schülerpool zu tun, was den Pooleffekt schwächt. Die Wirtschaftlichkeit der Schulführung wird dadurch reduziert. Anderseits werden kleinere Durchschnittszahlen pro Abteilung erreicht, was pädagogisch von Vorteil ist.

Folgende Karte zeigt die voraussichtlichen Standorte der dreigliedrigen Sekundarschule unter einem Dach, **Modell I**:

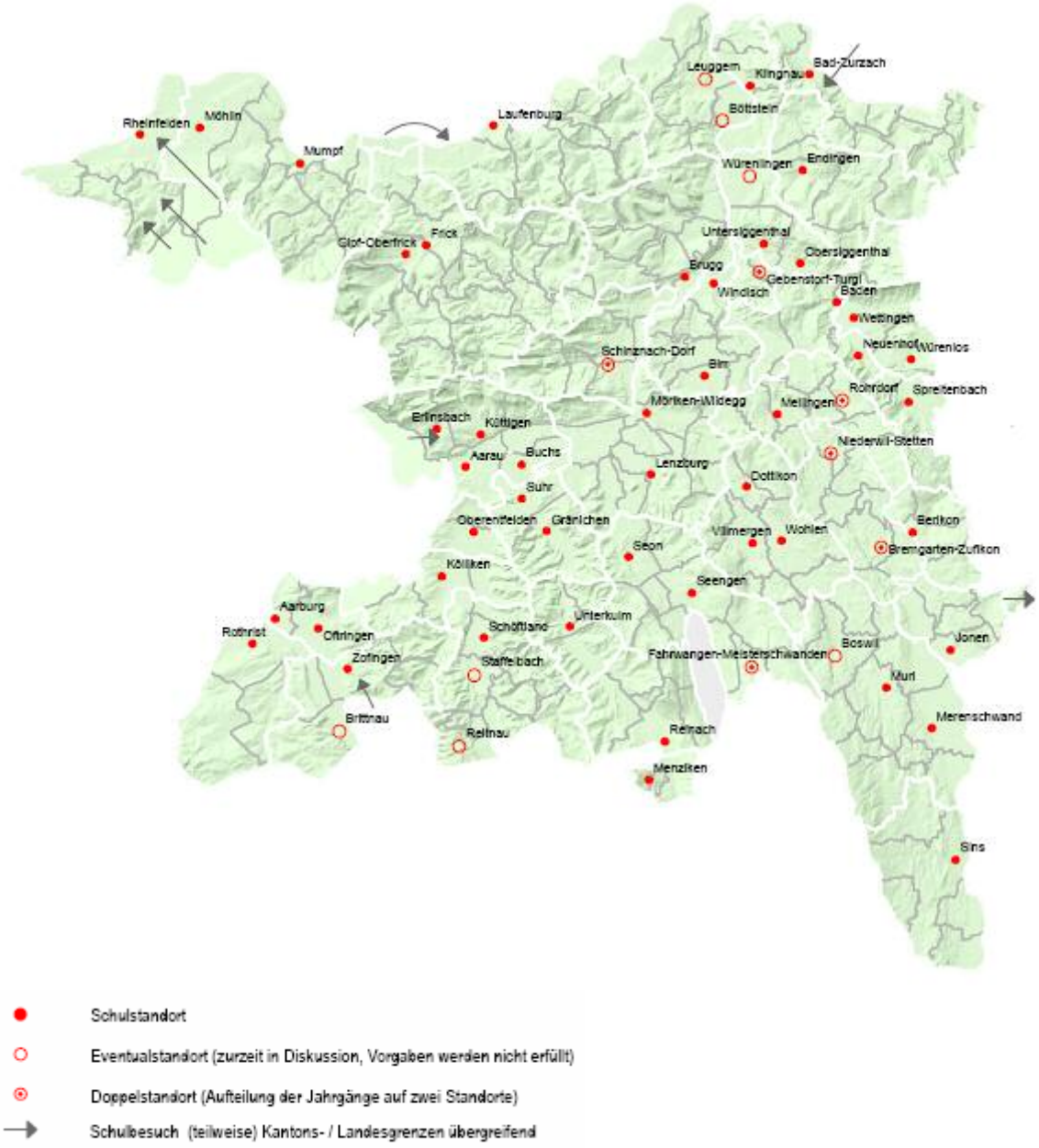

- Schulstandort
- Eventualstandort (zurzeit in Diskussion, Vorgaben werden nicht erfüllt)
- Doppelstandort (Aufteilung der Jahrgänge auf zwei Standorte)
- → Schulbesuch (teilweise) Kantons- / Landesgrenzen übergreifend

2.2.4 Modell II: Zweigliedrige Sekundarschule plus Untergymnasium (Langgymnasium; 2+1/UG; 45/45/10)

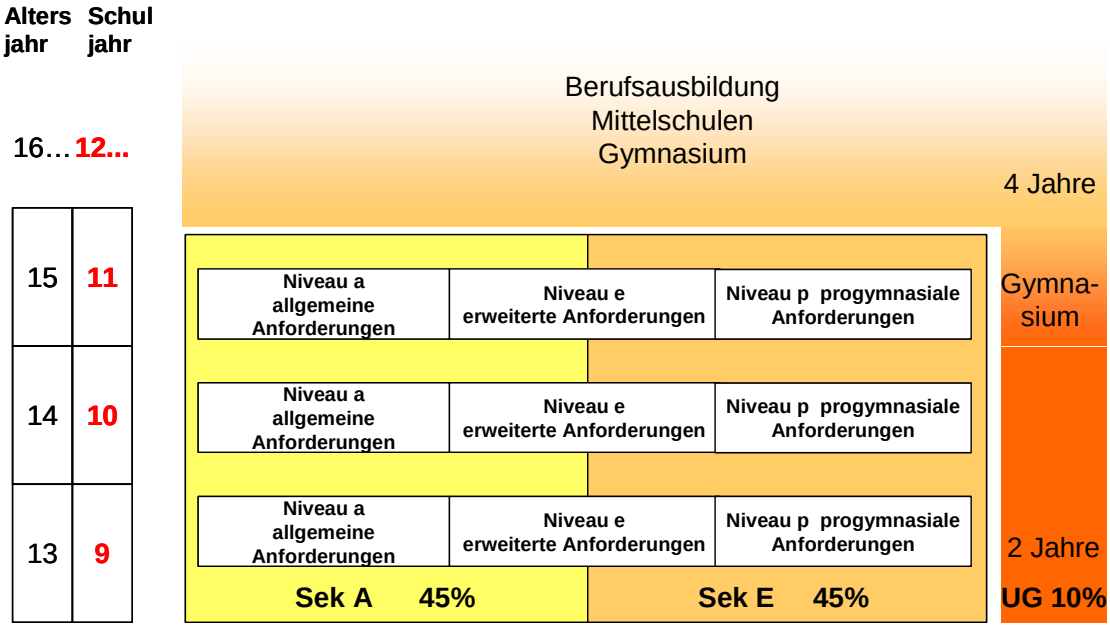

	Modell II: 2+1/UG; 45/45/10
Schulorganisation (innere Gliederung)	Zwei dreijährige Leistungszüge an der Sek I unter einem Dach: – Leistungszug A (allgemeine Anforderungen); – Leistungszug E (erweiterte Anforderungen). Niveaugruppen über beide Leistungszüge A und E hinweg. Zweijähriges UG, an bestehenden Kantonsschulen angegliedert, mit zusätzlichem Standort im Raum Frick/Gipf-Oberfrick, welches 10 % der leistungsstärksten Schülerinnen und Schüler umfasst. Das Untergymnasium gehört zur Sekundarstufe II.
Ansiedlung	Leistungszüge A und E: Schulkreise Untergymnasium: Kantonsschulen
Trägerschaft	Leistungszüge A und E: Gemeinden/Gemeindeverbände Untergymnasium: Kanton
Anteile Schülerinnen und Schüler	Leistungszug A: 45 % aufgrund Leistungsprofil Leistungszug E: 45 % aufgrund Leistungsprofil Untergymnasium: 10 % aufgrund Leistungsprofil
Schülerinnen und Schüler/Abteilungen: Maximum, Durchschnitt; Anzahl Abteilungen	Leistungszug A: 23 Ø 19.2 Leistungszug E: 25 Ø 20.2 } 830 Abteilungen Untergymnasium: 25 Ø 25 49 Abteilungen

	Modell II: 2+1/UG; 45/45/10
Pädagogisches Konzept	Allgemeines – Ausgewogene Verteilung der Schülerinnen und Schüler der Sek I auf die beiden Leistungszüge, minus jene 10 %, welche das Untergymnasium besuchen. – Durchlässigkeit zwischen beiden Leistungszüge und Niveaustufen und dadurch Berücksichtigung von individuellen Lernforschritten sowie einseitigen Begabungen – Vermeidung von Über- und Unterforderung durch Niveauunterricht. – Übertritt von den Leistungszügen A und E in Berufsausbildungen mit und ohne Berufsmaturität, an Mittelschulen oder ans Gymnasium nach 3 Jahren. Begabungsförderung – (Hoch-) Begabtenförderung in beiden Leistungszügen A und E. – Integrative Schulung mit Unterstützung durch Schulische Heilpädagogik an den Leistungszügen A und E. Eigenheiten der Leistungszüge – A ist mit rund der Hälfte der Schülerinnen und Schüler kein Restschultyp, sondern weist eine gute Durchmischung von leistungsschwächeren und mittleren Schülerinnen und Schüler auf; dadurch Orientierung der leistungsschwächeren Schülerinnen und Schüler an den leistungsstärkeren. – E ist mit rund der Hälfte der Schülerinnen und Schüler ein leistungsstarker Zug mit vielen leistungsfähigen Schülerinnen und Schüler, vorbereitend für anspruchsvolle Berufslehren, Berufsmaturität, Mittelschulen und Gymnasium. Soziale Bedingungen für Schülerinnen und Schüler und Arbeitsbedingungen – Fast alle Schülerinnen und Schüler eines Jahrgangs (minus 10 %) kennen sich. – Die Zusammenarbeit der Lehrpersonen über die beiden Leistungszüge hinweg wird gefördert. – Alle Lehrpersonen können an beiden Leistungszügen und allen Niveaustufen der Sek unterrichten und kennen dadurch die verschiedenen Anforderungsstufen. Eigenheiten des Untergymnasiums – Das Untergymnasium ist ein schmaler, sehr leistungsfähiger gymnasialer Schultyp. – (Hoch-) Begabtenförderung am Untergymnasium in Zusammenarbeit mit dem Gymnasium. – nahtloser Übergang ins Gymnasium, in Mittelschulen oder in anspruchsvolle Berufslehren mit und ohne Berufsmaturität nach zwei Jahren.

	Modell II: 2+1/UG; 45/45/10
	– Gleichwertigkeit der Bildungsziele und der beiden Wege ins Gymnasium: via UG nach 2 Jahren oder via Sek E nach 3 Jahren
Anschluss Sekundarstufe II	Berufslehren, Mittelschulen, Gymnasium sind grundsätzlich für Absolventinnen und Absolventen der Leistungszüge A und E offen. Die Absolventinnen und Absolventen des UG treffen zu Beginn des ersten Gymnasialjahrs auf neu eintretende Abgängerinnen und Abgänger der Sekundarschulen und bilden mit ihnen zusammen die Abteilungen des Gymnasiums; es ist möglich, in anspruchsvolle Berufslehren zu wechseln.
Harmonisierung im BR NWCH	Von der Struktur her: wie Solothurn am Jurasüdfuss und Thal südlich der zweiten Jurakette.
Harmonisierung mit Zürich, Zug, Luzern, Bern	Zürich: mit einem der Sek I – Modelle und mit dem Langzeitgymnasium; Zug und Luzern: vollständig harmonisiert; Bern: mit der Sek I (zwei- oder eingliedrig); Übertritt ins Gymnasium erfolgt im 9. Schuljahr (neue Zählung: 11. Schuljahr).
Lehrpersonen	Sekundarschullehrpersonen an Leistungszügen A und E. Gymnasiallehrpersonen am UG; diese können am Untergymnasium und am Gymnasium unterrichten.
Aufteilung Lohnaufwand	Leistungszüge A und E: Kanton und Gemeinden analog Primarstufe; Untergymnasium: Kanton.
Generierung Lehrpensen	Leistungszüge A und E: unproblematisch; Untergymnasium: unproblematisch, da mit Gymnasium kombinierbar.
Finanzielle Auswirkungen	
– **Zusätzliche Lohnkosten total**	-7.4 Mio. Franken an Sek I +19.4 Mio. Franken an Sek II total: +12 Mio. Franken
– **Zusätzliche Lohnkosten Kanton**	-5 Mio. Franken an Sek I +19.4 Mio. Franken an UG (Sek II) total: +14.4 Mio. Franken
– **Zusätzliche Lohnkosten Gemeinden**	-2.4 Mio. Franken an Sek I 0 an UG (Sek II) total: -2.4 Mio. Franken Hätten sich die Gemeinden an den Kosten des UG gemäss GAT III zu beteiligen, müssten sie für das Modell II 4 Mio. mehr übernehmen als für das Modell 0.
– **Zusätzliche Abteilungen**	-38 an Sek I (ergibt insgesamt kantonsweit 830 an der Sek I); 49 zusätzliche Abteilungen am UG; für ca. 39 Abteilungen müssen Räume zusätzlich bereitgestellt werden.
– **Raumbedarf und einmalige Raumkosten bei Erstellung**	+39 an den Standorten der Kantonsschulen 17.6 Mio. Franken bis 34.1 Mio. Franken zulasten Kanton; reduzierbar durch Nutzung von Räumen im Umfeld (vgl. unten).

	Modell II: 2+1/UG; 45/45/10
Aufwand pro Schülerin und Schüler pro Jahr	A/E: Fr. 9'867.– UG: Fr. 15'836.– Ø: Fr. 10'282.–
Aufwand pro Schülerin und Schüler für Dauer der Oberstufe	A/E: Fr. 29'601.– UG: Fr. 31'672.–
Auswirkungen	Bei der Aufteilung der Leistungszüge A und E wird von je 45 % ausgegangen; die Klassenmaxima sind 23 (Sek A) und 25 (Sek E) Schülerinnen und Schüler. In der Aufteilung der Schülerinnen und Schüler der Sek I in zwei Zügen kommt der Pool-Effekt besser zum Tragen als im Modell I; zudem sind 10 % der Schülerinnen und Schüler nicht mehr an der Sek I, sondern am UG; daher reduziert sich die Zahl der Abteilungen an der Sek I auf 830. Das Untergymnasium ist den Gymnasien angeschlossen. Jene insgesamt 10 % der Schülerinnen und Schüler, welche ein zweijähriges Untergymnasium besuchen, generieren über den ganzen Kanton insgesamt 49 Abteilungen à 25 Schüler/Abteilung. Der Durchschnitt kann deshalb bei 25 Schülerinnen und Schüler/Abteilung gesetzt werden, weil die Maxima an den Gymnasien höher liegen und weil er zusammen mit der Konzentration auf 6 bis 7 Standorte eine bessere Klassenbildung ermöglicht. Wegen des Untergymnasiums werden die Sek I-Standorte (Oberstufenstandorte) bezüglich Raumbedarf entlastet, hingegen nicht die Gymnasien. Die Raumbetrachtung an den Gymnasien zeigt, dass im heutigen Zeitpunkt (Schuljahr 2008/09) nicht genügend freie Raumkapazitäten vorhanden sind. Aktuell haben die Neue Kantonsschule Aarau (NKSA), Kantonsschule Zofingen (KSZO), Kantonsschule Wohlen (KSWO), Kantonsschule Wettingen (KSWE) keine Kapazitäten in den eigenen Räumlichkeiten. Platz für 2 bis 4 Abteilungen hat es an der Alten Kantonsschule Aarau (AKSA) und für 4 bis 6 Abteilungen an der Kantonsschule Baden (KSBA). Man kann daher davon ausgehen, dass 10 Abteilungen von der bestehenden Infrastruktur aufgenommen und dass für 39 Abteilungen Raum bereitgestellt werden müsste. Da die Gymnasien an den grösseren Orten angesiedelt sind, finden sich in der Umgebung der Gymnasien meistens beachtliche Raumreserven. Die folgenden Beispiele mögen dies aufzeigen. – Aarau: an der Oberstufe werden 22 überschüssige Räume ausgewiesen. – Frick: an der Oberstufe im Raum Frick/Gipf-Oberfrick werden 27 überschüssige Räume ausgewiesen.

	Modell II: 2+1/UG; 45/45/10
	– Zofingen: Mit dem geplanten Wegzug der Pädagogischen Hochschule aus Zofingen in die Campusbauten Brugg/ Windisch steht im Bildungszentrum Zofingen ab 2012 genügend Raum für das UG zur Verfügung. – Wohlen: an der Oberstufe werden 9 überschüssige Räume ausgewiesen.

Folgende Karte zeigt die voraussichtlichen Standorte der zweigliedrigen Sekundarschule plus Untergymnasium, **Modell II**:

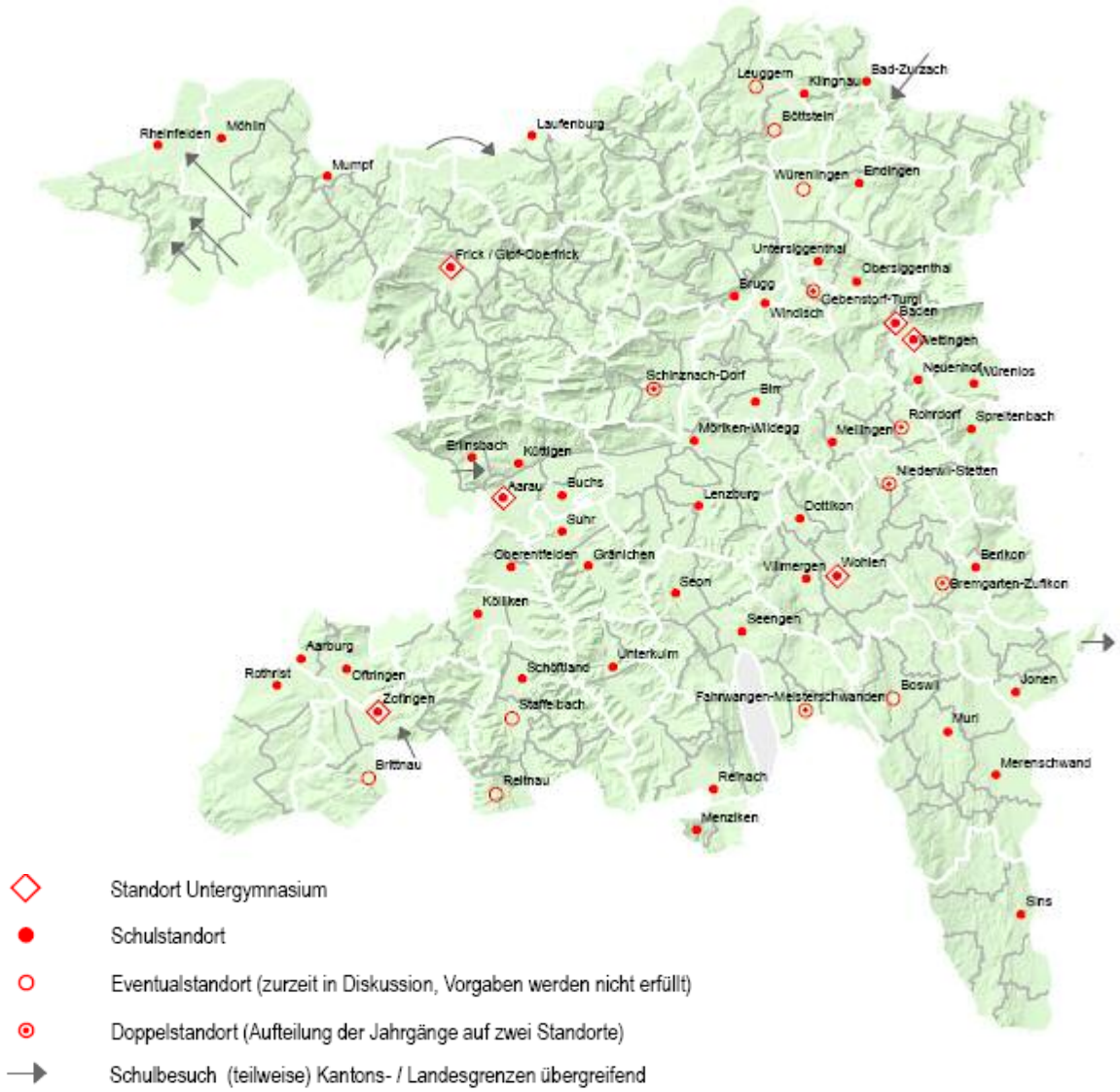

2.2.5 Modell III: Zweigliedrige Sekundarschule I plus Progymnasium (2+1/PG; 40/40/20)

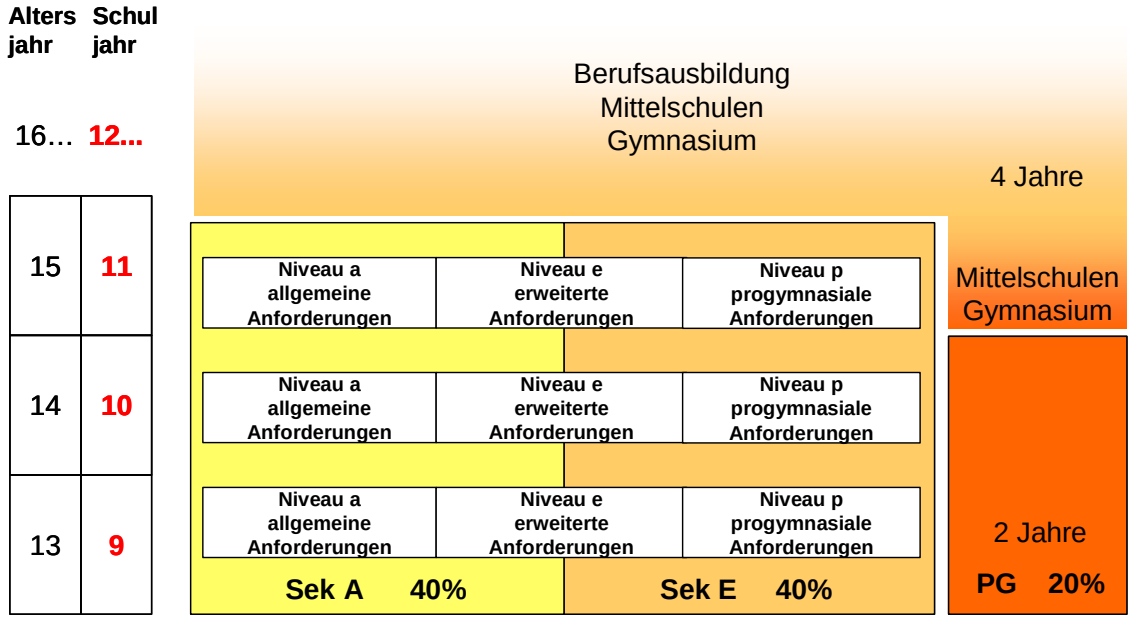

	Modell III: 2+1/PG; 40/40/20			
Schulorganisation (innere Gliederung)	Zwei dreijährige Leistungszüge an der Sek unter einem Dach: – Leistungszug A (allgemeine Anforderungen); – Leistungszug E (erweiterte Anforderungen). Niveaugruppen über beide Leistungszüge A und E hinweg. Zweijähriges Progymnasium, regional an 16 Standorten.			
Ansiedlung	Leistungszüge A und E: Progymnasium:		Schulkreise regionale Standorte	
Trägerschaft	Leistungszüge A und E: Progymnasium: Das Progymnasium ist von der Trägerschaft her eine Schule der Gemeinden, vom Curriculum und von der Qualifikation der Lehrpersonen her aber eine gymnasiale Schule.		Gemeinden/Gemeindeverbände Gemeindevertrag/Gemeindeverband	
Anteile Schülerinnen und Schüler	Leistungszug A: Leistungszug E: Progymnasium:		40 % aufgrund Leistungsprofil 40 % aufgrund Leistungsprofil 20 % aufgrund Leistungsprofil	
Schülerinnen und Schüler/Abteilungen: Maximum, Durchschnitt; Anzahl Abteilungen	Leistungszug A: Leistungszug E: Progymnasium:	23 25 25	Ø 18.5 Ø 19.7 Ø 22	391 Abteilungen 370 Abteilungen 110 Abteilungen

	Modell III: 2+1/PG; 40/40/20
Pädagogisches Konzept	Allgemeines – Ausgewogene Verteilung der Schülerinnen und Schüler der Sek I auf die beiden Leistungszüge, minus jene 20 %, welche das Progymnasium besuchen. – Vermeidung von Über- und Unterforderung durch Niveauunterricht. – Durchlässigkeit zwischen beiden Leistungszügen und Niveaustufen und dadurch Berücksichtigung von individuellen Lernforschritten sowie einseitigen Begabungen. – Übertritt von den Leistungszügen A und E in Berufsausbildungen mit und ohne Berufsmaturität, an Mittelschulen oder ins Gymnasium nach 3 Jahren. Begabungsförderung – (Hoch-) Begabtenförderung in beiden Leistungszügen A und E; – Integrative Schulung mit Unterstützung durch Schulische Heilpädagogik an den Leistungszügen A und E. Eigenheiten der Leistungszüge – A ist wegen des relativ grossen Schüleranteils kein Restschultyp; er bietet den leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, sich an den leistungsstärkeren zu orientieren. – Der E-Zug ist anspruchsvoll mit guter Durchmischung mit mittleren und leistungsstarken Schülerinnen und Schüler, vorbereitend für anspruchsvolle Berufslehren, Berufsmaturität, Mittelschulen und Gymnasium. Soziale Bedingungen für Schülerinnen und Schüler und Arbeitsbedingungen – Die Schülerinnen und Schüler eines Jahrgangs der Sek A und E kennen sich. Sie haben aber kaum Berührungspunkte mit den Schülerinnen und Schülern des PG im gleichen Schulhaus. – Die Zusammenarbeit der Sek-Lehrpersonen über die beiden Leistungszüge hinweg wird gefördert, aber es gibt kaum Berührungspunkte mit Lehrpersonen des Progymnasiums. – Sek-Lehrpersonen können an den beiden Leistungszügen und allen Niveaustufen der Sek unterrichten und kennen dadurch die verschiedenen Anforderungsstufen. Sie kennen die Anforderungen des Progymnasium nicht.

	Modell III: 2+1/PG; 40/40/20
	Eigenheiten des Progymnasiums – Das Progymnasium ist ein relativ schmaler, leistungsfähiger gymnasialer Schultyp. – (Hoch-) Begabtenförderung, eventuell zusammen mit Gymnasien – Schülerinnen und Schüler des Progymnasiums haben keinen gemeinsamen Unterricht mit jenen der Leistungszüge A und E. – Separate Zusammenarbeit der Gymnasiallehrpersonen innerhalb des Progymnasiums. – Gleichwertiger Zugang vom Progymnasium in Mittelschulen, Gymnasium, Berufslehren mit und ohne Berufsmaturität nach 2 Jahren und von den Leistungszügen A und E in Berufslehre, Mittelschulen oder ins Gymnasium nach 3 Jahren.
Anschluss Sekundarstufe II	Berufslehren, Mittelschulen, Gymnasium; grundsätzlich für Absolventinnen und Absolventen der Leistungszüge A und E offen. Den Absolventinnen und Absolventen des PG steht das Gymnasium, eine Mittelschule oder eine anspruchsvolle Berufslehre offen.
Harmonisierung im BR NWCH	mit Solothurn von der Struktur und dem Auftrag her, wobei am Progymnasium Solothurn Sek I-Lehrpersonen unterrichten.
Harmonisierung mit Zürich, Zug, Luzern, Bern	nein; Zürich, Zug und Luzern führen ein UG an den Gymnasien Bern: nein
Lehrpersonen	Sekundarschullehrpersonen an Leistungszügen A und E Gymnasiallehrpersonen an Progymnasien mit Anstellung bei Gemeinde oder Gemeindeverband.
Aufteilung Lohnaufwand	Leistungszüge A und E und Progymnasium: Kanton und Gemeinden analog Primarstufe.
Generierung Lehrpensen	Leistungszüge A und E: unproblematisch Progymnasium: problematisch, da von Gymnasien isoliert und lediglich 6 bis 8 Abteilungen pro Standort vorgesehen sind.
Finanzielle Auswirkungen	
– **Zusätzliche Lohnkosten total**	-19.8 Mio. Franken an Sek I +45.1 Mio. Franken an Sek II total: +25.3 Mio. Franken
– **Zusätzliche Lohnkosten Kanton**	-13.2 Mio. Franken an Sek I +30.2 Mio. Franken an PG (Sek II) total: +17 Mio. Franken
– **Zusätzliche Lohnkosten Gemeinden**	-6.6 Mio. Franken an Sek I +14.9 Mio. Franken an PG (Sek II) total: +8.3 Mio. Franken
– **Zusätzliche Abteilungen**	-102 an Sek I (ergibt insgesamt kantonsweit ca. 760 an Sek I); +110 an PG (an 16 Standorten), 13 Räume müssen an den PG-Standorten zusätzlich bereitgestellt werden.
– **Raumbedarf und einmalige Raumkosten bei Erstellung**	+13 7.2 Mio. Franken bis 14.4 Mio. Franken zulasten Gemeinden.

	Modell III: 2+1/PG; 40/40/20
Aufwand pro Schülerin und Schüler pro Jahr	A/E: Fr.10'244.– P: Fr. 17'998.– Ø: Fr.11'345.–
Aufwand pro Schülerin und Schüler für Dauer der Oberstufe	A/E: Fr. 30'732.– PG: Fr. 35'996.–
Auswirkungen	Bei der Aufteilung der Leistungszüge wird von je 40 % ausgegangen; die Klassenmaxima sind 23 (Sek A) respektive 25 Schülerinnen und Schüler (Sek E). Die insgesamt 20 % der Schülerinnen und Schüler, welche ein zweijähriges Progymnasium besuchen, generieren über den ganzen Kanton insgesamt 110 Abteilungen à 22 Schüler pro Abteilung. Mit dem festgelegten Durchschnitt von 22 Schüler pro Abteilung ist mit der Konzentration auf 16 Standorte eine bessere Klassenbildung möglich, vergleichbar mit der Klassenbildung der heutigen Bezirksschule. Bei der Abschätzung der Kostenfolge wird davon ausgegangen, dass an 16 Standorten im Kanton ein Progymnasium angesiedelt wird (siehe Zusammenstellung unten). Die Grössen der zweijährigen Progymnasien sind unterschiedlich. Trägerschaft dieser Schulen sind Gemeinden oder Gemeindeverbände. Die Progymnasien erfordern eine eigene Stufenleitung, eventuell eine eigene Schulleitung, denn die Sek II-Lehrpersonen lassen sich nicht zusammen mit denen der Sek I führen: Zwei Ausbildungswege, zwei Berufsbilder und zwei Kulturen gilt es unter einem Dach in einem konstruktiven Klima zu organisieren. Pro Standort wird von einem 50 % Schulleitungspensum ausgegangen, das heisst, dass ca. 8 Vollzeitäquivalente zusätzlich zu berechnen sind. Es wird von minimal 6 und maximal 8 Abteilungen pro Progymnasium ausgegangen. Die in der Karte dargestellte Verteilung ist eine Planung und müsste mit der Festlegung entsprechender Einzugsgebiete (Progymnasiumskreise) so angestrebt werden. Die Folgen für die Raumabschätzung basieren auf dieser Variante.

Folgende Tabelle zeigt jene Standorte, die aufgrund der heutigen Planung möglicherweise ein Progymnasium (PG) führen würden, und die resultierenden zusätzlichen Abteilungen. Ebenso ist ersichtlich, wie viele Räume an diesen Standorten neu gebaut oder zugemietet werden müssten, und mit welchen Investitionskosten zu rechnen wäre.

Standort	**Anzahl PG-Abteilungen Annahme**	**Zu erstellende Räume**	**Zusätzliche Infrastrukturkosten in Mio. Franken**
Aarau	6	0	
Baden	8	**2**	0.9 bis 1.8

Standort	Anzahl PG-Abteilungen Annahme	Zu erstellende Räume	Zusätzliche Infrastruktur-kosten in Mio. Franken
Bad-Zurzach	6	0	
Bremgarten-Zufikon	8	0	
Brugg	8	0	
Frick/Gipf-Oberfrick	6	0	
Lenzburg	8	**4**	1.8 bis 3.6
Rheinfelden	6	0	
Reinach	6	**3**	2.7 bis 5.4
Schöftland	6	0	
Seengen	6	0	
Muri	8	0	
Spreitenbach	8	0	
Wettingen	6	**4**	1.8 bis 3.6
Wohlen	8	0	
Zofingen	6	0	
Total	**110**	**13**	**7.2 bis 14.4 Mio.**

Folgende Karte zeigt die voraussichtlichen Standorte der zweigliedrigen Sekundarschule plus Progymnasium, **Modell III**:

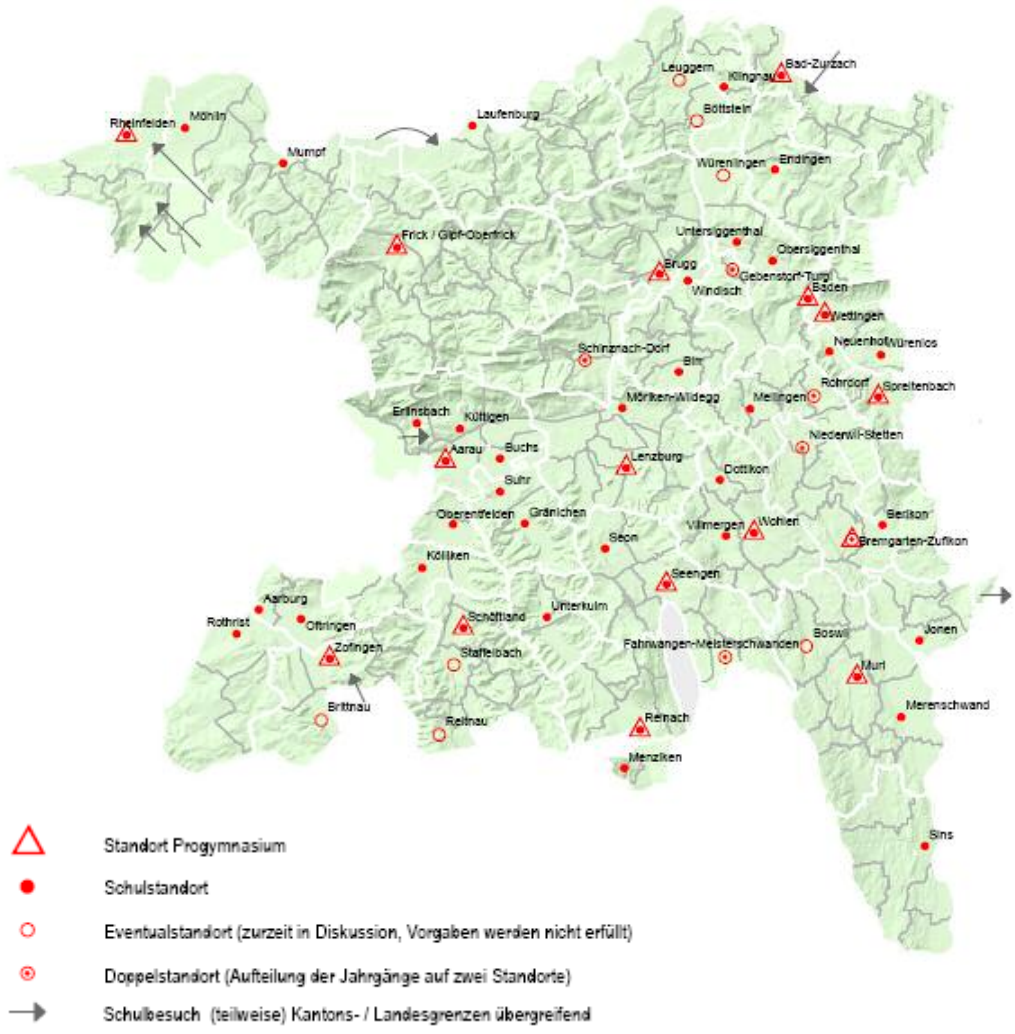

2.2.6 Beurteilung der Modelle

Vorbemerkung zur Grösse der Leistungszüge und Schultypen

In den drei Modellen werden die Grössen der Leistungszüge beziehungsweise Schultypen für die Modellierung des Kantons und als Grundlage der Einführungs- und Umsetzungsplanung durch Kanton und Gemeinden unter Berücksichtigung mehrerer Kriterien festgelegt.

Die Festlegung der Richtgrössen der Leistungszüge und Schultypen ist für die Planung notwendig und aus pädagogischen Gründen sinnvoll. Der Prozentzahl ist im Schulgesetz ein "rund" vorangesetzt. Damit wird darauf verwiesen, dass es eine Bandbreite gibt, innerhalb derer die Empfehlungen von Schülerinnen und Schülern mit einem Leistungsausweis an den Schnittstellen von Leistungszügen, Schultypen oder Niveaugruppen nach dem Primat des Leistungsausweises vor der genauen Einhaltung der Richtgrösse zu erfolgen hat. Diese Bandbreite wird für die Leistungszüge A, E und P und für das Progymnasium auf +/- 2 % festgelegt.

Die Schülerinnen und Schüler werden aufgrund von Leistungskriterien anteilsmässig den drei Leistungszügen beziehungsweise Schultypen zugewiesen. Die Zuweisungsentscheide beruhen auf den in der Primarschule erbrachten Leistungen, vor allem in der Sachkompetenz, aber unter Einbezug der Selbst- und Sozialkompetenz. Die Kompetenzen werden anhand von Kompetenzrastern gemessen und in Bezug gesetzt zum Anforderungsprofil, das zum Besuch eines bestimmten Leistungszugs, Schultyps oder Niveaus berechtigt.

Die Kantonsverfassung räumt jedem Kind eine seinen Fähigkeiten angemessene Bildung ein (§ 28 Abs. 1 KV). Die Anforderungsprofile werden nicht hundertprozentig trennscharf sein. An den Schnittstellen der Leistungszüge oder Schultypen und der Niveaugruppen kann Unsicherheit auftreten, wohin eine Abgängerin oder ein Abgänger der Primarschule zu empfehlen sei. Wäre die auf Empfehlung beruhende Zuweisung endgültig und die Durchlässigkeit zwischen den Schulen nicht oder nur mit Verlust eines Jahrs gegeben, könnte daraus im Grenzfall ein Widerspruch zwischen dem Anspruch des Kindes auf angemessene Bildung und der erhaltenen Empfehlung resultieren.

Da jedoch die Sekundarstufe I durchlässig ist und eine Schülerin oder ein Schüler bereits nach einem Vierteljahr ohne Zeitverlust auf- oder abgestuft werden kann, wenn sie oder er offensichtlich dem falschen Leistungszug, Schultyp oder Niveau zugeteilt worden ist, erwachsen ihr oder ihm aus der Zuweisung keine schwerwiegenden Nachteile.

Bei jedem nachfolgenden Auf- oder Abstufungsentscheid innerhalb der Sekundarstufe I ist die Empfehlung massgeblich, ohne jede Berücksichtigung eines Richtwerts.

Nur eine selektionsfreie eingliedrige Oberstufe würde vermeiden, dass dieser Widerspruch im Einzelfall je entstehen könnte und gelöst werden müsste.[20]

[20] Auch in der heutigen Oberstufe werden die Zuweisungsquoten pro Oberstufenstandort über Jahre hinweg praktisch unverrückbar für jeden Schülerjahrgang reproduziert, was ein Vergleich des Schüleranteils der Oberstufenschultypen aller Gemeinden der letzten 10 Jahre gezeigt hat.

Modell I **3+0; 40/40/20**	**Modell II** **2+1/UG; 45/45/10**	**Modell III** **2+1/PG; 40/40/20**
Aufteilung der Leistungszüge der Sek I		
Die gleichmässige Aufteilung in zwei recht grosse Leistungszüge A und E neben dem Leistungszug P erschwert die Weiterführung des leistungsschwächsten Zugs als Restschule. Die Aufteilung ermöglicht auf der Basis der bisher erfolgten Standortplanungsbeschlüsse der Gemeinden eine ausgeglichene und finanzierbare Abteilungsbildung.	Mit der Aufteilung in zwei grosse Leistungszüge A und E an der Sek I stellt sich die Frage der Restschulproblematik für den leistungsschwächeren Zug nicht mehr. Die Aufteilung ermöglicht auf der Basis der bisher erfolgten Standortplanungsbeschlüsse der Gemeinden eine ausgeglichene und recht kostengünstige Abteilungsbildung. Das UG soll auf sehr leistungsfähige und leistungsbereite Schülerinnen und Schüler ausgerichtet sein, die bereits nach der Primarschule wissen, dass sie den gymnasialen Weg einschlagen wollen; daher die Begrenzung auf 10 % der Schülerinnen und Schüler. In Kantonen, die ein UG führen, entsprechen 10 % in etwa den im mehrjährigen Mittel aus der Primarschule eintretenden Schülerinnen und Schüler. Die Modellierung geht davon aus, dass mindestens gleich viele Schülerinnen und Schüler nach der Sekundarschule ins Gymnasium wechseln. Dies entspricht ebenfalls dem Mittelwert der ein Langzeitgymnasium führenden Kantone. Die Dimensionierung des UG trägt diesen Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft der Schülerinnen und Schüler Rechnung und ist personell, logistisch und infrastrukturell und damit auch finanziell tragbar. Die Lehrpersonen für den Unterricht an 49 zusätzlichen Abteilungen des UG lassen sich rekrutieren.	Die gleichmässige Aufteilung in zwei recht grosse Leistungszüge A und E, neben dem Progymnasium, erschwert die Weiterführung des leistungsschwächsten Zugs als Restschule. Die Aufteilung ermöglicht auf der Basis der bisher erfolgten Standortplanungsbeschlüsse der Gemeinden eine ausgeglichene und finanzierbare Abteilungsbildung an den Leistungszügen A und E. Das PG soll auf leistungsfähige und leistungsbereite Schülerinnen und Schüler ausgerichtet sein, die bereits nach der Primarschule wissen, dass sie mit grosser Wahrscheinlichkeit den gymnasialen Weg einschlagen wollen; daher die Begrenzung auf 20 % der Schülerinnen und Schüler. Die Modellierung geht davon aus, dass sich im PG ein grosser Teil der späteren Gymnasiastinnen und Gymnasiasten befinden, dass aber noch einige Prozente der Abgängerinnen und Abgänger der Sekundarschule nach der 3. Sek in das Gymnasium übertreten. Die Dimensionierung des PG trägt den Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft der Schülerinnen und Schüler Rechnung. Sie ermöglicht eine regional ausgewogene Ansiedlung der PG an den Oberstufenstandorten. Die aufgezeigte Ansiedlung entspricht der personell und von der vorhandenen Infrastruktur her am ehesten umsetzbare und damit auch finanziell am ehesten tragbare Variante. Die Lehrpersonen für den Unterricht an 110 zusätzlichen Abteilungen des PG dürften sich finden lassen.

Modell I **3+0; 40/40/20**	**Modell II** **2+1/UG; 45/45/10**	**Modell III** **2+1/PG; 40/40/20**
Pädagogische Aspekte		
	Gleichwertigkeit der Bildungsziele und der beiden Wege ins Gymnasium: via UG nach 2 Jahren oder via Sek E nach 3 Jahren. Das UG dürfte eher intellektuell orientierte Schülerinnen und Schüler anziehen, die Sek E solche, die noch unentschlossen sind oder mehr Zeit für Hobbys etc. haben möchten. Die Gleichwertigkeit mindert den Druck auf die Schülerinnen und Schüler bereits am Ende der Primarschule, den nötigen Leistungsausweis für den Übertritt in den gymnasialen Zug erbracht zu haben.	**Gleichwertigkeit** der Bildungsziele und der beiden Wege ins Gymnasium: via PG nach 2 Jahren oder via Sek E nach 3 Jahren. Das PG dürfte eher intellektuell orientierte Schülerinnen und Schüler anziehen, die Sek E solche, die noch unentschlossen sind oder mehr Zeit für Hobbys etc. haben möchten. Die Gleichwertigkeit mindert den Druck auf die Schülerinnen und Schüler bereits am Ende der Primarschule den nötigen Leistungsausweis für den Übertritt in den gymnasialen Zug erbracht zu haben.
Pädagogisch sinnvolle **Verteilung** der Schülerinnen und Schüler der **Sek** auf die drei Leistungszüge A, E und P unter dem Aspekt der Integration. Die leistungszugsübergreifende Gemeinschaftsbildung umfasst alle Schülerinnen und Schüler des Jahrgangs.	Pädagogisch sinnvolle **Verteilung** der Schülerinnen und Schüler der **Sek** auf die zwei Leistungszüge A und E unter dem Aspekt der Integration. Die leistungszugsübergreifende Gemeinschaftsbildung umfasst 90 % der Schülerinnen und Schüler des Jahrgangs. Individuelle Ansprüche an Lernformen etc. werden durch die parallele Führung zweier verschiedener Schultypen (Sek und UG) mit unterschiedlicher Didaktik und Methodik besser bedient.	Pädagogisch sinnvolle **Verteilung** der Schülerinnen und Schüler der **Sek** auf die zwei Leistungszüge A und E unter dem Aspekt der Integration. Die leistungszugsübergreifende Gemeinschaftsbildung umfasst 80 % der Schülerinnen und Schüler des Jahrgangs. Individuelle Ansprüche an Lernformen etc. werden durch die parallele Führung zweier verschiedener Schultypen (Sek und PG) mit unterschiedlicher Didaktik und Methodik besser bedient.
Der **Leistungszug A** bietet den leistungsschwächere Schülerinnen und Schülern Orientierungsmöglichkeiten an den leistungsstärkeren. Anschliessend erfolgt der Wechsel in Berufslehren, aber auch in Mittelschulen. Bei starker einseitiger Begabung ist der Eintritt ins Gymnasium möglich.	Der **Leistungszug A** weist eine gute Durchmischung von leistungsschwächeren und mittleren Schülerinnen und Schülern auf, wodurch sich erstere an den leistungsstärkeren orientieren können. Die **Realschulproblematik** ist von den drei Modellen in Modell II am besten gelöst. Anschliessend erfolgt der Wechsel in Berufslehren, aber auch in Mittelschulen. Bei starker einseitiger Begabung ist der Eintritt ins Gymnasium möglich.	Der **Leistungszug A** bietet den leistungsschwächere Schülerinnen und Schülern Orientierungsmöglichkeiten an den leistungsstärkeren. Anschliessend erfolgt der Wechsel in Berufslehren, aber auch in Mittelschulen. Bei starker einseitiger Begabung ist der Eintritt ins Gymnasium möglich.

Modell I **3+0; 40/40/20**	**Modell II** **2+1/UG; 45/45/10**	**Modell III** **2+1/PG; 40/40/20**
Der **Leistungszug E** hat eine gute Durchmischung von mittleren und leistungsstarken Schülerinnen und Schülern. Anschliessend erfolgt der Wechsel in Mittelschulen, ins Gymnasium und in anspruchsvolle Berufslehren.	Der **Leistungszug E** ist mit rund der Hälfte der Schülerinnen und Schüler ein leistungsstarker Zug mit vielen leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern, der in 3 Jahren auf anspruchsvolle Berufslehren, das Gymnasium und die Mittelschulen vorbereitet.	Der **Leistungszug E** hat eine gute Durchmischung mit mittleren und leistungsstarken Schülerinnen und Schülern. Anschliessend erfolgt der Wechsel in Mittelschulen, ins Gymnasium und in anspruchsvolle Berufslehren.
Der **anspruchsvolle Leistungszug P** integriert die leistungsstärksten Schülerinnen und Schüler in die Sek I. Er bereitet sie auf die Gymnasien, Mittelschulen oder sehr anspruchsvolle Berufslehren vor.	Das **UG** ist ein Gymnasium für **sehr leistungsfähige Schülerinnen und Schüler**, dessen Curriculum nach dem Maturitätsanerkennungsreglement (MAR) aufgebaut ist und das nach 2 Jahren nahtlos ins Gymnasium führt. Wessen Leistungen nicht genügen, wechselt an die Sek E ohne Verlust eines Jahres.	Das **PG** ist ein progymnasialer Schultyp an der Sek I für **leistungsfähige Schülerinnen und Schüler**, das nach 2 Jahren in die Gymnasien und Mittelschulen oder in sehr anspruchsvolle Berufslehren führt. Wessen Leistungen nicht genügen, wechselt an die Sek E ohne Verlust eines Jahrs.
Alle Schülerinnen und Schüler eines Jahrgangs haben wegen der Durchlässigkeit und dem Unterricht in Niveaugruppen, der über alle drei Leistungszüge und Niveaus hinweg erfolgt, einen **guten Zusammenhalt**.	**90 %** der Schülerinnen und Schüler eines Jahrgangs sind an der **Sek I** und haben wegen der Durchlässigkeit und dem Unterricht in Niveaugruppen, der über beide Leistungszüge A und E und alle Niveaus hinweg erfolgt, einen **guten Zusammenhalt.**	**80 %** der Schülerinnen und Schüler eines Jahrgangs sind an der **Sek I** und haben wegen der Durchlässigkeit und dem Unterricht in Niveaugruppen, der über beide Leistungszüge A und E und alle Niveaus hinweg erfolgt, einen **guten Zusammenhalt**. Sie haben aber **keine Berührungspunkte** mit den Schülerinnen und Schülern des PG im gleichen Schulhaus. Die Schülerinnen und Schüler des PG haben keinen gemeinsamen Unterricht mit denen der Leistungszüge A und E.
Der **duale** Bildungsauftrag gilt in allen Leistungszügen.	Der **duale** Bildungsauftrag gilt in den Leistungszügen A und E. Das UG hat einen gymnasialen Bildungsauftrag.	Der **duale** Bildungsauftrag gilt in den Leistungszügen A und E. Das PG hat vornehmlich einen gymnasialen Bildungsauftrag.

Modell I **3+0; 40/40/20**	**Modell II** **2+1/UG; 45/45/10**	**Modell III** **2+1/PG; 40/40/20**
Die **Niveaugruppen** nehmen Schülerinnen und Schüler aller drei Leistungszüge auf. In den Niveaugruppen werden die Schülerinnen und Schüler in 11 bis 16 Lektionen auf dem für sie angemessenen Leistungsniveau gefordert, ohne Über- oder Unterforderung.	Die **Niveaugruppen** nehmen Schülerinnen und Schüler der beiden Leistungszüge A und E auf. In den Niveaugruppen werden die Schülerinnen und Schüler in 11 bis 16 Lektionen auf dem für sie angemessenen Leistungsniveau gefordert, ohne Über- oder Unterforderung.	Die **Niveaugruppen** nehmen Schülerinnen und Schüler der beiden Leistungszüge A und E auf; das Progymnasium beteiligt sich, obwohl unter gleichem Dach, nicht an den Niveaugruppen. In den Niveaugruppen werden die Schülerinnen und Schüler in 11 bis 16 Lektionen auf dem für sie angemessenen Leistungsniveau gefordert, ohne Über- oder Unterforderung.
Die **Durchlässigkeit** zwischen allen drei Leistungszügen und zwischen den Niveaugruppen ist **sichergestellt** und damit die Berücksichtigung von individuellen Lernforschritten sowie einseitigen Begabungen.	Die **Durchlässigkeit** zwischen den Leistungszügen an der Sek I und zwischen den Niveaugruppen ist **sichergestellt** und damit die Berücksichtigung von individuellen Lernforschritten sowie einseitigen Begabungen. Zum UG ist die Durchlässigkeit **reduziert**; ein Typenwechsel erfolgt nur vom UG in die Sek E. Der umgekehrte Weg ist sehr anspruchsvoll und wegen der Gleichwertigkeit der Zugänge ins Gymnasium über das UG und die Sekundarschule nicht vorgesehen.	Die **Durchlässigkeit** zwischen den Leistungszügen A und E an der Sek I und zwischen den Niveaugruppen ist **sichergestellt** und damit die Berücksichtigung von individuellen Lernforschritten. Die Durchlässigkeit zum PG, das sich am Niveauunterricht nicht beteiligt, ist **reduziert. Ein Typenwechsel** erfolgt nur vom PG in die Sek E. Der umgekehrte Weg ist sehr anspruchsvoll und wegen der Gleichwertigkeit der Zugänge ins Gymnasium über das PG und über die Sek A und E nicht vorgesehen.
	Untergymnasium und Sekundarschule bieten gleichwertige Ausbildungsgänge an, die für spätere Gymnasiastinnen und Gymnasiasten am Untergymnasium zwei Jahre, an der Sekundarschule drei Jahre dauern. Mit Modell II dürften die Maturquoten erheblich gesteigert werden. Wer im UG ist, wird sehr wahrscheinlich ins Gymnasium wechseln. Die Gleichwertigkeit der Bildungswege schafft für Sek-Schülerinnen und -Schüler einen Anreiz, nach der 3. Sek ins Gymnasium zu wechseln.	Progymnasium und Sekundarschule bieten gleichwertige Ausbildungsgänge an, die für spätere Gymnasiastinnen und Gymnasiasten am Progymnasium zwei Jahre, an der Sekundarschule drei Jahre dauern. Mit Modell III dürften die Maturquoten erheblich gesteigert werden. Von den Schülerinnen und Schülern des PG dürfte ein grosser Teil ins Gymnasium wechseln. Die Gleichwertigkeit der Bildungswege schafft für Sek-Schülerinnen und -Schüler einen Anreiz, nach der 3. Sek ins Gymnasium zu wechseln.

Modell I **3+0; 40/40/20**	**Modell II** **2+1/UG; 45/45/10**	**Modell III** **2+1/PG; 40/40/20**
Die **(Hoch-)Begabtenförderung** erfolgt über alle Leistungszüge hinweg in lokalen und regionalen Angeboten. Die Begabungsförderung ist Auftrag aller Leistungszüge.	Die **(Hoch-)Begabtenförderung** erfolgt über die beiden Leistungszüge A und E hinweg und am UG in lokalen und regionalen Angeboten. Am UG erfolgt sie in Zusammenarbeit mit dem **Gymnasium.** Die Begabungsförderung ist Auftrag aller Leistungszüge und des UG. In Bezug auf die Begabtenförderung ist das Modell II differenzierender als das Modell I. Das Untergymnasium führt nahtlos in das Gymnasium. Im Unterschied dazu wäre das Hochbegabtengymnasium 6 Jahre lang parallel zu Sekundarstufe I und Gymnasium geführt worden. Es wäre nach den ersten beiden Jahren nicht im Gymnasium aufgegangen sondern, diesem angegliedert, ein separater Schultyp geblieben.	Die **(Hoch-)Begabtenförderung** erfolgt über die beiden Leistungszüge A und E hinweg und am PG in lokalen und regionalen Angeboten. Am PG erfolgt sie typusintern. Die Zusammenarbeit mit den Gymnasien ist möglich, aber durch die geografische Distanz nicht begünstigt. Die Begabungsförderung ist Auftrag aller Leistungszüge und des PG. In Bezug auf die Begabtenförderung ist das Modell III differenzierender als das Modell I.
Die Erschliessung des Schulstoffs erfolgt nach der **Didaktik und Methodik** der Sekundarstufe I an alle Leistungszügen.	Die Erschliessung des Schulstoffs erfolgt nach der **Didaktik und Methodik** der Sekundarstufe I an den Leistungszügen A und E, nach gymnasialer Methodik und Didaktik am UG. Diese unterscheidet sich von der Methodik und Didaktik, die am Hochbegabtengymnasium angewendet worden wäre, wo viel Selbststudium verlangt und der äusserst anforderungsreiche Unterricht mit der Förderung der individuellen Talente verbunden worden wäre.	Die Erschliessung des Schulstoffs erfolgt nach der **Didaktik und Methodik** der Sekundarstufe I an den Leistungszügen A und E, nach gymnasialer Methodik und Didaktik am PG.
Die **integrative Schulung** erfolgt mit Unterstützung der schulischen Heilpädagogik an allen Leistungszügen, vor allem an der Sek A und E.	Die **integrative Schulung** erfolgt mit Unterstützung der schulischen Heilpädagogik an beiden Leistungszügen A und E. Der Einsatz der schulischen Heilpädagogik ist am UG nicht vorgesehen.	Die **integrative Schulung** erfolgt mit Unterstützung der schulischen Heilpädagogik an beiden Leistungszügen A und E. Der Einsatz der schulischen Heilpädagogik ist am PG nicht vorgesehen.

Modell I **3+0; 40/40/20**	**Modell II** **2+1/UG; 45/45/10**	**Modell III** **2+1/PG; 40/40/20**
FAZIT Die Durchlässigkeit des Modells und die gleichzeitige recht gute Aufteilung der Schülerinnen und Schüler in Leistungszüge und Niveaugruppen ermöglicht anspruchsvolle Leistungsanforderungen in allen Leistungszügen. Die Durchlässigkeit bringt den Schülerinnen und Schülern eines Jahrgangs eine bessere Sozialkompetenz. Die Identifikation mit den Schülerinnen und Schülern desselben Jahrgangs durch die Kollegialität in Stammklassen und Niveaugruppen fördert den Zusammenhalt; die Schule wirkt als soziale Klammer. In späteren Ausbildungsstufen sind die Jugendlichen in homogeneren Gruppen von Gleichaltrigen.	**FAZIT** Die Frühentschlossenen unter den leistungsstärksten und leistungswilligen Schülerinnen und Schülern wechseln nach der Primarschule an das UG. Wer nach der Primarstufe noch unentschlossen ist oder sich mehr Zeit lassen möchte für ausserschulische Aktivitäten oder den erforderlichen Entwicklungsschritt zu einem spätern Zeitpunkt vollzieht, besucht die Sekundarschule E. Es gibt dadurch in der Sekundarschule neuen Raum für neue "Zug-Rösslein". Die Identifikation mit den Schülerinnen und Schülern desselben Jahrgangs durch die Kollegialität in Stammklassen und Niveaugruppen fördert den Zusammenhalt; die Sekundarschule erfüllt für 90 % der Schülerinnen und Schüler die Funktion einer sozialen Klammer.	**FAZIT** Die Frühentschlossenen unter den leistungsstärkeren und leistungswilligen Schülerinnen und Schülern treten in das PG ein. Der andere Teil, der nach der Primarstufe noch unentschlossen ist oder sich mehr Zeit lassen möchte für ausserschulische Aktivitäten oder den erforderlichen Entwicklungsschritt zu einem späteren Zeitpunkt vollzieht, besucht die Sekundarschule E. Es gibt dadurch in der Sekundarschule neuen Raum für neue "Zug-Rösslein". Die Identifikation mit den Schülerinnen und Schülern desselben Jahrgangs durch die Kollegialität in Stammklassen und Niveaugruppen fördert den Zusammenhalt; die Sekundarschule erfüllt für 80 % der Schülerinnen und Schüler die Funktion einer sozialen Klammer. An den Oberstufenstandorten, die keine PG haben, gilt dies für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule. Die reduzierte Durchlässigkeit aufgrund der fehlenden Berührungspunkte der Schülerinnen und Schüler der Sek A und E und jenen des Progymnasiums, ist im Hinblick auf die Entwicklung von Sozialkompetenz und in schulorganisatorischer Hinsicht erschwerend. Dies betrifft 20 % der Schülerinnen und Schüler, die sich vornehmlich an den Kolleginnen und Kollegen des PG orientieren.

Modell I **3+0; 40/40/20**	**Modell II** **2+1/UG; 45/45/10**	**Modell III** **2+1/PG; 40/40/20**
Attraktivität für Lehrpersonen		
Die Zusammenarbeit der Lehrpersonen über **alle Leistungszüge** hinweg wird gefördert und gefordert.	Die Zusammenarbeit der Lehrpersonen über die Leistungszüge A und E hinweg wird gefördert und gefordert. Dies betrifft **an den Oberstufenstandorten alle** Lehrpersonen. Für die Sek I-Lehrpersonen mit höherem Lehramt entsteht der **Anreiz**, am UG zu unterrichten oder sich dafür nachzuqualifizieren.	Die Zusammenarbeit der Lehrpersonen über die Leistungszüge A und E hinweg wird gefördert und gefordert. Sie haben an den Oberstufenstandorten mit PG aber **keine Berührungspunkte** mit den Gymnasiallehrpersonen des PG. Für die Sek I-Lehrpersonen mit höherem Lehramt besteht der **Anreiz**, am PG zu unterrichten oder sich dafür nachzuqualifizieren. Die Kadenz, mit der am Progymnasium neuer Stoff mit gymnasialer Didaktik und Methodik vermittelt wird, ist nicht nur für die Schülerinnen und Schüler herausfordernd, sondern auch für die Lehrpersonen. Die unterschiedliche Kadenz ist es auch, die es verunmöglicht, das Progymnasium in das System der Niveaugruppen zu integrieren.
Alle Lehrpersonen können an allen Leistungszügen und Niveaustufen unterrichten und kennen dadurch die verschiedenen Anforderungsstufen.	Die Lehrpersonen der Sek A und E können an beiden Leistungszügen und allen Niveaustufen der Sek I unterrichten und kennen dadurch die verschiedenen Anforderungsstufen.	Die Lehrpersonen der Sek A und E können an beiden Leistungszügen und allen Niveaustufen der Sek I unterrichten und kennen dadurch die verschiedenen Anforderungsstufen.
Es gibt **eine Schulleitung** für alle Leistungszüge. Die Entwicklung einer gemeinsamen Schulkultur wird gefördert.	Es gibt **eine Schulleitung** für die Leistungszüge A und E; Die Entwicklung einer gemeinsamen Schulkultur wird gefördert. Das UG untersteht der Rektorin beziehungsweise dem Rektor des Gymnasiums.	Es gibt **eine Schulleitung** für die Leistungszüge A und E; mit Vorbehalt kann auch das PG von derselben Schulleitung geführt werden (siehe auch "Schulorganisation"). Das PG untersteht einer **eigenen Schulleitung**, mindestens aber **einer eigenen Stufenleitung**, denn seine Lehrpersonen sind Gymnasial- und nicht Sek I-Lehrpersonen. Die Entwicklung einer gemeinsamen Schulkultur an den PG-Standorten ist erschwert.

Modell I **3+0; 40/40/20**	**Modell II** **2+1/UG; 45/45/10**	**Modell III** **2+1/PG; 40/40/20**
		Der tägliche **fachliche und kollegiale Austausch** der Gymnasiallehrpersonen am PG ist begrenzt, weil die örtliche Möglichkeit, mit den Lehrpersonen des Gymnasiums zusammenzuarbeiten durch die geografische Distanz erschwert ist. Die Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen der Sek A und E dürfte schwieriger sein, weil die Fachdidaktik und Fachmethodik und die Curricula unterschiedlich sind.
Die modernen **Lehrmittel** sind auf **Niveauunterricht** angepasst. Die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit der Lehrpersonen der drei Leistungszüge und Niveaugruppen sind ohne weiteres möglich, anregend und auch entlastend, was den Vor- und Nachbereitungsaufwand anbelangt.	Die modernen **Lehrmittel** sind auf **Niveauunterricht** angepasst. Die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit der Lehrpersonen der Leistungszüge A und E und der Niveaugruppen sind ohne weiteres möglich, anregend und auch entlastend, was den Vor- und Nachbereitungsaufwand anbelangt.	Die modernen **Lehrmittel** sind auf **Niveauunterricht** angepasst. Die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit der Lehrpersonen der Leistungszüge A und E und der Niveaugruppen sind ohne weiteres möglich, anregend und auch entlastend, was den Vor- und Nachbereitungsaufwand anbelangt. Didaktik und Methodik am **PG** sind auf gymnasialen Unterricht ausgerichtet, die **Lehrmittel** von jenen der Sekundarschulen **verschieden**. Möglichkeiten zur Zusammenarbeit der Lehrpersonen von Progymnasium und Sekundarschule sind deshalb stark eingeschränkt.
FAZIT Das Modell I ist für Lehrpersonen in Hinblick auf Zusammenarbeit im Kollegium, Pensengenerierung und Anregung für einen lebendigen und wirkungsvollen Unterricht sehr gut geeignet.	**FAZIT** Das Modell II ist an der Sek für Lehrpersonen in Hinblick auf Zusammenarbeit im Kollegium, Pensengenerierung und Anregung für einen lebendigen und wirkungsvollen Unterricht sehr gut geeignet. Dasselbe gilt für die Lehrpersonen an den UG, die ebenso an den Abteilungen des Gymnasiums unterrichten und **im Kollegium des Gymnasiums integriert** sind.	**FAZIT** Das Modell III ist für Lehrpersonen der Sek I an den Standorten ohne PG in Hinblick auf Zusammenarbeit im Kollegium, Pensengenerierung und Anregung für einen lebendigen und wirkungsvollen Unterricht sehr gut geeignet. An den PG-Standorten ist das Zusammenführen der beiden Kulturen der Sek I- und der PG-Lehrpersonen eine **besondere Herausforderung,** die Zusammenarbeit stark behindert.

Modell I **3+0; 40/40/20**	**Modell II** **2+1/UG; 45/45/10**	**Modell III** **2+1/PG; 40/40/20**
Schulorganisation		
Die Sek I untersteht der **(Kreis-)Schulpflege.**	Die Sek I mit den Leistungszügen A und E untersteht der **(Kreis-)Schulpflege.** Das UG ist Teil der **Kantonsschule**, an der es angegliedert ist.	Die Sek I mit den Leistungszügen A und E untersteht der **(Kreis-)Schulpflege.** Das PG untersteht der **Schulpflege der Gemeinden**, deren Schülerinnen und Schüler das lokale PG besuchen. Dies schafft für eine gemeinsame Schulleitung Sek I und PG **zweierlei Unterstellungen.**
Die Schulorganisation an der Sek mit drei Leistungszügen ist komplexer, aber immer noch gut realisierbar (zum Beispiel Stundenplanung mit Niveaugruppen). Dieselbe Schulleitung führt alle Leistungszüge der Schule.	Die Schulorganisation an der Sek I des Modells II entspricht derjenigen des Modells 0. Dieselbe Schulleitung führt alle Leistungszüge der Schule. Die Schulorganisation der UG entspricht derjenigen des Gymnasiums, an dem es angegliedert ist.	Die Schulorganisation an der Sek I des Modells III entspricht an den Standorten ohne PG derjenigen des Modells 0. Dieselbe Schulleitung führt alle Leistungszüge der Schule. An den Standorten mit PG ist der Schultyp Progymnasium isoliert und hat eine **eigene Stufenleitung**, wenn nicht Schulleitung. Die Durchlässigkeit von und zu ihm ist stark eingeschränkt, da er auch nicht am Niveaugruppenunterricht teilhat. Gleichwohl ist er aber Teil der Schule in infrastruktureller Hinsicht.
Finanzielle Aspekte		
Die Löhne der Sekundarlehrpersonen schlagen weniger zu Buche als diejenigen der Gymnasiallehrpersonen. Gleichwohl ist dieses Modell teurer als das Modell II, nicht zuletzt deshalb, weil alle Schülerinnen und Schüler die Sek I drei Jahre lang besuchen.	Das **Lohnband** der Gymnasiallehrpersonen liegt höher als dasjenige der Sekundarlehrpersonen; die Schülerinnen und Schüler besuchen aber das UG nur zwei Jahre lang.	Progymnasiallehrpersonen sind Gymnasiallehrpersonen. Ihr **Lohnband** liegt höher als das der Lehrpersonen der Leistungszüge A und E; die Schülerinnen und Schüler besuchen aber das PG nur zwei Jahre lang.

Modell I **3+0; 40/40/20**	**Modell II** **2+1/UG; 45/45/10**	**Modell III** **2+1/PG; 40/40/20**
Der **Pooleffekt** kommt weniger zum Tragen als beim Modell 0. Dies führt zu mehr Abteilungen mit kleineren durchschnittlichen Schülerzahlen.	An der Sek I kommt der **Pooleffekt** bei der Abteilungsbildung praktisch gleich gut zum Tragen, wie im Modell 0. Die Abteilungen am zweijährigen UG sind relativ gross, beides sorgt dafür, dass der Gesamtaufwand moderat bleibt.	Der **Pooleffekt** kommt nicht optimal zum Tragen, weil ein Fünftel der Schülerinnen und Schüler separiert sind und für sie eine neue Abteilungsplanung vorgenommen werden muss. Entsprechend sind die durchschnittlichen Schülerzahlen kleiner als im Modell 0, Sek B/M. Anderseits dauert das PG nur zwei Jahre. Gleichwohl sind die 110 zusätzlichen Abteilungen am PG kostspielig.
Es werden für 96 zusätzliche Abteilungen Unterrichtsräume benötigt, **49 müssen zusätzlich bereitgestellt werden.**	An der Sek I fallen 38 Abteilungen weg. An den Gymnasien ist **für 49 Abteilungen Raum zu beschaffen**. Dabei ist zu beachten, dass es an den UG-Standorten, die in grösseren Agglomerationen sind, Reserven an unterdurchschnittlich oder nicht genutztem Raum hat, teilweise an den Gymnasien selbst, mehrheitlich aber an der Sek I.	Es werden **für 110 zusätzliche Abteilungen Unterrichtsräume benötigt**. Denn die Abteilungsbildung lässt sich wegen der Trennung der Leistungszüge A und E und des Progymnasiums nur schlecht wirtschaftlich gestalten. Die Infrastrukturkosten sind gleichwohl nicht so hoch, weil an den vorgesehenen 16 Standorten für 99 der 110 zusätzlichen Abteilungen Raum vorhanden ist. Nur 4 Standorte müssen gemäss heutiger Planung zusätzliche Räume beschaffen oder erstellen.
Das Modell I ist nicht so gut auf die vorhandene Infrastruktur und die Schülerzahlen abgestimmt, wie das Modell 0. Das Modell I ist mit einem jährlich wiederkehrenden Mehraufwand von 18.7 Mio. Franken mittelfristig bezüglich Kosten das mittlere der drei Modelle.	Das Modell II ist ebenso gut auf die vorhandene Infrastruktur und die Schülerzahlen abgestimmt, wie das Modell 0. Da 10 % der Schülerinnen und Schüler an den Gymnasien sind, fällt an diesen wegen der bereits vorhandenen Raumknappheit ein grösserer Infrastrukturbedarf an. Das Modell II ist aber mit einem jährlich wiederkehrenden Mehraufwand von 12 Mio. Franken im Betrieb das kostengünstigste der drei Modelle.	Das Modell III ist zwar unter Berücksichtigung der aktuellen Planungsbeschlüsse der Gemeinden zu den Oberstufenstandorten und der Schülerzahlen optimiert, aber es ist gleichwohl im Betrieb das kostspieligste der Modelle. Es kostet pro Jahr 25.3 Mio. Franken mehr.

2.2.7 Zur Harmonisierung mit den umliegenden Kantonen

Die Kantone des Bildungsraums Nordwestschweiz Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn haben heute die grössten Strukturdifferenzen und weisen in der Schweiz den grössten Handlungsbedarf betreffend der Harmonisierung auf. Deshalb gehen sie die nötigen Anpassungen auf der Grundlage eines Konvergenzprinzips gemeinsam an. Als Träger einer gemeinsamen Fachhochschule und der gemeinsamen Pädagogischen Hochschule, welche vierkantonale Grundsatzentscheidungen zur Ausgestaltung der Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen verlangt, haben sie im Volksschulbereich optimale Voraussetzungen für eine enge Zusammenarbeit.

Durch seine geografische Lage hat der Kanton Aargau eine Brückenfunktion. Er ist stark vernetzt mit den Wirtschaftsräumen Zürich und Basel. Im südlichen Aargau sind die Entwicklungen in den Kantonen Zug und Luzern wichtig. Diese Brückenfunktion erhöht die Attraktivität des Aargaus als Bildungs- und Wirtschaftsstandort. Sie erfordert in den Fragen der Harmonisierung differenzierte und umsichtige Lösungen.

2.2.8 Zur Förderung der Durchlässigkeit im Bildungsraum Nordwestschweiz (BR NWCH)

Der Prüfungsauftrag von Grossrat Hans Ulrich Bühler, Stein, verlangt, dass die Kompatibilität der für den Aargau vorgeschlagenen Sekundarstufen I-Modelle mit den Modellen des Bildungsraums Nordwestschweiz aufgezeigt werde.

Übergeordnete Zielsetzungen der Harmonisierung der Sekundarstufe I

Die Gliederung der Sekundarstufe I ist ein Kriterium der Kompatibilität. Betrachtet man allein die Gliederung, so ist jedes der drei Modelle teilweise kompatibel. Keines ist es vollständig. Es gibt aber im Bildungsraum Nordwestschweiz (BR NWCH) zwei übergeordnete Zielsetzungen der Harmonisierung auf der Sekundarstufe I, denen das beschlossenen Modell genügen muss:

1. Die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler geht über die Einteilung in Leistungszüge hinaus.
2. Die Kulturbildung erfolgt auf Ebene der Institution und der Lehrpersonen über alle Leistungszüge hinweg.

Diese Zielsetzungen lassen sich in grösseren Schulen wie zum Beispiel in den kleineren Oberstufenzentren im Kanton Basel-Landschaft, die rund 360 Schülerinnen und Schüler und 18 Abteilungen aufweisen, besser erreichen, als in kleinen Oberstufenstandorten. Sie können nicht in jedem Modell vollständig erreicht werden.

Um die beiden oben genannten Ziele zu erreichen, sollen im Bildungsraum Nordwestschweiz folgende schulorganisatorische und methodisch-didaktische Minimalvorgaben eingehalten werden:

Schulorganisatorische und methodisch-didaktische Minimalvorgaben

Gleiche Lehrmittel, gleiches Curriculum

Im Rahmen des Deutschschweizer Lehrplans werden die Curricula harmonisiert. Wichtige Lehrmittel, die heute bereits an der Oberstufe eingesetzt werden, sind so aufgebaut, dass sie auf mehreren Anforderungsstufen eingesetzt werden können. Zur Förderung der Durchlässigkeit ist der Einsatz gleicher Lehrmittel an den verschiedenen Niveaus und Leistungszügen Voraussetzung. Die Lehrpersonen haben aber weiterhin die Freiheit, zusätzliche Lehrmittel ihrer Wahl einzusetzen.

Strukturunabhängiges Abschlusszertifikat, basierend auf Leistungstests und Anforderungsprofile für den Übertritt in die Sek II

Ein strukturunabhängiges Abschlusszertifikat, das interkantonal harmonisiert ist, ist für die Leistungszüge A und E aller Modelle und für den Leistungszug P des Modells I vorgesehen.

Leistungszugsübergreifende Unterrichtseinheiten (im Umfang von mindestens 4 Lektionen)

Diese können an Oberstufenstandorten geführt werden, deren Schülerzahl an der Untergrenze einer wirtschaftlichen Abteilungsbildung liegt. Zum Beispiel könnten Musikunterricht oder Sport leistungszugsübergreifend erteilt werden.

Die Untergymnasien sind davon ausgenommen, da sie den einzigen Leistungszug der Schuljahre 9 und 10 an den Gymnasien bilden. Die Progymnasien lassen sich wegen des unterschiedlichen Curriculums nicht in diese Vorgabe einbinden.

Die Lehrpersonen geben auf allen Niveaus Unterricht

Wenn alle Lehrpersonen in allen Leistungszügen und auf allen Niveaus unterrichten, schaffen sie damit eine gemeinsame Schulkultur und verbessern ihre Identifikationsmöglichkeit mit der Schule. Die einheitliche Ausbildung für Lehrpersonen der Sekundarstufe I ist eine wichtige aber nicht hinreichende Voraussetzung dafür, dass alle Lehrpersonen alle Anforderungsstufen aus eigener Anschauung kennen: Es ist auch auf die Neigung der Lehrpersonen Rücksicht zu nehmen.

Klassenlehrpersonen und Fachlehrpersonen derselben Jahrgangklassen kooperieren in einem verbindlichen Rahmen miteinander

Dies ist bereits heute in gut geführten Oberstufen Praxis. Teamteaching und die Bildung von Fächergruppenteams erleichtern und bereichern die Aufgabenerfüllung der Lehrpersonen. Die Schule hat die für die Zusammenarbeit notwendigen Zeitgefässe bereitzustellen und die Zusammenarbeit aktiv zu fördern.

Unterstützung von Umsteigemöglichkeiten/Passerellen durch Lernwerkstätten oder Coaching

Lernwerkstätten oder Lernstudios sind wichtige Einrichtungen, die es den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, die individuellen Lernziele zu erarbeiten, Repetitionen zu verhindern oder eine Aufstufung erfolgreich zu bestehen. Die Schulen stellen sicher, dass solche Lerngefässe für selbstständiges Arbeiten zur Verfügung stehen und von den Schülerinnen und Schülern genutzt werden.

Didaktische Vielfalt, Individualisierung und Kompetenzorientierung

Diese Vorgaben sollen in allen Leistungszügen und Schultypen aller Modelle gleichermassen eingehalten werden.

Leistungszugs- und schultypenübergreifende Anlässe und Projekte

Diese werden an der Aargauer Oberstufe bereits heute vielerorts gepflegt und sollen weiterhin gepflegt werden.

Die Untergymnasien sind in die Organisation der Gymnasien eingebunden, wo sie an jahrgangsübergreifenden Anlässen und Projekten teilhaben. Sollte das Modell III beschlossen werden, wäre darauf zu achten, dass das Progymnasium an den leistungszugsübergreifenden Anlässen und Projekten teilhat.

2.2.9 Resultate der Vernehmlassung der drei Modelle

2.2.9.1 Erziehungsrat

Organisation	1. Prio	Quote	2. Prio	Quote	3. Prio	Quote
Erziehungsrat des Kantons Aargau	2	1	3	3	1	3

Der Erziehungsrat spricht sich als den Regierungsrat in allen wichtigen Schulfragen beratendes Gremium klar für Modell II aus. Er begründet dies wie folgt:

> "Während sich ein Zehntel der Schülerschaft im Untergymnasium einem hohen Anspruch und damit einer besonderen Integrationsaufgabe stellt, wird ein Grossteil die zweiteilige Sekundarschule besuchen. Sie lässt alle Anschlussmöglichkeiten offen, so auch den Eintritt ins Gymnasium nach dreijähriger Oberstufenzeit. Zudem ist die Durchlässigkeit innerhalb der Sekundarschule mit zwei Typen besser gewährleistet. Die Kombination von zwei Leistungszügen und drei Niveaugruppen zwingt zu differenzierter Einschätzung und Zuteilung der Lernenden. Dies ist eine Voraussetzung für eine gezielte Förderung der Schülerinnen und Schüler gemäss ihrem individuellen Begabungsprofil. Die neue Oberstufenstruktur bedingt einen Veränderungsprozess für alle Beteiligten. Modell II wird den unterschiedlichen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler am ehesten gerecht. Das Modell II erlaubt sowohl die Binnendifferenzierung innerhalb der Sekundarschule wie auch die Förderung von besonders leistungsstarken Lernenden im Untergymnasium. Diese Oberstufenstruktur entspricht in etwa derjenigen der Kantone Zürich und Luzern. Im Bildungsraum Nordwestschweiz verfügt Solothurn über ein vergleichbares Modell. Modell II erfüllt die zwei Hauptforderungen der gegenwärtigen Bildungsreform: Gesteigert wird die Kompatibilität mit den umliegenden Kantonen, erzielt wird aber auch ein pädagogischer Mehrwert."

Das Modell I liegt für den Erziehungsrat sehr nahe am Status quo.

2.2.9.2 Zusammenfassung der weiteren Stellungnahmen

Die vom Regierungsrat in Auftrag gegebene zusätzliche Kurzvernehmlassung zu den Modellen der Sekundarstufe I dauerte vom 24. September 2008 bis zum 20. Oktober 2008. Trotz der kurzen Frist, die teilweise in die Herbstferien zu liegen kam, war eine erfreulich hohe Teilnahme zu verzeichnen. Zusätzlich zu den angeschriebenen Verbänden und Organisationen beteiligten sich wiederum gegen 100 freie Teilnehmende, insbesondere Gemeinden, Schulpflegen und Schulleitungen, aber auch einzelne Lehrpersonen und Kollegien sowie Privatpersonen und weitere Organisationen.

Insgesamt zeigt sich eine Präferenz für das Modell I. Für das Modell II mit Untergymnasium sprechen sich jedoch ebenfalls gewichtige Teilnehmer aus. Das Modell III mit Progymnasium vermag kaum zu überzeugen.

Für die SVP überzeugt keine der vorgeschlagenen Varianten. Sie fordert ein Modell, das sich stärker an den Status quo anlehnt und die Realschule stärkt. Dieser Argumentation folgt der Aargauische Gewerbeverband (aargau kmu). Demgegenüber setzt die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) Modell I vor Modell II.

Die SP bevorzugt das Modell I unter einem Dach. Dem Modell II attestiert sie den Vorteil, dass 90 % der Schülerinnen und Schüler in einem zweigliedrigen System unter einem Dach unterrichtet werden. Allerdings spricht sie sich aus sozialen Gründen gegen das Untergymnasium aus. Gar nicht in Frage kommt für die SP das Modell III.

Auch die CVP bevorzugt Modell I. Auch sie attestiert dem Modell II jedoch den Vorteil der Durchlässigkeit und Integration für 90 % der Schülerinnen und Schüler und merkt an, dass sie auch das Modell II akzeptieren könnte.

Die FDP spricht sich für das Modell II mit Untergymnasium aus, insbesondere weil die leistungsstarken Schülerinnen und Schüler damit besonders gefördert und in 12 Jahren zur Matur gelangen können. Auch für die FDP überzeugt, dass die anderen 90 % Schülerinnen und Schüler in einem durchlässigen System integriert sind. Hingegen kommt das Modell I für die FDP nicht in Frage, weil damit das heutige Problem der Realschule nicht gelöst werde.

Bei der Grünen Partei findet das Modell I eine Mehrheit, ebenso bei der EVP.

Die Gemeindeammänner-Vereinigung ebenso wie die Mehrheit der sich beteiligenden Gemeinden sprechen sich für das Modell II aus. Dasselbe gilt für die Vereinigung der Aargauischen Schulpflegepräsidentinnen und -präsidenten (VASP). Der Verband der Schulleiterinnen und Schulleitern (VSLAG) hingegen votiert für das Modell I.

Der Aargauische Lehrerinnen- und Lehrerverband (alv) spricht sich klar für das Modell I aus, merkt jedoch auch an, dass der Reallehrerverband das Modell II bevorzugt und die Bezirkslehrpersonen das Modell II an letzter Stelle positionieren.

Der Aargauische Mittelschullehrerinnen- und -Mittelschullehrerverein (AMV) zieht das Modell II vor, welches die pädagogischen Vorzüge der zweigliedrigen Sekundarstufe mit der separierten Förderung begabter Schülerinnen und Schüler vereint.

Der Verband des Personals der öffentlichen Dienste (vpod) hält fest, dass die Chancengleichheit am besten mit dem zweigliedrigen Modell zu erreichen gewesen wäre. Er akzeptiert jedoch den politischen Entscheid für die Dreigliedrigkeit und stellt sich hinter das Modell I.

Der Aargauische Staatspersonalverband bevorzugt das Modell II, weil dort 90 % der Schülerinnen und Schüler unter einem Dach verbleiben.

FDP, SVP und aargau kmu meinen, angesichts der Komplexität der Vorlagen müsste der Grosse Rat eine dritte Lesung durchführen. Sie sprechen sich, zusammen mit den Grünliberalen und der AIHK für eine Zusammenlegung der Volksabstimmung mindestens zu den Kleeblättern 1 und 2 mit jener über die angekündigte Volksinitiative der SVP aus.

2.2.9.3 Parteien

Organisation	1. Prio	Quote	2. Prio	Quote	3. Prio	Quote
SVP Aargau	0	3	0	0	2	3
SP Aargau	1	1	2	3	0	3
CVP Aargau	1	1	2	1	0	0
FDP Aargau	2	1	3	3	1	3
Grüne Partei Aargau	1	2	0	2	0	2
EVP Aargau	1	1	2	1	3	2
Grünliberale Partei Aargau	2	1	3	1	1	3
EDU Aargau						
FPS						
SD Aargau	3		2			
Junge SVP Aargau						
Junge FDP Aargau	3	3	2	0	1	0
Juso Aargau	1	2		3		3
Junge CVP Aargau	3	1	2	2	1	3
Die Christlichsozialen						

Legende:	
kursiv	= k. Eingabe
1	= Modell I
2	= Modell II
3	= Modell III
1	= einverstanden
2	= n. einverstanden
3	= k. Stellungnahme
0	= k. Antwort

Die im Grossen Rat vertretenen Parteien sprechen sich mehrheitlich für das Modell I aus, wobei die CVP anmerkt, dass sie sich auch mit Modell II einverstanden erklären könnte. Für die SVP überzeugt keine der vorgeschlagenen Varianten. Sie plädiert für eine stärkere Orientierung am Status quo.

In der zweiten Priorität wird allerdings Modell II auffallend häufig genannt.

2.2.9.4 Gemeinden

Organisation	1. Prio	Quote	2. Prio	Quote	3. Prio	Quote
Gemeindeammänner-Vereinigung	2	1	0	2	3	2
Gemeindeschreiberverband						
Finanzfachleute Aarg. Gemeinden						

Auch die Gemeindeammänner-Vereinigung spricht sich für Modell II aus. Die Grösse der Schultypen fördere die Motivation zur Leistung. Auch im Hinblick auf die Berufsausbildung wird dieses Modell positiv beurteilt.

Freie Teilnehmende: Einzelne Gemeinden

	Modell I	Modell II	Modell III
1. Prio	45.0	50.0	5.0
Quote	77.8	5.6	16.7
2. Prio	12.5	25.0	62.5
Quote	43.8	18.8	37.5
3. Prio	46.7	13.3	40.0
Quote	37.5	12.5	50.0

Anzahl = 20

Auch von den 20 teilnehmenden einzelnen Gemeinden spricht sich eine Mehrheit für das Modell II aus.

2.2.9.5 Schulräte der Bezirke

Organisation	1. Prio	Quote	2. Prio	Quote	3. Prio	Quote
Schulrat Laufenburg	1	2	0	0	0	0
Schulrat Kulm	1	1	3	1	2	1
Schulrat Zurzach						
Schulrat Baden	1	1	2	3	3	3
Schulrat Lenzburg	2	1	0	0	0	0
Schulrat Zofingen	2	3	1	1	0	0
Schulrat Muri	3	2	2	2	1	2
Schulrat Brugg						
Schulrat Rheinfelden						
Schulrat Bremgarten	1	1	3	1	2	2
Schulrat Aarau	2	0	1	0	0	0

Legende:	
kursiv	= k. Eingabe
1	= Modell I
2	= Modell II
3	= Modell III
1	= einverstanden
2	= n. einverstanden
3	= k. Stellungnahme
0	= k. Antwort

Die Schulräte der Bezirke sprechen sich mit knapper Mehrheit für das Modell I gegenüber dem Modell II aus. Modell III wir nur einmal in erster Priorität genannt.

2.2.9.6 Schulen: Schulleitungen und Schulpflegen (Verbände)

Organisation	1. Prio	Quote	2. Prio	Quote	3. Prio	Quote
VASP	2	1	1	2	3	2
VSLAG	1	1	2	1	3	3
Rektorenkonferenz KV						
Rektorenkonferenz GI Berufsschulen						
SL HF Gesundheit und Soziales Aarau	1	1	2	3	3	3
SL Berufsfachschule Gesundheit und Soziales B	1	3	2	3	3	3
Rektoren aarg. Mittelschulen	2	1	1	1	3	1

Legende:	
kursiv	= k. Eingabe
1	= Modell I
2	= Modell II
3	= Modell III
1	= einverstanden
2	= n. einverstanden
3	= k. Stellungnahme
0	= k. Antwort

Auch bei den Schulleitungen und Schulpflegen zeigt sich eine knappe Mehrheit für Modell I. Die Vereinigung der aargauischen Schulpflegepräsidentinnen und -präsidenten favorisiert Modell II, der Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter das Modell I.

Freie Teilnehmende: Einzelne Schulleitungen und Schulpflegen

	Modell I	Modell II	Modell III
1. Prio	48.6	45.7	5.7
Quote	54.3	28.6	17.1
2. Prio	41.9	35.5	22.6
Quote	37.5	28.1	34.4
3. Prio	10.0	16.7	73.3
Quote	16.7	40.0	43.3

Anzahl = 35

Von den 35 teilnehmenden einzelnen Schulleitungen und Schulpflegen spricht sich eine knappe Mehrheit für Modell I aus.

2.2.9.7 Lehrpersonenverbände/gewerkschaftliche Organisationen

Organisation	1. Prio	Quote	2. Prio	Quote	3. Prio	Quote
alv	1	0	2	2	3	0
AMV	2	1	3	1	1	0
Konferenz Aarg. Gew-Ind. Berufsschulen						
Kantonalkonferenz						
Personalverband LP kaufm. Berufsschulen	2	1	0	3		3
VLBA (LP Berufsschulen)						
Unterverbände alv:						
BLV (LP Bezirksschule)	1	2				
LKG (LP Gestaltung und Kunst)	1	2	2	3	3	3
AGB Aarg. Gewerkschaftsbund						
KASPV						
vpod	1	1	0	3	0	0
ASPV Aarg. Staatspersonalverband	2	1	3	1	1	1
SYNA						

Legende:	
kursiv	= k. Eingabe
1	= Modell I
2	= Modell II
3	= Modell III
1	= einverstanden
2	= n. einverstanden
3	= k. Stellungnahme
0	= k. Antwort

Der Aargauische Lehrerinnen- und Lehrerverband (alv) spricht sich insgesamt für das Modell I aus, der Aargauische Mittelschullehrerverband (AMV) für Modell II. Der Aargauische Lehrerinnen- und Lehrerverband (alv) weist darauf hin, dass der Aargauische Verband der Reallehrpersonen sich für das Modell II ausspricht.

2.2.9.8 Wirtschaftsverbände

Organisation	1. Prio	Quote	2. Prio	Quote	3. Prio	Quote
Aarg. Gewerbeverband aargau KMU	0	0	0	0	0	0
AIHK	1	1	2	1	3	3
Junge Wirtschaftskammer						

Die AIHK bevorzugt das Modell I vor dem Modell II. aargau kmu spricht sich für eine Verbesserung des Status quo aus.

2.2.9.9 Eltern-, Frauen- und Jugendorganisationen; kirchliche Institutionen

Organisation	1. Prio	Quote	2. Prio	Quote	3. Prio	Quote
Aarg. Kath. Frauenbund						
Elternverein Aarau	1	1	0	0	0	0
Frauenzentrale Aargau, Kommission Erziehung	2	1	1	1	3	3
IG Gleichstellung						
Schule&Elternhaus Ehrendingen/Freienwil,	2	2	3	1	1	3
Fachstelle Kind und Familie						
Juvenat	2	1	1	2	3	2
Kant. Jugendkommission	1	1	3	1	2	2
Ev.-ref. Landeskirche Aargau						
Röm.-kath. Landeskirche Aargau						

Legende:	
kursiv	= k. Eingabe
1	= Modell I
2	= Modell II
3	= Modell III
1	= einverstanden
2	= n. einverstanden
3	= k. Stellungnahme
0	= k. Antwort

In der Kategorie der Eltern-, Frauen- und Jugendorganisationen erhält das Modell II einen leichten Vorteil. Insbesondere spricht sich der Juvenat für dieses Modell aus.

2.2.9.10 Weitere

Organisation	1. Prio	Quote	2. Prio	Quote	3. Prio	Quote
Päd. Hochschule FHNW						
Päd. Hochschule FHNW; Inst. Weiterbildung u. Beratung						
EDK Generalsekretariat						
ED BS, BL	1					
ED SO						
Schulforum Schweiz						

Die Erziehungsdirektoren beider Basel sprechen sich aus Sicht der Harmonisierung für das Modell I aus.

2.2.10 Resultat der Beurteilung des Prüfungsauftrags von Grossrat Hans Ulrich Bühler, Stein

Der Regierungsrat hat in den vorangegangenen Kapitel die Eckwerte und die Vor- und Nachteile der drei Modelle in pädagogischer, schulorganisatorischer und finanzieller Hinsicht und unter dem Aspekt der Attraktivität für Lehrpersonen dargelegt (vgl. Kapitel 2.2.1 bis 2.2.6). Er hat aufgezeigt, welche Elemente der Schul- und Unterrichtsführung im Bildungsraum Nordwestschweiz verbindlich gelten und wie sie in den Modellen I bis III umgesetzt werden können (vgl. Kapitel 2.2.8). Weiter wurden die Resultate der Vernehmlassung der drei Modelle dargelegt (vgl. Kapitel 2.2.9).

Die Modellwahl wurde von vier Hauptfaktoren beeinflusst:

- Pädagogische Überlegungen;
- Finanzpolitische Überlegungen;
- Harmonisierungsbedürfnisse, insbesondere mit dem Bildungsraum Nordwestschweiz;
- politische Mehrheitsfähigkeit.

Diese Faktoren haben die Empfehlung der Regierungsrats in der (08.126) Botschaft zur 1. Beratung bestimmt (Modell 0). Nach der Neuausrichtung des Kantons Basel-Stadt auf ein dreigliedriges Modell musste von der Zweigliedrigkeit abgewichen werden. Der Grosse Rat hat den Grundsatzbeschluss zu einer dreigliedrigen Lösung gefällt.

Aus der Reihe der zur Wahl stehenden Modelle ist bei rein pädagogischer Beurteilung das Modell II gegenüber Modell I vorteilhafter. Es vereint die Vorzüge der Zweigliedrigkeit für 90 % der Schülerinnen und Schüler mit der besonderen Förderung des schmalen Anteils der leistungsfähigsten und leistungswilligsten Schülerinnen und Schüler im Untergymnasium. Modell III weist hingegen grössere Nachteile auf, nicht zuletzt deshalb, weil die 20 % leistungsfähigsten Schülerinnen und Schüler in einem separativen Schultyp unter gleichem Dach unterrichtet würden, was der Entwicklung der Schulkultur abträglich wäre. Zudem wären die Schülerinnen und Schüler des Progymnasiums nirgends integriert, im Unterschied zu den Untergymnasiastinnen und Untergymnasiasten, die im gymnasialen Umfeld eingebettet wären.

Die finanzielle Betrachtung zeigt beim wiederkehrenden Aufwand einen Mehraufwand von 18.7 Mio. Franken des Modells I, 12 Mio. Franken des Modells II und 25.3 Mio. des Modells III.

In Hinblick auf eine Harmonisierung des Bildungsraums Nordwestschweiz ist das Modell I das kompatibelste. Im Vergleich zum Modell des Kantons Solothurn (ohne Bezirke Dorneck und Thierstein) und den Kantonen Zürich, Zug und Luzern (Bern teilweise) wäre hingegen Modell II vorzuziehen.

Der Regierungsrat beantragt Modell II, weil er die pädagogischen Argumente höher gewichtet. Er begrüsst dabei die besondere Förderung der 10 % Leistungswilligsten und Leistungsfähigsten, welche aufgrund ihrer Begabungen und ihrer Leistungsbereitschaft mit höchster Wahrscheinlichkeit den gymnasialen Anforderungen im Untergymnasium genügen. Mit dem Unterricht am Untergymnasium geht die Integration der Untergymnasiastinnen und Untergymnasiasten in die gymnasiale Schulkultur einher.

In der gegenüber der Sekundarschule separativen Lösung, welche es strukturell möglich macht, in 12 Jahren die gymnasiale Matur zu erlangen, sieht der Regierungsrat deshalb keine Verletzung der integrativen Grundsätze. Der Verbleib von 90 % der Schülerinnen und Schüler eines Jahrgangs in einer zweigliedrig ausgestalteten Sekundarschule ermöglicht, auch im Rahmen des Modells II, die Umsetzung der meisten pädagogischen Vorteile der zweigliedrigen Sekundarschule gemäss (08.126) Botschaft zur 1. Beratung vom 14. Mai 2008 für den grössten Teil der Schülerinnen und Schüler. Den besten eröffnet sich die Chance, sich in ihren Fähigkeiten als neue "Zug-Pferdchen" zu entwickeln.

2.2.10.1 Prüfungsauftrag zu § 14 Abs. 1 SchulG "Schülerzahl der Abteilungen"

Der Grosse Rat überwies folgenden Prüfungsauftrag von Grossrat Thomas Leitch, Wohlen, zum bereits in der Vorlage "Eingangsstufe" beschlossenen § 14 Abs. 1 SchulG. Der Prüfungsauftrag betrifft auch die Vorlagen "Harmonisierung der Schulstrukturen" und "Lektionenzuteilung mit Sozialindex":

Es seien auf die 2. Beratung hin die finanziellen Konsequenzen bei einer Maximalzahl von 22, 21 und 20 Schülerinnen und Schüler für den schwächsten Leistungszug aufzuzeigen.

Erwägungen

Der pädagogische Nutzen von kleineren Abteilungsmaxima ist nicht per se gegeben. Grössere Abteilungen erfordern einen methodisch-didaktisch ausgeklügelten Unterricht, mehr als dies kleinere Abteilungen tun. Für die Belastung der Lehrpersonen spielt jedoch die Grösse einer Abteilung eine Rolle: Vor- und Nachbearbeitung der Lektionen wird grösser, in belasteten Schulen leiden die Unterrichtsbedingungen unter der Grösse einer Abteilung.

Kleinere Abteilungsmaxima sind aber auch Kosten treibend, weil der Spielraum bei der Abteilungsbildung kleiner wird. Zum Beispiel können bei maximal 25 Schülerinnen und Schüler pro Abteilung 48 Schülerinnen und Schüler auf 2 Abteilungen verteilt werden. Bei einem Abteilungsmaximum von 23 müssen für 48 Schülerinnen und Schüler 3 Abteilungen gegründet werden. Die Auswirkung der kleineren Abteilungsmaxima auf die Durchschnittszahlen der Abteilungen ist beschränkt.

Das dreigliedrige Modell 40/40/20 zum Beispiel verteuert sich bei abnehmenden Abteilungsmaxima im Leistungszug A (leistungsschwächster Typ) gegenüber dem vom Regierungsrat in der (08.126) Botschaft zur 1. Beratung beantragten Modell B/M mit Abteilungsmaxima von je 25 Schülerinnen und Schüler folgendermassen:

Oberstufenmodell	**Anzahl Abteilungen**	**Abteilungen - Differenz zum Modell B/M**	**Zusätzliche wiederkehrende Lohnkosten (1.43*Fr. 136'000.–)**	**Zusätzliche einmalige Raumkosten**
Dreigliedrig, A/E/P 40 %/40 %/20 % **25**/25/25	940 (A Ø 19.6) (B Ø 19.6) (M Ø 18.3)	+72	+ 14.0 Mio. Franken	25 Räume (11.5 Mio. Franken bis 22.5 Mio. Franken)
Dreigliedrig, A/E/P 40 %/40 %/20 % **23**/25/25	964 (A Ø 18.5) (B Ø 19.7) (M Ø 18.1)	+96	+ 18.7 Mio. Franken	49 Räume (22.1 Mio. Franken bis 43 Mio. Franken)
Dreigliedrig, A/E/P 40 %/40 %/20 % **22**/25/25	982 (A Ø 17.6) (B Ø 19.4) (M Ø 18.5)	+114	+ 22.2 Mio. Franken	67 Räume (30.1 Mio. Franken bis 59 Mio. Franken)

Oberstufenmodell	Anzahl Abteilungen	Abteilungen - Differenz zum Modell B/M	Zusätzliche wiederkehrende Lohnkosten (1.43*Fr. 136'000.–)	Zusätzliche einmalige Raumkosten
Dreigliedrig, A/E/P 40 %/40 %/20 % **21**/25/25	1009 (A Ø 16.6) (B Ø 19.6) (M Ø 18.2)	+141	+ 27.4 Mio. Franken	94 Räume (42 Mio. Franken bis 82 Mio. Franken)
Dreigliedrig, A/E/P 40 %/40 %/20 % **20**/25/25	1023 (A Ø 16.0) (B Ø 19.6) (M Ø 18.3)	+155	+ 30.1 Mio. Franken	108 Räume (48.5 Mio. Franken bis 95 Mio. Franken)

Resultat des Prüfungsauftrags

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Abteilungsmaxima in Abhängigkeit des beschlossenen Modells festzusetzen.

2.3 Regelungsbedarf in den Erlassen

2.3.1 Kantonsverfassung (KV)

Für die drei vorgestellten Modelle bedarf es keiner Änderung der Kantonsverfassung.

2.3.2 Gesetzesebene

2.3.2.1 Modell I

Vorbemerkung zu den Richtgrössen der Leistungszüge und Schultypen

Für die Modellierung der Leistungszüge und Schultypen und für die Planung der Schulen ist die Festlegung einer Richtgrösse notwendig. Die prozentuale Verteilung der Abgängerinnen und Abgänger der Primarschule auf die Leistungszüge der Sekundarschule und das Untergymnasium oder das Progymnasium ist grundsätzlich kriteriengesteuert. Für die Zuweisung sind die Sachkompetenzen entscheidend, aber auch die Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft werden einbezogen. Für die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen sich im Grenzbereich der Leistungszüge und Schultypen bewegen, soll ein Spielraum von +/- 2 % genutzt werden. Dass der Richtwert einen Spielraum hat, wird in den Modellen I und III im Schulgesetz in den §§ 25, 26 und 26a (neu) SchulG wie folgt formuliert:

"[…] rund […] % aller Schülerinnen und Schüler[…]". Im Modell II ist die entsprechende Formulierung in den §§ 25 und 26: "[…] rund die Hälfte aller Schülerinnen und Schüler […]".

Die kriteriengesteuerte Zuweisung zum Untergymnasium wird in § 32 Abs. 2 SchulG ebenfalls mit der gleichen Umschreibung der Richtgrösse festgehalten.

Die Wahl des Modells I der Sekundarstufe I führt zu verschiedenen Anpassungen des Schulgesetzes. Diese sind in Beilage 3 dieser Botschaft, 3. Vorlage "Harmonisierung der Schulstrukturen", ersichtlich und betreffen § 21a (neu) "Schulführung", § 23a (neu) "Gliederung", § 25 "Sekundarschule A", § 26 "Sekundarschule E“, § 26a (neu) "Sekundarschule P", § 27 "Niveaugruppen" (vgl. Prüfungsauftrag von Grossrätin Kathrin Nadler, Lenzburg, Kapitel 2.1.2.2), § 32 "Eintritt [in die Mittelschule]".

§ 21a

[2] Die Schulpflege sorgt für zahlenmässig ausgewogene Schultypen, Abteilungen und Niveaugruppen. Der Regierungsrat kann Richtgrössen festlegen, soweit dies nicht gesetzlich geregelt ist.

§ 23a (neu)

Die Sekundarschule gliedert sich in drei Typen.

§ 25

[1] Die Sekundarschule A bereitet die Schülerinnen und Schüler auf der Basis von Anforderungsprofilen vornehmlich auf eine berufliche Grundbildung mit Basis- beziehungsweise Grundanforderungen vor.
[2] Die Lernziele der Sekundarschule A sind so festzulegen, dass rund 40% der Schülerinnen und Schüler aus der Primarstufe die Anforderungen für den Eintritt erfüllen.

§ 26

[1] Die Sekundarschule E bereitet die Schülerinnen und Schüler auf der Basis von Anforderungsprofilen vornehmlich auf eine berufliche Grundbildung mit erweiterten Anforderungen mit oder ohne Berufsmaturität oder Fachmittelschule respektive Fachmaturitäts-schule beziehungsweise auf das Gymnasium vor.
[2] Die Lernziele der Sekundarschule E sind so festzulegen, dass rund 40% der Schülerinnen und Schüler aus der Primarstufe die Anforderungen für den Eintritt erfüllen.

§ 26a (neu)

[1] Die Sekundarschule P bereitet die Schülerinnen und Schüler auf der Basis von Anforderungsprofilen vornehmlich auf die gymnasiale Maturitätsschule vor.
[2] Die Lernziele der Sekundarschule P sind so festzulegen, dass rund 20% der Schülerinnen und Schüler aus der Primarstufe die Anforderungen für den Eintritt erfüllen.

§ 27

[1] Einzelne Fächer an den Sekundarschulen A, E und P werden in typenübergreifenden Niveaugruppen auf den Anforderungsstufen a (allgemein), e (erweitert) und p (progymnasial) unterrichtet.
[2] Der Regierungsrat legt diese Fächer in einer Verordnung fest. Er kann den Schulpflegen die Kompetenz einräumen, ein zusätzliches Fach in Niveaugruppen zu führen.

§ 32

~~[2] Der Eintritt in die Mittelschulen erfolgt in der Regel nach Abschluss der 3. Klasse der Sekundarschule.~~

2.3.2.2 Modell II

Die Wahl des Modells II der Sekundarstufe I führt zu verschiedenen Anpassungen des Schulgesetzes. Diese sind in Beilage 3 dieser Botschaft, 3. Vorlage "Harmonisierung der Schulstrukturen", ersichtlich und betreffen § 4 Abs. 1 "Schulpflicht", § 14 Abs. 1 „Schülerzahl der Abteilungen“, § 21 "Dauer", § 21a (neu) "Schulführung", § 22 Abs. 2 "Organisation", § 23a (neu) "Gliederung", § 25 "Sekundarschule A", § 26 "Sekundarschule E", § 27 "Niveaugruppen" (vgl. Prüfungsauftrag von Grossrätin Kathrin Nadler, Lenzburg, Kapitel 2.1.2.2), § 30 "Bildungsziel und Dauer [der Mittelschule]", § 32 "Eintritt [in die Mittelschule]", § 33 "Organisation [der Mittelschule]" sowie § 89 Abs. 3 "Zuständigkeit [Grosser Rat]".

§ 4

[1] Alle Kinder und Jugendliche mit Aufenthalt im Kanton unterstehen der Schulpflicht. Sie dauert bis zum erfolgreichen Abschluss einer Grundausbildung der Volksschule oder einem gleichwertigen Abschluss, längstens jedoch bis zur Vollendung des 16. Altersjahres.

§ 14

[1] Die Schülerzahl der Abteilungen soll den Lehrpersonen die Förderung des einzelnen Kindes ermöglichen. Sie wird vom Regierungsrat festgelegt, darf jedoch […] in der Volksschule 25 Schülerinnen und Schüler und darin im Oberstufentypus mit dem leistungsschwächeren Anteil der Schülerinnen und Schüler 23 Schülerinnen und Schüler nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt eine kurzfristige Erhöhung aufgrund von Zugängen während des laufenden Schuljahrs sowie Erhöhungen durch Beschluss der Schulpflege mit Zustimmung der betroffenen Lehrpersonen, wo dies aus didaktischen und pädagogischen Gründen angezeigt ist.

§ 21

[1] Die Dauer der Oberstufe an der Volksschule beträgt drei Jahre.

§ 21a

[2] Die Schulpflege sorgt für zahlenmässig ausgewogene Schultypen, Abteilungen und Niveaugruppen. Der Regierungsrat kann Richtgrössen festlegen, soweit dies nicht gesetzlich geregelt ist.

§ 22

[2] Ein Oberstufenzentrum umfasst beide Schultypen der Oberstufe sowie mindestens 200 Schülerinnen und Schüler. Der Regierungsrat kann Ausnahmen beschliessen, insbesondere wenn die Rahmenbedingungen mittelfristig gesichert sind.

§ 23a (neu)

Die Sekundarschule gliedert sich in zwei Typen.

§ 25

[1] Die Sekundarschule A bereitet die Schülerinnen und Schüler auf der Basis von Anforderungsprofilen vornehmlich auf eine berufliche Grundbildung mit Basis- beziehungsweise Grundanforderungen vor.
[2] Die Lernziele der Sekundarschule A sind so festzulegen, dass rund 45% der Schülerinnen und Schüler aus der Primarstufe die Anforderungen für den Eintritt erfüllen.

§ 26

[1] Die Sekundarschule E bereitet die Schülerinnen und Schüler auf der Basis von Anforderungsprofilen vornehmlich auf eine berufliche Grundbildung mit erweiterten Anforderungen mit oder ohne Berufsmaturität oder Fachmittelschule respektive Fachmaturitäts-schule beziehungsweise auf das Gymnasium vor.
[2] Die Lernziele der Sekundarschule E sind so festzulegen, dass rund 45% der Schülerinnen und Schüler aus der Primarstufe die Anforderungen für den Eintritt erfüllen.

§ 27

[1] Einzelne Fächer an den beiden Sekundarschulen A und E werden in typenübergreifenden Niveaugruppen auf den Anforderungsstufen a (allgemein), e (erweitert) und p (progymnasial) unterrichtet.
[2] Der Regierungsrat legt diese Fächer in einer Verordnung fest. Er kann den Schulpflegen die Kompetenz einräumen, ein zusätzliches Fach in Niveaugruppen zu führen.

§ 30

[2] Die Dauer des Untergymnasiums beträgt zwei Jahre. Die Dauer der übrigen Ausbildungsgänge an den Mittelschulen regelt der Grosse Rat.
[3] Schülerinnen und Schüler, die das Bildungsziel früher erreichen, können Untergymnasium und Mittelschule schneller durchlaufen.

§ 32

~~[2] Der Eintritt in die Mittelschulen erfolgt in der Regel nach Abschluss der 3. Klasse der Sekundarschule.~~

§ 32

[2] Die Lernziele des Untergymnasiums sind so festzulegen, dass rund 10 % der Schülerinnen und Schüler aus der Primarschule die Anforderungen für den Eintritt erfüllen.

§ 33

[2] Er regelt durch Dekret den Inhalt […] der Ausbildung sowie die Leitung und den Betrieb der Schulen.

§ 89

[3] Er ist endgültig zuständig für Ausgabenbeschlüsse über die Errichtung, die Erweiterung und die Aufhebung der Mittelschulen in Aarau, Baden, Frick, Wettingen, Wohlen und Zofingen.

2.3.2.3 Modell III

Die Wahl des Modells III der Sekundarstufe I führt zu verschiedenen Anpassungen des Schulgesetzes. Diese sind in Beilage 3 dieser Botschaft, 3. Vorlage "Harmonisierung der Schulstrukturen", ersichtlich und betreffen § 21 "Dauer", § 21a (neu) "Schulführung", § 22 Abs. 2 "Organisation", § 23a (neu) "Gliederung", § 25 "Sekundarschule A", § 26 "Sekundarschule E", § 26a (neu) "Sekundarschule P", § 27 "Niveaugruppen" (vgl. Prüfungsauftrag von Grossrätin Kathrin Nadler, Lenzburg, Kapitel 2.1.2.2), § 32 "Eintritt [in die Mittelschule]".

§ 21

[1] Die Dauer der Sekundarschule beträgt drei Jahre.
[1bis] Die Dauer des Progymnasiums beträgt zwei Jahre.

§ 21a

[2] Die Schulpflege sorgt für zahlenmässig ausgewogene Schultypen, Abteilungen und Niveaugruppen. Der Regierungsrat kann Richtgrössen festlegen, soweit dies nicht gesetzlich geregelt ist.

§ 22

[2] Ein Oberstufenzentrum umfasst beide Schultypen der Sekundarschule mit mindestens 180 Schülerinnen und Schülern sowie an ausgewählten Standorten ein Progymnasium. Der Regierungsrat kann Ausnahmen beschliessen, insbesondere wenn die Rahmenbedingungen mittelfristig gesichert sind. Er legt die Standorte der Progymnasien fest.

§ 23a (neu)

Die Oberstufe gliedert sich in zwei Sekundarschultypen sowie ein Progymnasium.

§ 25

[1] Die Sekundarschule A bereitet die Schülerinnen und Schüler auf der Basis von Anforderungsprofilen vornehmlich auf eine berufliche Grundbildung mit Basis- beziehungsweise Grundanforderungen vor.
[2] Die Lernziele der Sekundarschule A sind so festzulegen, dass rund 40% der Schülerinnen und Schüler aus der Primarstufe die Anforderungen für den Eintritt erfüllen

§ 26

[1] Die Sekundarschule E bereitet die Schülerinnen und Schüler auf der Basis von Anforderungsprofilen vornehmlich auf eine berufliche Grundbildung mit erweiterten Anforderungen mit oder ohne Berufsmaturität oder Fachmittelschule respektive Fachmaturitäts-schule beziehungsweise auf das Gymnasium vor.
[2] Die Lernziele der Sekundarschule E sind so festzulegen, dass rund 40% der Schülerinnen und Schüler aus der Primarstufe die Anforderungen für den Eintritt erfüllen.

§ 26a (neu)

[1] Das Progymnasium bereitet die Schülerinnen und Schüler auf der Basis von Anforderungsprofilen vornehmlich auf die gymnasiale Maturitätsschule vor.
[2] Die Lernziele des Progymnasiums sind so festzulegen, dass rund 20% der Schülerinnen und Schüler aus der Primarstufe die Anforderungen für den Eintritt erfüllen.

§ 27

[1] Einzelne Fächer an den Sekundarschulen A und E werden in typenübergreifenden Niveaugruppen auf den Anforderungsstufen a (allgemein), e (erweitert) und p (progymnasial) unterrichtet.
[2] Der Regierungsrat legt diese Fächer in einer Verordnung fest. Er kann den Schulpflegen die Kompetenz einräumen, ein zusätzliches Fach in Niveaugruppen zu führen.

§ 32

~~[2] Der Eintritt in die Mittelschulen erfolgt in der Regel nach Abschluss der 3. Klasse der Sekundarschule.~~

2.3.2.4 Modellunabhängige Änderungen

Weitere Bestimmungen, zu denen der Regierungsrat eine Änderung zum Ergebnis der 1. Beratung vorschlägt:

- § 15a (vgl. Kapitel 1.2.2);
- § 73 (vgl. Kapitel 1.2.2).

2.3.3 Dekretsebene

Es wird ein neues Dekret über die Mittelschulen geschaffen. Dieses basiert auf dem Dekret über die Organisation der Mittelschulen[21], dem Dekret über die Organisation der Fachmittelschulen[22] und dem Dekret über die Errichtung und Organisation der Aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene[23].

Die Antragsfassung der Dekrete und den Kommentar dazu wird der Regierungsrat dem Grossen Rat mit separater Botschaft unterbreiten. Die vorliegenden Dekretssynopsen dienen als provisorische Vorinformation (Beilagen 7–10).

[21] Dekret über die Organisation der Mittelschulen (Mittelschuldekret) vom 20. August 1991; SAR 423.110
[22] Dekret über die Organisation der Fachmittelschulen (D Organisation FMS) vom 15. März 1988; SAR 423.310
[23] Dekret über die Errichtung und Organisation der Aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene vom 20. August 1991; SAR 453.110

2.3.4 Verordnungsebene

Die bestehende Verordnung über die Volksschule[24] soll totalrevidiert werden und die Verordnung Schülerzahlen[25] und die Verordnung über die Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen[26] integrieren.

Zusätzlich zur Anpassung der bestehenden Bestimmungen aufgrund der Neuerungen des Bildungskleeblatts müssen sie Ausführungsbestimmungen zu den kommunalen und regionalen Integrationskursen und -klassen und zu den Spezialklassen, zur (Re-)Integration der Schülerinnen und Schüler in die Regelklassen der Schule einschliesslich der Heilpädagogischen Sonderschulen, zum integrativen Unterricht und der Begabtenförderung beinhalten. Zudem muss die Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen[27] und die Gemeindebeteiligungsverordnung[28] angepasst werden.

3. Tagesstrukturen

3.1 Ergebnisse der 1. Beratung

3.1.1 Angepasste Eckwerte der Tagesstrukturen

Die Angabe der Öffnungszeiten der Tagesstrukturen entfallen (§ 7a [neu] SchulG).

§ 7a

[1] Die Gemeinden und Gemeindeverbände stellen bedarfsgerecht ausserhalb der Unterrichtszeiten, vor Unterrichtsbeginn am Morgen, über Mittag mit Mittagstisch sowie nach Unterrichtsschluss am Nachmittag und an schulfreien Nachmittagen, einen Mittagstisch sowie ein Förder- und Betreuungsangebot sicher. Die Minimalanforderungen an das Förder- und Betreuungsangebot werden vom Grossen Rat geregelt.

Die Rahmenvorgabe, dass die Angebote nach pädagogischen Grundsätzen geführt werden müssen, entfällt somit.

In § 17 Abs. 2 SchulG werden die besonderen Angebote und die Betreuungsmodule der Tagesstrukturen, welche mittels Leistungsvereinbarungen öffentlichen oder privaten Körperschaften oder natürlichen Personen übertragen werden können, neu einzeln aufgeführt. Es sind Instrumental- und Gesangsunterricht und im Rahmen der Tagesstrukturen der Mittagstisch, die Betreuung und die Aufgabenunterstützung.

Die wesentlichste Änderung betrifft die Streichung von § 90 Abs. 3 und 4 SchulG, welche die Anreizfinanzierung und die Finanzbeihilfe des Kantons während der Einführungsphase der Tagesstrukturen betroffen haben:

---

[24] Verordnung über die Volksschule vom 29. April 1985; SAR 421.311
[25] Verordnung über die Schülerzahlen der Abteilungen und die Zuteilung der Lektionen an der Volksschule und an Kindergärten vom 12. Januar 2005; SAR 421.336
[26] Verordnung über die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen vom 28. Juni 2000; SAR 421.331
[27] Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) vom 13. Oktober 2004; SAR 411.211
[28] Verordnung über die Beteiligung am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten (Gemeindebeteiligungsverordnung, GbV) vom 16. November 2005; SAR 411.251

§ 90 f

~~[3] Der Kanton leistet den Gemeinden ab Beginn des Schuljahrs 2011/2012 während dreier Jahre eine Anstossfinanzierung von bis zu Fr. 2'000.– an Investition und Betrieb pro Tagesstrukturplatz im Vollausbau. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.~~

~~[4] Bei noch nicht erfolgtem Vollausbau der schulischen Tagesstrukturen gilt § 51 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 [29].~~

Absatz 3 und damit die Anstossfinanzierung durch den Kanton werden vom Grossen Rat gestrichen. Auch Absatz 4 wird gestrichen.

§ 39 SPG "Familienergänzende Kinderbetreuung"

§ 39

Die Gemeinde kann, soweit möglich in Zusammenarbeit mit Privaten und anderen Gemeinden, für eine bedarfsgerechte Bereitstellung von vorschulischen und ausserschulischen Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung, wie zum Beispiel Tagespflegeplätze und Kinderkrippen, sorgen. Sie regelt die Kostenbeteiligung der Benützenden unter Berücksichtigung sozialer Aspekte.

Der Grosse Rat folgte der Variante der Kommission. Dadurch entfällt die Möglichkeit der Mitfinanzierung der Tagesstrukturen durch den Kanton gemäss § 51 SPG.

3.1.2 Prüfungsaufträge

Zur Vorlage "Tagesstrukturen" sind keine Prüfungsaufträge eingegangen.

3.2 Regelungsbedarf in den Erlassen

3.2.1 Kantonsverfassung (KV)

Die Vorlage "Tagesstrukturen" bedarf keiner Änderungen auf Verfassungsebene.

3.2.2 Gesetzesebene

Die Vorlage "Tagesstrukturen" bedarf keiner weiteren Änderungen für die 2. Beratung der Anpassungen auf Gesetzesebene.

3.2.3 Dekretsebene

§ 7a (neu) SchulG "Tagesstrukturen und Tagesschulen" und § 68a SchulG "Tagesstrukturen und Tagesschulen" übertragen dem Grossen Rat die Kompetenz, die Minimalanforderungen an das Förder- und Betreuungsangebot, die Anzahl Kinder im Verhältnis zu Betreuungspersonen und die Mindestanforderungen für das Betreuungspersonal festzulegen und weitere Qualitätsanforderungen an die Tagesstrukturen und Tagesschulen aufzustellen (§ 7a SchulG). Zudem legt der Grosse Rat die Grundsätze für die Tarifgestaltung unter Berücksichtigung sozialer Aspekte fest (§ 68 SchulG).

Die Antragsfassung der Dekrete und den Kommentar dazu, wird der Regierungsrat dem Grossen Rat mit separater Botschaft unterbreiten. Die vorliegenden Dekretssynopsen dienen als provisorische Vorinformation (Beilagen 7–10).

---

[29] SAR 851.200

3.2.4 Verordnungsebene

Der Regierungsrat regelt mit einer Anpassung in der Verordnung Volksschule den Rahmen für den Unterricht in Blockzeiten unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder (§ 7 Abs. 5 SchulG "Unterrichtszeit").

4. Lektionenzuteilung mit Sozialindex

4.1 Ergebnisse der 1. Beratung

4.1.1 Angepasste Eckwerte der Lektionenzuteilung mit Sozialindex

Abteilungen mit mehr als 25 Schülerinnen und Schülern und altersgemischte und mehrklassige Abteilungen erhalten neu eine höhere Grunddotation bei der pauschalen Lektionenzuteilung.

Dies durchbricht zwar die Mechanik der Grunddotation, bei der sich die Ressourcen pro Schüler und nicht mehr pro Abteilung bemessen. Diese Änderung zeigt aber die Absicht des Grossen Rats auf, grosse Abteilungen genügend gut zu dotieren, damit die Chancengerechtigkeit und die Möglichkeit, das Bildungspotenzial zu entwickeln, auch für Schülerinnen und Schüler grosser Abteilungen gewahrt sind.

4.1.2 Prüfungsaufträge

Zur Vorlage "Lektionenzuteilung mit Sozialindex" sind keine Prüfungsaufträge eingegangen. Der Prüfungsauftrag zu § 14 Abs. 1 SchulG betrifft auch die Vorlage "Lektionenzuteilung mit Sozialindex" (vgl. Kapitel 2.2.6.1 ausgeführt).

4.2 Regelungsbedarf in den Erlassen

4.2.1 Kantonsverfassung (KV)

Die Vorlage "Lektionenzuteilung mit Sozialindex" bedarf keiner Änderungen auf Verfassungsebene.

4.2.2 Gesetzesebene

Die Vorlage "Lektionenzuteilung mit Sozialindex" bedarf keiner weiteren Änderungen für die 2. Beratung der Anpassungen auf Gesetzesebene.

4.2.3 Dekretsebene

In § 14a (neu) SchulG "Lektionenzuteilung", wird dem Grossen Rat die Kompetenz übertragen, die Kennzahlen des Sozialindexes festzulegen. Da im Volksschulbereich das letzte bestehende Dekret mit schulorganisatorischen Inhalten, nämlich das Dekret über die Errichtung von Übergangsklassen vom 19. Dezember 1973 (SAR 421.330), aufgehoben wird, ist die Festlegung der Kennzahlen durch den Grossen Rat in das Gemeindebeteiligungsdekret zu integrieren, da es wenig Sinn macht, ein Dekret mit lediglich einer Bestimmung zu schaffen. Der Sozialindex kann thematisch problemlos dem Gemeindebeteiligungsdekret zugeordnet werden. Die Antragsfassung der Dekrete und den Kommentar dazu wird der Regierungsrat dem Grossen Rat mit separater Botschaft unterbreiten. Die vorliegenden Dekretssynopsen dienen als provisorische Vorinformation (Beilagen 7–10).

4.2.4 Verordnungsebene

Regelungsgegenstände in der Kompetenz der Regierung werden in eine neue Verordnung über die Volksschule integriert. Allfällige Detailregelungen zu den Schülerzahlen (geltende Verordnung über die Schülerzahlen) werden neu ebenfalls in diese Verordnung eingebracht.

5. Finanzieller Aufwand

5.1 Die finanziellen Rahmenbedingungen

Grundlage der folgenden Anpassungen des durch das Bildungskleeblatt verursachten Aufwands sind die Berechnungen, wie sie in der (08.126) Botschaft zur 1. Beratung vom 14. Mai 2008 in Kapitel 9 dargelegt worden sind. Diese Berechnungsgrundlagen sind unverändert. Dargestellt wird in den folgenden Kapitel, welche Folgen die Beschlüsse zur 1. Beratung auf den Aufwand haben.

5.2 Aufwandveränderungen aufgrund der Beschlüsse des Grossen Rats in 1. Beratung und der Planungsbeschlüsse der Gemeinden

Die einzige Veränderung des wiederkehrenden Aufwands ergibt sich aus der Ablehnung der vom Regierungsrat beantragten zweigliedrigen Sekundarstufe I, die sich als das kostengünstigste Modell herausgestellt hat.[30]

Die Modelle, die infolge dieser Ablehnung und des Prüfungsauftrags von Grossrat Hans Ulrich Bühler, Stein, zu den Modellen einer dreigliedrigen Oberstufe berechnet worden sind, sind alle teurer (vgl. Kapitel 2.2).

5.2.1 Lohnkosten

Die Lohnkosten unterscheiden sich je nach Modell.

Die Kostenangaben pro Modell stellen jeweils die Differenz zum zweigliedrigen Oberstufenmodell mit den Leistungszügen B und M bezogen auf das Referenzjahr 2014/2015 dar, welches die Regierung mit der (08.126) Botschaft zur 1. Beratung vom 14. Mai 2008 beantragt hat.

Der nachfolgend dargestellte Mehraufwand beinhaltet, analog zum Planungsbericht vom 23. Mai 2007 und der (08.126) Botschaft zur 1. Beratung vom 14. Mai 2008, den Personalaufwand inklusive die Arbeitgeberbeiträge für die Grundausstattung der Volksschule. Die Aufteilung des Lohnaufwands auf Kanton und Gemeinden wird zwecks Vergleichbarkeit der Modelle mit dem Modell 0 mit dem Satz 0.331 für die Gemeinden und 0.669 für den Kanton berechnet.

[30] Die Veränderung des einmaligen Aufwands aufgrund des Wegfalls der Anschubfinanzierung des Kantons für Tagesstrukturen im Umfang von 20. Mio. Franken wird in Kapitel 5.2.9 beschrieben.

Es ist geplant, den zurzeit geltenden Beteiligungssatz von 34.8 % aufgrund des zweiten Wirkungsberichts zur Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden im Lauf des Jahrs 2009 vom Grossen Rat überprüfen zu lassen.

Mehraufwand der Modelle I bis III gegenüber zweigliedriger Oberstufe, Modell 0	**Jährliche Lohnkosten Sek I im Schuljahr 2014/2015 (Grundausstattung)**
Modell 0 Zweigliedriges Oberstufenmodell gemäss (08.126) Botschaft vom 14. Mai 2008 (S.59, Abb. 9 und S. 61, Abb. 10)	168 Mio. Franken
Modell I (3+0)	**+ 18.7 Mio. Franken** (Gesamtkosten: 186.7 Mio. Franken)
Modell II (2+1/UG)	**+ 12 Mio. Franken** (Gesamtkosten: 180 Mio. Franken)
Modell III (2+1/PG)	**+ 25.3 Mio. Franken** (Gesamtkosten: 193.3 Mio. Franken)

Mehraufwand der Modelle 0 bis III gegenüber der heutigen Schulstruktur[1] (gerundet)	
heutige Schulstruktur	178.8 Mio. Franken
Modell 0	**- 10.8 Mio. Franken**
Modell I	**+ 7.9 Mio. Franken**
Modell II	**+ 1.2 Mio. Franken**
Modell III	**+ 14.5 Mio. Franken**

[1] Bei dieser Gegenüberstellung der Schulstrukturmodelle werden die Kosten der heutigen Oberstufenstruktur (ohne Reform) im Referenzjahr 2014/2015 mit dem zweigliedrigen Oberstufenmodell gemäss (08.126) Botschaft vom 14. Mai 2008 verglichen.

Damit ein grober Kostenvergleich mit einem neu dreijährigen Oberstufenmodell überhaupt möglich ist, werden von den Gesamtkosten der heutigen Oberstufenstruktur (4 Jahrgänge) im Referenzjahr 2014/2015 (238.4 Mio. Franken) lediglich drei Viertel (3 Jahrgänge) der Kosten für die Gegenüberstellung miteinbezogen, was 178.8 Mio. Franken entspricht.

Die Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinden richtet sich beim Modell I und beim Modell III nach dem Gemeindebeteiligungsdekret (Gemeindeanteil maximal 35 %). Beim Modell II gilt diese Aufteilung für die Leistungszüge A und E der Sek I. Der Kanton ist Träger des Untergymnasiums und kommt für dessen Kosten auf. Er übernimmt anstelle der Gemeinden die Belastung von 4 Mio. Franken.

Die Aufteilung des Lohnaufwands auf Kanton und Gemeinden mit dem Satz 0.331 für die Gemeinden und 0.669 für den Kanton ergibt folgende Belastung:

	Mehraufwand total	Anteil Kanton	Anteil Gemeinden
Modell I	18.7 Mio. Franken	12.5 Mio. Franken	6.2 Mio. Franken
Modell II	12.0 Mio. Franken	14.4* Mio. Franken	-2.4* Mio. Franken
Modell III	25.3 Mio. Franken	17.0 Mio. Franken	8.3 Mio. Franken

* Die Kosten des Kantons für das Modell II setzen sich zusammen aus dem Mehrkosten des Untergymnasiums (+19.4) und den Minderkosten für die Sek I (-5); die Kosten der Gemeinden für das Modell II sind ihre Minderkosten für die Sek I (-2.4). Die Gemeinden beteiligen sich nicht an den Kosten des Untergymnasiums.

5.2.2 Kosten für Infrastruktur

Pro Abteilung wird an der Sekundarstufe I von einem Klassenzimmer ausgegangen. Gemäss der erstellten Raumbilanzen für den Planungsbericht vom 23. Mai 2007 ist davon auszugehen, dass beim Modell 0 im Grundsatz genügend Schulraum vorhanden ist. In wenigen Einzelfällen kann es zu Über- oder Unterkapazitäten kommen.

Die vom Kanton erstellten Raumbilanzen, die auf Angaben der Gemeinden basieren, können keine Schulraumplanung durch die in der Verantwortung stehenden Gemeinden ersetzen. Sie signalisieren einer Gemeinde lediglich, ob die vorhandenen Raumhüllen ausreichen oder ob grundsätzlich zu wenig Schulraum vorhanden ist. Ob der Schulraum auch entsprechend der gewünschten Umsetzung genutzt werden kann oder nicht, verlangt in den Gemeinden zusätzliche Abklärungen und Entscheide vor Ort.

Details zur Schulraumsituation der einzelnen Standorte können mit folgendem Link den auf der Internet-Seite des Departements Bildung, Kultur und Sport publizierten Gemeindedaten entnommen werden:

http://www.ag.ch/bildungskleeblatt/de/pub/standortfragen/gemeindeinfos.php

5.2.2.1 Aufwand bei Erwerb oder Bau von Schulräumen

Bei einem Wechsel von einer zwei- zu einer dreigliedrigen Oberstufe verschärft sich die Raumsituation an den meisten Standorten, die bereits beim zweigliedrigen Oberstufenmodell gemäss (08.126) Botschaft vom 14. Mai 2008 knappe Verhältnisse aufweisen. Mit einer dreigliedrigen Struktur ist mit folgenden Kosten für den Erwerb oder Bau zusätzlichen Schulraums zu rechnen.

Zusätzliche einmalige Raumkosten bei Erwerb oder Bau[2]	
Modell I (3+0) zusätzlich 96 Abteilungen, wovon für 47 Raum vorhanden ist	**22.1 bis 43 Mio. Franken** für zusätzlich 49 Räume
Modell II (2+1/UG) zusätzlich 49 Abteilungen, wovon für 10 Raum vorhanden ist	***17.6 bis 34.1 Mio.***[3] **Franken** *für zusätzlich 39 Räume*
Modell III (2+1/PG) zusätzlich 112 Abteilungen, wovon für 99 Raum vorhanden ist	**7.2 bis 14.4 Mio.**[4] **Franken** Für zusätzlich 13 Räume an 4 Standorten

[2] Je nach Schulgrösse betragen die Kosten für einen zusätzlichen Unterrichtsraum zwischen Fr. 450'000.– bis Fr. 875'000.–. Aus diesem Grund werden in obiger Tabelle die Angaben zu den Raumkosten pro Oberstufenmodell in einer Bandbreite beziffert.

[3] Das Untergymnasium ist den Gymnasien angeschlossen. Die 10 % der Schülerinnen und Schüler des 2-jährigen Untergymnasiums generieren über den ganzen Kanton insgesamt 49 Abteilungen à 25 Schülerinnen und Schüler pro Abteilung. Dieser Schülerdurchschnitt ermöglicht zusammen mit der Konzentration auf 6 bis 7 Standorte eine optimale Klassenbildung. Modell II entlastet die Sek I-Standorte bezüglich Raumbedarf und belastet die Kantonsschulen beziehungsweise die Gymnasien.

Könnte für das Untergymnasium kein Raum gemietet werden, müssten folgende Annahmen für den Bau von Schulraum gemacht werden: Im heutigen Zeitpunkt, Schuljahr 2008/2009, sind die Raumkapazitäten gut ausgelastet. Keine leere Räumlichkeiten hat es an den Kantonsschulen Aarau (neue Kantonsschule), Zofingen, Wohlen und Wettingen. Platz für 2 bis 4 Abteilungen haben die alte Kantonsschule Aarau und für 4 bis 6 Abteilungen die Kantonsschule Baden. Mit dem Untergymnasium ist eine gesamthafte Betrachtung der Raumsituation an den Kantonsschulen erforderlich. Durch Verlagerung von zum Beispiel der aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene (AME), Fachmittelschulen (FMS), Wirtschaftsmittelschulen (WMS) oder der Kantonalen Schule für Berufsbildung (KSB) könnte Freiraum geschaffen werden. Die dargestellten Berechnungen des Raumbedarfs gehen davon aus, dass 10 Abteilungen von der bestehenden Infrastruktur aufgenommen werden könnten, das heisst, dass für 39 Abteilungen Schulräume bereitgestellt werden müsste.

Für das Untergymnasium fällt kein Investitionsaufwand an. Die vorangehende Darstellung ist eine rein hypothetische, die dann einberechnet werden müsste, wenn sich keine Mietlösung finden liesse und der Schulraum des Untergymnasiums gebaut werden müsste.

[4] Die insgesamt 20 % der Schülerinnen und Schüler eines 2-jährigen Progymnasiums generieren über den ganzen Kanton insgesamt 110 Abteilungen à durchschnittlich 22 Schülerinnen und Schüler pro Abteilung. Bei der Abschätzung der Kostenfolgen wird davon ausgegangen, dass an 16 Standorten im Kanton ein Progymnasium angesiedelt würde. Die Grösse der 2-jährigen Progymnasien bewegt sich in der Grössenordnung von 6 bis 8 Abteilungen. Träger dieser Schulen sind die Gemeinden oder Gemeindeverbände.

Die Progymnasien brauchen mindestens eine eigene Stufenleitung, sehr wahrscheinlich aber eine eigene Schulleitung. Pro Standort wird von einem 50 % Schulleitungspensum ausgegangen, das heisst, dass ca. 8 Vollzeitäquivalente zusätzlich zu berechnen sind.

5.2.2.2 Aufwand für die Miete von Räumlichkeiten für das Untergymnasium

Da die Gymnasien an den grösseren Orten angesiedelt sind, finden sich in der Umgebung der Gymnasien meistens beachtliche Raumreserven (vgl. Kapitel 2.2.4). Die Mietkosten für Schulen werden üblicherweise über die beanspruchten m^2 berechnet. In einer guten Annäherung wird davon ausgegangen, dass das Verhältnis der Unterrichtsfläche (Unterrichts- und Gruppenräume) zur allgemein zugänglichen Infrastrukturfläche (Gänge, WC, Lager usw.) 70 zu 30 beträgt. Das heisst, dass die Unterrichtsfläche 70 % der gesamten Mietfläche darstellt. Eine Abteilung verlangt demnach 87.5 m^2 Unterrichtsfläche beziehungsweise 125 m^2

Gesamtfläche. Für die Berechnung der Mietkosten wird üblicherweise von einem Quadratmeterpreis ausgegangen. Da dieser Preis regional verschieden ist, geht die hier vorliegende Berechnung von einem durchschnittlichen Mietpreis von Fr. 220.–/m^2 und Jahr aus.

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Abschätzung geht davon aus, dass an allen bestehenden Gymnasien und im Raum Frick/Gipf-Oberfrick Untergymnasien angesiedelt sind und dass diese überall zwischen 6 und 8 Abteilungen haben werden.

Standort	Grösse des UG in Abteilungen	Abteilungen ohne Räume am Gymnasium	Kostenrelevante Mietfläche in m^2	Zu erwartende Mietkosten pro Jahr (Ansatz: Fr. 220.–/m^2 und Jahr)
Aarau AKSA	8	4	500	Fr. 110'000.–
Aarau NKSA	6	6	750	Fr. 165'000.–
Zofingen	7	0	0	
Frick/Gipf-O.	8	8	1’000	Fr. 220'000.–
Baden	8	2	250	Fr. 55'000.–
Wettingen	6	6	750	Fr. 165'000.–
Wohlen	6	6	750	Fr. 165’000.–
Total	**49**	**32**	**4’000**	Fr. **880’000.–**

Alte Kantonsschule Aarau und neue Kantonsschule Aarau

An der Oberstufe in Aarau werden 22 überschüssige Räume ausgewiesen, das heisst, dass das Zelglischulhaus den notwendigen Raumbedarf für beide Schulen abdecken könnte.

Kantonsschule Zofingen

Für die im Bildungszentrum Zofingen (BZZ) angesiedelte Kantonsschule Zofingen kann der notwendige Raum im BZZ bereitgestellt werden. Durch diese Möglichkeit entstehen für den Kanton keine Mietkosten.

Frick/Gipf-Oberfrick

An der Oberstufe im Raum Frick/Gipf-Oberfrick werden 27 überschüssige Räume ausgewiesen.

Kantonsschule Baden

Durch ausbalancieren der Raumansprüche über die Verteilung der FMS-Abteilungen zwischen Baden und Wettingen ist es möglich, den notwendigen Freiraum in Baden auf Kosten von Wettingen zu schaffen. Die zusätzlichen Mietkosten werden dadurch zwar in Baden generiert, fallen aber in Wettingen an.

Kantonsschule Wettingen

In der Spinnerei Wettingen könnten eventuell Räume zur Vermietung angeboten werden. An der Klosterstrasse 20 besteht die Möglichkeit, durch einen Umbau beziehungsweise eine Renovation ca. 4 bis 5 Unterrichtsräume zu schaffen.

Kantonsschule Wohlen

Es können Räume der benachbarten Oberstufenanlage Bünzmatt gemietet werden.

Falls der Grosse Rat das Modell II wählt, fällt der wiederkehrende Aufwand für die Miete der Räumlichkeiten des Untergymnasiums im AFP ab dem Schuljahr 2012/2013 als Teil des Globalbudgets des Aufgabenbereichs 320 'Berufsbildung und Mittelschule Sek II' an.

5.2.3 Kosten der Modelle pro Schülerin und Schüler

	jährlicher Aufwand im Schuljahr 2014/2015	**Aufwand pro Schülerin und Schüler während Dauer der Sek I**
Modell 0 Zweigliedriges Oberstufenmodell gemäss (08.126) Botschaft vom 14. Mai 2008 (S. 59, Abb. 9 und S. 61, Abb. 10)	Fr. 9'219.–	Fr. 27'657.–
Modell I (3+0)	Fr. 10'309.– (+ Fr. 1'090.–)	Fr. 30'927.–
Modell II (2+1/UG)	10'282.– (+ Fr. 1'063.–)	A/E: Fr. 29'601.– UG: Fr. 31'672.–
Modell III (2+1/PG)	11'345.– (+ Fr. 2'126.–)	A/E: Fr. 30'732.– PG: Fr. 35'996.–

Ab Schuljahr 2015/2016 werden sich die Kosten der einzelnen Modelle parallel zu den für das zweigliedrige Oberstufenmodell berechneten Kosten entwickeln. Dabei ist zu beachten, dass der Kostenverlauf von möglichen bildungspolitischen Entscheiden (zum Beispiel Erhöhung der Maturandenquote) sowie von der demografischen Entwicklung abhängig sein wird.

5.2.4 Folgen für den Aufwand des Sozialindexes

Der Aufwand für den Sozialindex wird in fünf Schritten auf den vollen Betrag gesteigert. Dies ist auch mit einem Wechsel von einer zwei- zur dreigliedrigen Oberstufe der Fall. Der Sozialindex wird ausschliesslich den Schülerinnen und Schülern der Volksschule zugesprochen. Beim Oberstufenmodell mit dem Untergymnasium werden ca. 10 % der Schülerinnen und Schüler (rund 1'850) nach dem 8. Schuljahr ins Gymnasium und beim Modell mit einem Progymnasium rund 20 % der Schülerinnen und Schüler (rund 3'700) in einen separaten progymnasialen Zug übertreten. Dadurch wird sich der Aufwand des Sozialindexes im Vollausbau beim Modell mit einem Untergymnasium um ca. 2 Mio. Franken und beim Modell mit einem Progymnasium um ca. 4 Mio. Franken pro Jahr verringern, was im Jahr 2014/2015 im Modell II 1.5 Mio. Franken und im Modell III 3 Mio. Franken ausmacht.

5.2.5 Entlastung des Kantons für den Lohnaufwand des Untergymnasiums

Das Untergymnasium ist eine Mittelschule, die nach § 30 KV vom Kanton geführt und demnach auch durch ihn finanziert wird. Da das Untergymnasium Schülerinnen und Schüler unterrichtet, die andernfalls die Sekundarschulen besuchten, sich aber die Gemeinden an den Löhnen der Lehrpersonen der Mittelschulen nicht beteiligen, werden die Gemeinden in Modell II um den andernfalls fälligen Lohnanteil entlastet, der gemäss den vorliegenden Modellierungen 4 Mio. Franken beträgt (vgl. Kapitel 2.2.4 und 5.2.1).

Die Beteiligung der Gemeinden an den Lohnkosten des Untergymnasiums auf der Grundlage von GAT III ist nicht möglich. Würde für die Beteiligung der Gemeinden an den Löhnen der Lehrpersonen der Untergymnasien eine gesetzliche Lösung angestrebt, müsste vorgängig zum Gesetz die Kantonsverfassung angepasst werden. Dies verlangte den völligen Neustart eines Gesetzgebungsprozesses. Auch wäre es dann konsequenterweise erforderlich, die Aufteilung der Lehrpersonenlöhne für sämtliche Mittelschulangebote zu prüfen. Es stellte sich die Frage, ob, analog der Regelung in der Berufsbildung, Wohnortsbeiträge für die Auszubildenden der kantonalen Schulen zu erheben wären. Dies wiederum führte zur Frage, inwieweit die Gemeinden auch an der Steuerung der kantonalen Schulen beteiligt werden müssten.

Zur Kompensation des höheren Kantonsaufwands im Modell II beantragt der Regierungsrat, die Senkung des Sozialindexes im Modell II als Entlastung des Kantons im Sinne eines Ausgleichs an die vom Kanton entrichteten Lehrpersonenaufwendungen für das Untergymnasium zu verrechnen.

Im Schuljahr 2014/2015 wird der durch den Sozialindex ausgeschüttete Betrag daher bei Umsetzung des Modells II um 2.2 Mio. Franken gesenkt.

Eine allfällige proportionale Verteilung zwischen Kanton und Gemeinden wird mit dem zweiten Wirkungsbericht GAT III im Jahr 2009 geprüft.

5.2.6 Vergleichender Gesamtaufwand im Referenzjahr 2014/2015

Die in Kapitel 5.2.1 aufgelisteten Mehrkosten zeigen die Differenz des jeweiligen dreigliedrigen Oberstufenmodells zum in der (08.126) Botschaft vom 14. Mai 2008 aufgeführten zweigliedrigen Modell der Regierung im Referenzjahr 2014/2015. Zu diesem Zeitpunkt wird die Strukturharmonisierung vollständig eingeführt sein. Im Schuljahr 2012/2013 wird ein Jahrgang im neuen Oberstufenmodell unterrichtet werden, im Schuljahr 2013/2014 werden es zwei Jahrgänge sein und im Schuljahr 2014/2015 drei Jahrgänge. Der dargestellte Mehraufwand beinhaltet den Personalaufwand inklusive der Arbeitgeberbeiträge für die Grundausstattung der Volksschule analog zu den Berechnungen im Planungsbericht Bildungskleeblatt.

Die Gesamtkosten im Schuljahr 2014/2015 sind in nachfolgender Abbildung pro Modell dargestellt.

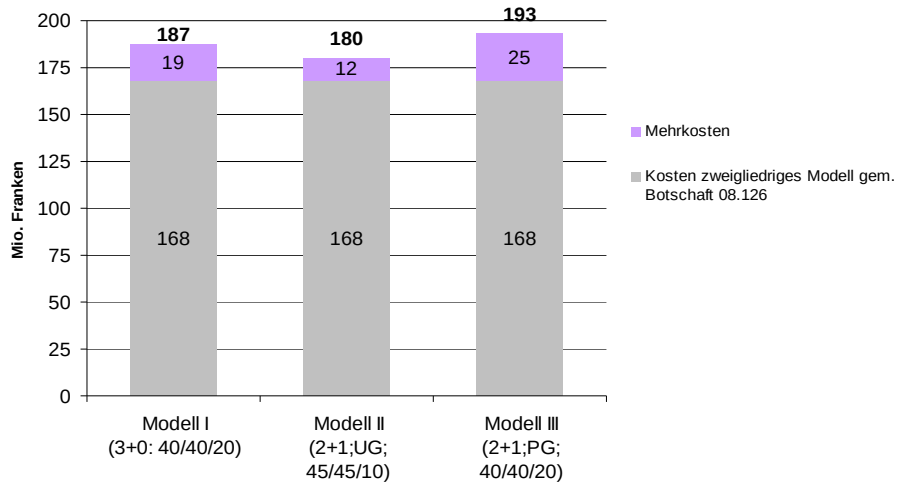

Der Gesamtaufwand beläuft sich für das Jahr 2014/2015 auf 622 Mio. Franken (Modell I), 614 Mio. Franken (Modell II) und 625 Mio. Franken (Modell III):

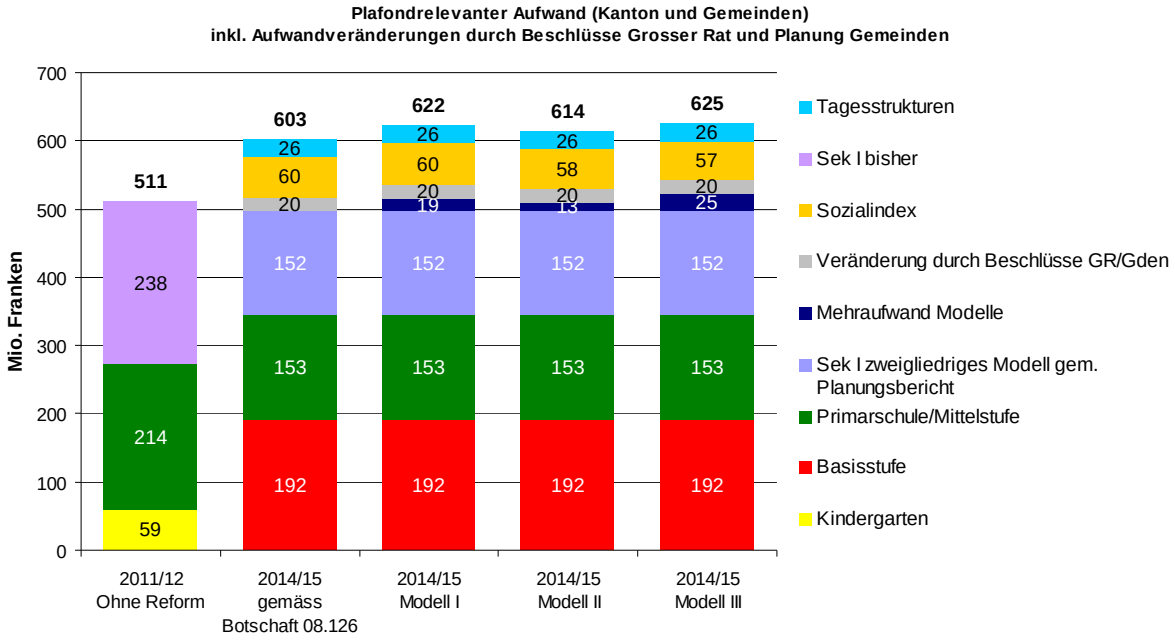

Im Mehraufwand Modelle ist der Aufwand für die Miete von Räumlichkeiten des Untergymnasiums im Modell II einberechnet.

Der plafondrelevante Aufwand des Kantons beläuft sich für das Jahr 2014/2015 auf 418 Mio. Franken (Modelle I und II) und 419 Mio. Franken für das Modell III:

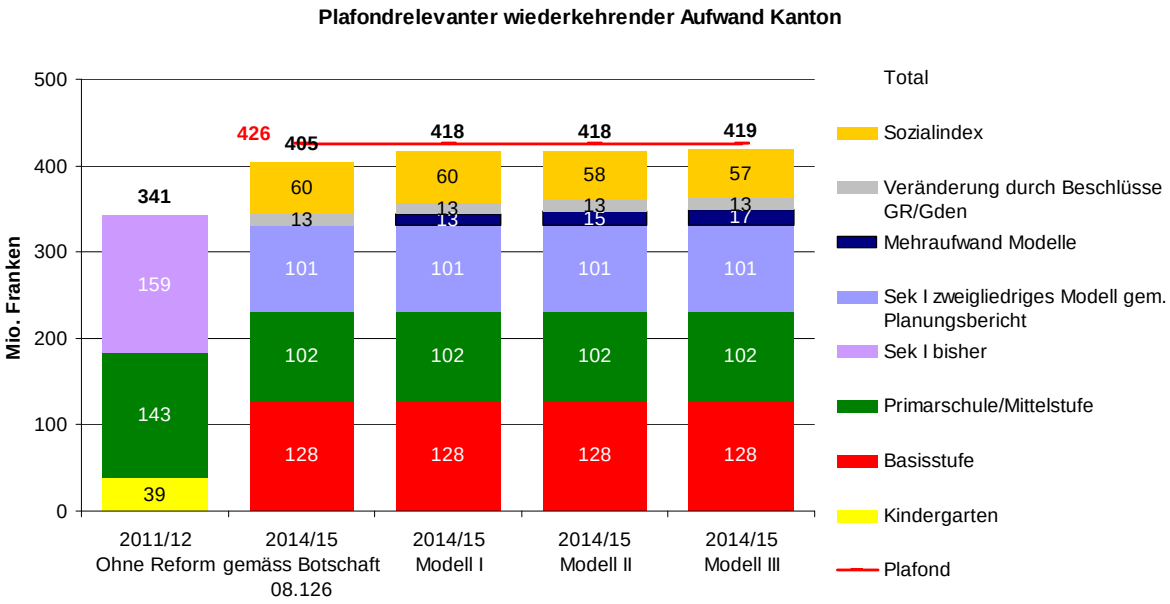

Im Mehraufwand Modelle ist der Aufwand für die Miete von Räumlichkeiten des Untergymnasiums im Modell II einberechnet.

Der wiederkehrende Aufwand für die Gemeinden im Jahr 2014/2015 beläuft sich auf 203 Mio. Franken (Modell I), 195 Mio. Franken (Modell II) und 205 Mio. Franken (Modell III). Die Gemeinden haben mit dem Modell II keinen Mehraufwand, weil der Kanton die vollen Kosten für die Schülerinnen und Schüler des Untergymnasiums übernimmt.

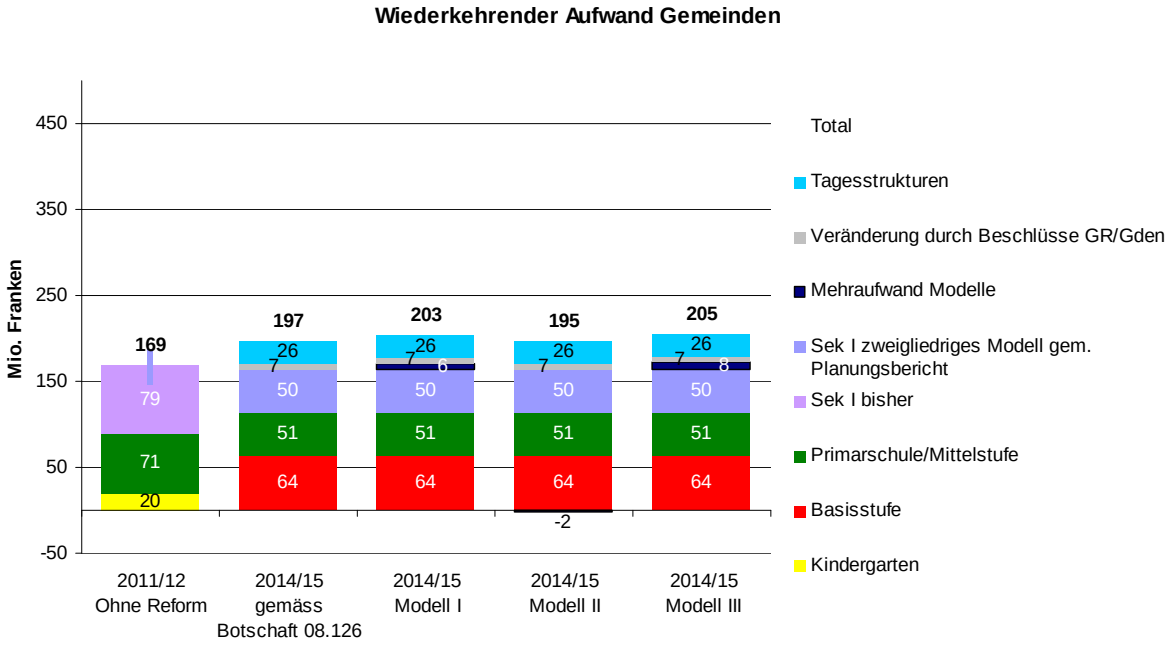

5.2.7 Die Folgen für die Aufwandentwicklung im Aufgaben- und Finanzplan (AFP)

Im AFP 2009 -2012 sind die Kosten des zweigliedrigen Modells gemäss (08.126) Botschaft vom 14. Mai 2008 eingestellt. Diese werden gemäss der Einführungsplanung jedoch erst ab August 2012 wirksam, wenn ein erster Jahrgang in die Sekundarstufe I eintritt. Bei einem Wechsel zu einem dreigliedrigen Modell würden die Mehrkosten des dreigliedrigen Modells erst ab diesem Zeitpunkt wirksam. Entsprechend fallen $^{5}/_{12}$ von den pro Modell ausgewiesenen Mehrkosten im Kalenderjahr 2012 an; sie betragen beim Modell I 5.2 Mio. Franken, beim Modell II 6.2 Mio. Franken und beim Modell III 7.1 Mio. Franken.

Da im Jahr 2012 im Modell II 5 % der Schülerinnen und Schüler die erste Klasse des Untergymnasiums beziehungsweise im Modell III 10 % der Schülerinnen und Schüler die erste Klasse des Progymnasiums besuchen und ihnen kein Sozialindex zugewiesen wird, resultiert im AFP 2012 ein Minderaufwand von 0.5 Mio. Franken beim Modell II[31] und 1 Mio. Franken beim Modell III.

Falls der Grosse Rat das Modell II wählt, fällt der wiederkehrende Aufwand für die Miete der Räumlichkeiten des Untergymnasiums im AFP ab dem Schuljahr 2012/2013 als Teil des Globalbudgets des Aufgabenbereichs 320 'Berufsbildung und Mittelschule Sek II' an. Im Budgetjahr 2012 werden zum ersten Mal 1. Klassen der Sekundarstufe gebildet. Die Mietkosten fallen zu $^{5}/_{12}$ an und machen rund Fr. 370'000.– aus.[32] Ab dem AFP 2013 - 2016 fällt der volle Betrag von Fr. 880'000.– an.

5.2.8 Zur Einhaltung des Plafonds auf dem Kantonsaufwand

Mit der Genehmigung des Planungsberichts am 25. September 2007 hat der Grosse Rat für den wiederkehrenden Aufwand durch die Reformen des Bildungskleeblatts einen Plafond von 105 % des Referenzaufwands im Schuljahr 2004/2005 und einen Plafond für den Einführungsaufwand von 113 Mio. Franken beschlossen (Leitsatz 16). Beide Plafonds wurden festgelegt auf der Basis des Modells der zweigliedrigen Sekundarschule und auf der Basis der Planung der Oberstufenstandorte, wie sie auf Seite 33 des Anhangs des Planungsberichts Bildungskleeblatt vom 23. Mai 2007 beschrieben worden sind.

Sämtliche Entscheide des Grossen Rats zu den dreigliedrigen Modellen der Oberstufe verursachen einen höheren Aufwand als das Modell 0. Die Bedeutung des Plafonds für den wiederkehrenden Aufwand der Volksschule mit dreigliedriger Oberstufe wird deshalb relativiert. Soll der Plafond für den wiederkehrenden Aufwand weiterhin Gültigkeit haben, muss er um den Mehraufwand des vom Grossen Rat beschlossenen Oberstufenmodells erhöht werden.

[31] Im Budgetjahr 2012 werden im AB 310 'Volksschule' rund 28.3 Mio. Franken für den Sozialindex budgetiert: 7/12 der ersten Tranche von 20 Mio. Franken und 5/12 der zweiten Tranche von 40 Mio. Franken.

[32] Obwohl der erste Jahrgang nur die Hälfte der Räumlichkeiten braucht, werde hier der Einfachheit halber von Anfang an die vollen Mietkosten verrechnet.

Wie in Kapitel 5.2.6 gezeigt, beläuft sich der Aufwand des Kantons für das Jahr 2014/2015 auf 418 Mio. Franken (Modell I), 418 Mio. Franken für Modell II und 419 Mio. Franken für Modell III. Obwohl die Veränderung durch die Beschlüsse des Grossen Rats und der Gemeinden sowie die Mehrkosten der Modelle I bis III nicht dem Plafond zugerechnet werden können, liegt der Aufwand in jedem Fall noch unter dem vom Grossen Rat im Zusammenhang mit dem Planungsbericht beschlossenen maximalen wiederkehrenden Aufwand von 426 Mio. Franken. Um die Vergleichbarkeit sicherzustellen, wurde hier mit demselben Kostenteiler von 33.1 % Gemeindeanteil gerechnet, wie im Planungsbericht.

5.2.9 Einführungsaufwand

5.2.9.1 Wegfall der Anreizfinanzierung für Tagesstrukturen

Durch den Wegfall der Anreizfinanzierung für die Tagesstrukturen (Streichung von § 90f Abs. 3), vermindert sich der Einführungsaufwand in den Jahren 2011, 2012 und 2013 um 4 Mio. Franken, 6 Mio. Franken und 10 Mio. Franken. Somit wird der Einführungsaufwand von 137 Mio. Franken um insgesamt 20 Mio. Franken auf 117 Mio. Franken reduziert.

5.2.9.2 Zur Weiterbildung für Lehrpersonen des Unter- oder Progymnasiums

Um an einem Progymnasium beziehungsweise an einem Untergymnasium unterrichten zu können, benötigen die Lehrpersonen einen universitären Hochschulabschluss mit dem höheren Lehramt, das ebenfalls an einer universitären Hochschule erworben wird. Aus diesem Grund ist der Studiengang Sekundarstufe I an der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz von einem Wechsel zur dreigliedrigen Oberstufe nicht betroffen und muss nicht angepasst werden. Allerdings werden an den Gymnasien mehr Gymnasiallehrpersonen unterrichten, deren Ausbildung, sofern diese Personen aus dem Kanton Aargau stammen, vom Kanton durch Zahlungen im Rahmen der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vergütet wird. Die Gymnasiallehrpersonen werden interkantonal rekrutiert. Der geplante Aufwand für die Weiterbildung der Lehrpersonen ist deshalb unverändert.

5.2.9.3 Investitionsaufwand für die Modelle I und III

Der Investitionsaufwand für den Kauf oder den Bau von Räumlichkeiten bei Umsetzung der Modelle I und III beträgt, wie in Kapitel 5.2.2.1 beschrieben, zwischen 7.2 Mio. Franken (Minimalaufwand Modell III) und 43 Mio. Franken (Maximalaufwand Modell I). In welchen Jahren in welcher Kadenz und in welchem Ausmass (eventuell könnte punktuell Raum gemietet werden) der Aufwand anfällt, ist noch nicht planbar, da die Gemeinden die Schulraumplanung durchführen. Deshalb wird auf eine Darstellung des Aufwands im Einführungsaufwand (nachfolgende Grafik) verzichtet.

Darstellung des Einführungsaufwands

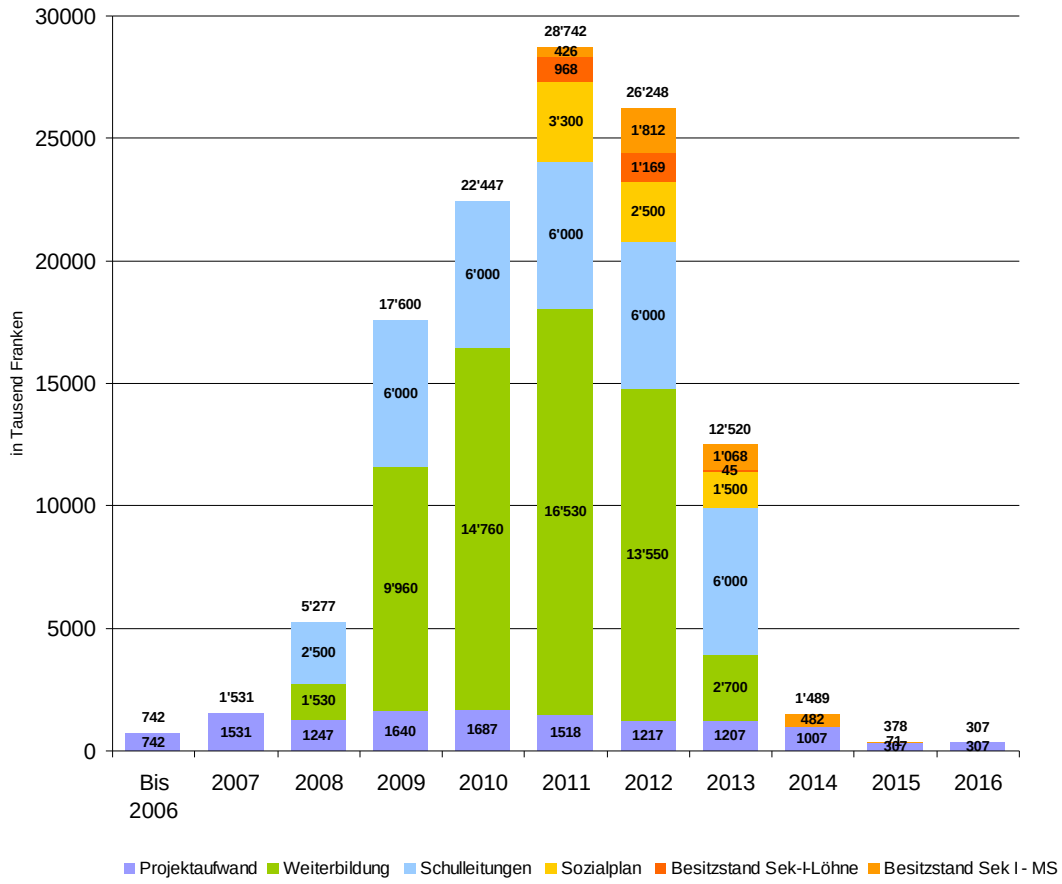

Für das Modell II fällt kein Investitionsaufwand an.

5.3 Der Mehraufwand der Modelle im Überblick

Modell	Wiederk. Lohnkosten Sek I im SJ 2014/2015 (Grundausstattung)	Mehraufwand gegenüber heutiger Sek I	jährl. Aufwand pro Schüler-/in an Sek I im SJ 14/15	Aufwand pro Schüler-/in während Dauer Sek I	Zusätzliche einmalige Raumkosten
heutige Sek I im SJ 2014/2015 75 % der extrapolierten Kosten, da Sek I im Schuljahr 2014/2015 nur drei Jahre dauern wird.	179 Mio. Franken	--	Fr. 9'822.–	Fr. 29'468.–	
Modell 0 Zweigliedriges Oberstufenmodell gemäss (08.126) Botschaft vom 14. Mai 2008	168 Mio. Franken	- 10.8 Mio. Franken	Fr. 9'219.–	Fr. 27'657.–	
Modell I (3+0) Dreigliedrige Sekundarschule unter einem Dach Leistungszüge: A/E/P (3 J) Verteilung: 40 %/40 %/20 % zusätzlich 96 Abteilungen, wovon für 47 Raum vorhanden	186.7 Mio. Franken (Modell 0 +18.7 Mio. Franken) Kanton: +12.5 Mio. Franken Gemeinden: +6.2 Mio. Franken	+ 7.9 Mio. Franken	Fr. 10'309.– (Modell 0 + Fr. 1'090.–)	Fr. 30'927.–	22.1 Mio. Franken bis 43 Mio. Franken für zusätzlich ca. 49 zu erstellende Schulräume; zulasten Gemeinden
Modell II (2+1/UG) Zweigliedrige Sekundarschule plus Untergymnasium Leistungszüge: A/E (3 J) plus Untergymnasium (2 J) Verteilung: 45 %/45 %/10 % zusätzlich 49 Abteilungen, wovon für 10 Raum vorhanden	180 Mio. Franken (Modell 0 +12 Mio. Franken) Kanton: +14.4 Mio. Franken Gemeinden: -2.4 Mio. Franken	+ 1.2 Mio. Franken	Fr. 10'282.– (Modell 0 + Fr. 1'063.–) A/E: Fr. 9'867.– UG: Fr. 15'836.–	A/E: Fr. 29'601.– UG: Fr. 31'672.–	17.6 Mio. Franken bis 34.1 Mio. Franken Räume für zusätzlich 39 Abteilungen an den Gymnasien und am Standort Frick; zulasten Kanton *falls zugemietet: Fr. 880'000.–/Jahr
Modell III (2+1/PG) Zweigliedrige Sekundarschule plus Progymnasium; Leistungszüge: A/E (3 J) plus Progymnasium (2 J) Verteilung: 40 %/40 %/20 % zusätzlich 112 Abteilungen, wovon für 99 Raum vorhanden	193.3 Mio. Franken (Modell 0 + 25.3 Mio. Franken) Kanton: +17 Mio. Franken Gemeinden: +8.3 Mio. Franken	+ 14.5 Mio. Franken	Fr. 11'345.– (Modell 0 + Fr. 2'126.–) A/E: Fr. 10'244.– PG: Fr. 17'998.–	A/E: Fr. 30'732.– PG: Fr. 35'996.–	7.2 Mio. Franken bis 14.4 Mio. Franken Platz für 13 Abteilungen an 4 Standorten; zulasten Gemeinden

* Die Zusammenstellung des wiederkehrenden Aufwands bei Miete zusätzlicher Räume ist in Kapitel 5.2.2.2 beschrieben.

5.4 Antrag zu den Kostenfolgen des Bildungskleeblatts für Schulbauten

Nach der Gesamtabstimmung der Anträge der (08.126) Botschaft zur 1. Beratung vom 14. Mai 2008 wurde folgender Antrag von Grossrat Pascal Furer, Staufen, beschlossen:

"Auf die zweite Beratung ist durch den Regierungsrat darzulegen, wie hoch die Kosten für Schulbauten (Neu- und Umbauten) aufgrund des Bildungskleeblatts, wie es aus der 1. Beratung hervorgeht, sind. Die Kosten sind auf Basis einer repräsentativen Anzahl Gemeinden zu berechnen. Weitergehende freiwillige Investitionen durch die Gemeinden sind nicht zu berücksichtigen."

5.4.1 Vorbemerkung

Es sind folgende Aspekte zu beachten:

- Der Auftrag umfasst nicht nur eine Abschätzung der Neubauten, die durch das Bildungskleeblatt ausgelöst werden, sondern auch Aussagen zu den notwendigen Umbauten. Ohne die konkreten Räume inklusive deren Zustand und Ausgestaltung zu kennen, wären Aussagen diesbezüglich unseriös.
- Der Auftrag schlägt vor, von einer repräsentativen Anzahl Gemeinden auszugehen, um darauf abgestützt eine umfassende Aussage abzuleiten. In welcher Hinsicht diese Gemeinden repräsentativ sein sollen, wird nicht erwähnt. Es gibt bezüglich der verfügbaren Schulinfrastruktur und deren Zustand keine repräsentativen Gemeinden. Jede Gemeinde hat bezüglich Schulraumplanung den eigenen Fahrplan, hat Investitionen vorgezogen oder gerade wegen der bevorstehenden Schulreform zurückgestellt. Es wäre rein zufällig beziehungsweise willkürlich, eine Extrapolation auf eine Auswahl von Gemeinden abzustellen.
- Es ist zu unterscheiden zwischen
  - der *Raumbilanz*, die im Rahmen der Planung der Schulreform durch die Firma Metron für den Kanton Aargau erarbeitet wurde, und
  - der *Schulraumplanung* der Gemeinden. Diese ist abhängig von der konkreten Situation vor Ort und den jeweiligen qualitativen Ansprüchen der Gemeinden. Es sind die Gemeinden, welche über eine Umsetzungsvariante, über Bedarf und Baustandard entscheiden. Von einzelnen Gemeinden wird für Schulraumplanungen ebenfalls die Firma Metron beigezogen. Diese Aufträge der Gemeinden haben aber mit denen des Kantons nichts zu tun.

5.4.2 Vorgehen und Grundlagen

Die nachfolgenden Berechnungen halten sich an die von den Gemeinden gelieferten Raumangaben, die in den gemeindespezifischen Datenblättern abgebildet sind. Da es in der Sache keine repräsentativen Gemeinden gibt, wird eine Gesamtbetrachtung vorgenommen; Grundlage dafür sind die Raumbilanzen.

Ziel der Raumbilanzen ist es, den Gemeinden ein Einschätzung zu geben, ob die vorhandene Infrastruktur möglicherweise ausreicht oder nicht. Es ist anschliessend Sache der Gemeinden, dies vor Ort zu überprüfen. Die Bilanzierung ist so aufgebaut, dass möglichst keine beschönigenden Ergebnisse resultieren.

5.4.2.1 Aufbau der Raumbilanzierung

- Die Raumkapazitäten von Einzelkindergärten werden nicht in die Bilanzierung aufgenommen. Gesamtkantonal werden deshalb die Raumhüllen von 246 Einzelkindergärten nicht berücksichtigt. Ob diese Einzelkindergärten wirklich nicht gebraucht werden können, oder wie gross im Einzelfall der Aufwand wäre, um eine Basisstufe unterbringen zu können, kann auf Distanz nicht beurteilt werden.
  Als potenzielle Unterrichtsräume für eine Basisstufe werden die Zusammenlegung von zwei Kindergartenräumen zu einem Basisstufenraum oder die Erweiterung eines Kindergartenraums mit einem Gruppenraum gerechnet. Die örtlichen Raumverhältnisse sind dabei nicht berücksichtigt. Die Eignung der einzelnen Räume muss vor Ort abgeklärt werden.
- Eine positive Raumbilanz, das heisst Raumüberschuss auf der Eingangsstufe, wird nicht in die Mittelstufe übertragen. Entsprechend wird eine positive Bilanzierung auf der Mittelstufe auch nicht auf die Oberstufe übertragen. Eine negative Raumbilanz beziehungsweise Raummangel wird aber auf die nächst höhere Stufe übertragen und belastet die Gesamtbilanz. Dieses Verfahren verhindert, dass Raummangel, der zum Beispiel in der Oberstufe auftritt, nicht durch einen Raumüberschuss in der Mittel- beziehungsweise Eingansstufe kompensiert werden kann. Die Raumbilanzen der Gemeinden können eingesehen werden unter:
  http://www.ag.ch/bildungskleeblatt/de/pub/standortfragen/gemeindeinfos.php

Aufgrund der von den Gemeinden gemeldeten Datenschärfe und der Methodik des Verfahrens, soll keine Präzision vorgetäuscht werden. Die Gemeinden werden aufgrund dieser Bilanzen in drei beziehungsweise vier Kategorien eingeteilt.

1) Ebene Primarschule, betrifft alle Gemeinden

A) Bedeutende Raumreserven vorhanden
B) +/- ausgeglichen
D) Zusätzlicher Raumbedarf höchstwahrscheinlich

2) Ebene Oberstufe, betrifft Standort-Gemeinden

A) Bedeutende Raumreserven vorhanden
B) +/- ausgeglichen
C) Ausgeglichen bei Aufteilung der Oberstufenjahrgänge auf zwei Standorte
D) Zusätzlicher Raumbedarf höchstwahrscheinlich

Kategorie A; Bedeutende Raumreserven vorhanden

Diese Gemeinden haben mit grosser Wahrscheinlichkeit zu viel Schulraum, der bei der Planung Spielraum für die Umsetzung zulässt. Es ist Sache der Gemeinde, wie diese Umsetzungsplanung gemacht wird. Je nach dem, wie eine Gemeinde diese Aufgabe angeht, sind Planungskosten und Aufwendungen für Anpassungen zu erwarten, die aber nicht unbedingt zwingend anfallen. Für diese Kategorie werden deshalb keine Kosten eingesetzt.

Kategorie B; +/- ausgeglichen

Bei diesen Gemeinden wird die Beurteilung vor Ort zeigen, dass entweder die Raumsituation kein Problem ist, weil heute fremd genutzte Schulzimmer wieder der Schule zurückgegeben werden können oder dass durch geringe logistische Massnahmen (zeitliche Nutzungsabstimmung) Freiraum geschaffen werden kann. Es ist aber auch möglich, dass sich eine erwartete Raumknappheit bestätigt und dass gewisse Anpassungsarbeiten notwendig sind. Es wird in der vorliegenden Abschätzung davon ausgegangen, dass bei 50 % der Gemeinden Umbauarbeiten nötig sein werden. Pro Gemeinde wird hiefür mit einem Betrag von Fr. 200’000.– gerechnet.

Kategorie C; ausgeglichen bei Aufteilung der Oberstufenjahrgänge auf zwei Standorte

Diese Kategorie beschränkt sich auf Gemeinden, die im Entscheidungsprozess stehen, die Organisation der Oberstufe zu definieren. Wenn von den betroffenen Gemeinden die Möglichkeit genutzt wird, die Oberstufenjahrgänge auf zwei Standorte aufzuteilen, bestehen keine Raumprobleme. Die Gemeinden haben die Wahlfreiheit. Unter diesen Umständen wird die Kategorie C wie A behandelt.

Kategorie D; zusätzlicher Raumbedarf höchstwahrscheinlich (Betrachtungsebene Primarschule und Gemeinde)

Für diese Gemeinden werden pro höchstwahrscheinlich fehlendem Raum die Kosten wie folgt berechnet:

Je nach Situation können die Erstellungskosten für zusätzlichen Schulraum stark variieren. Bei der hier vorliegenden Berechnung werden die Kostenfolgen für neu zu erstellenden Schulraum aufgezeigt, wenn pro Schulraum Fr. 450'000.– bis Fr. 875'000.– eingesetzt werden.

Kategorie D ; zusätzlicher Raumbedarf höchstwahrscheinlich (Betrachtungsebene Oberstufe und Standortgemeinden im Oberstufenschulkreis)

Bei dieser Betrachtung soll die Schulkreisbildung und die damit im Zusammenhang stehenden Kostenfolgen an den Beispielen Jonen, Buchs und Birr thematisiert werden.

Es sind insgesamt die vier Standorte Mumpf, Birr, Buchs und Jonen, die höchstwahrscheinlich Raumprobleme haben werden. In den Fällen Birr, Buchs und Jonen werden die Raumprobleme durch die Entscheide der Gemeinden erzeugt. Eine andere Schulkreisbildung würde diese Raumprobleme beseitigen.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Auswirkungen der Infrastrukturkosten in Modell 0 auf die Gemeinden:

	A **Bedeutende Raumreserven vorhanden**	**B** **+/- ausgeglichen**	**C** **Ausgeglichen bei Aufteilung der Oberstufenjahr-gänge auf zwei Standorte**	**D** **Zusätzlicher Raumbedarf höchst-wahrscheinlich**
Primarschule: alle Gemeinden (3 Gemeinden ohne Angaben)	65 Gemeinden Kosten: keine	140 Gemeinden Kosten: 14 Mio. Franken		20 Gemeinden (-62 Räume) Kosten: 30 Mio. Franken bis 54 Mio. Franken**
Oberstufe: Standort-Gemeinden	36 Standorte Kosten: keine	20 Standorte Kosten: 4 Mio. Franken	2 Standorte Kosten: keine	1 (4) Standorte (-1 Raum) Kosten: 0.5 Mio. Franken bis 1 Mio. Franken
Total pro Kategorie	0.–	18 Mio. Franken	0.–	30.5 Mio. Franken bis 55 Mio. Franken
Gesamttotal	48.5 Mio. Franken bis 73 Mio. Franken			

****** Für einen neu zu erstellenden Unterrichtsraum werden pro Schulraum Fr. 450'000.– bis Fr. 875'000.– angenommen.

Die in obiger Tabelle dargestellten Berechnungen basieren auf den Datenblättern des zweigliedrigen Oberstufenmodells. Die Folgen der zur Diskussion stehenden dreigliedrigen Modelle auf die Infrastruktur wurden schon in Kapitel 5.2.2 dargestellt und sind dort nachzulesen.

5.4.3 Raumbilanzen in den Gemeinden Stand vom 25. April 2008

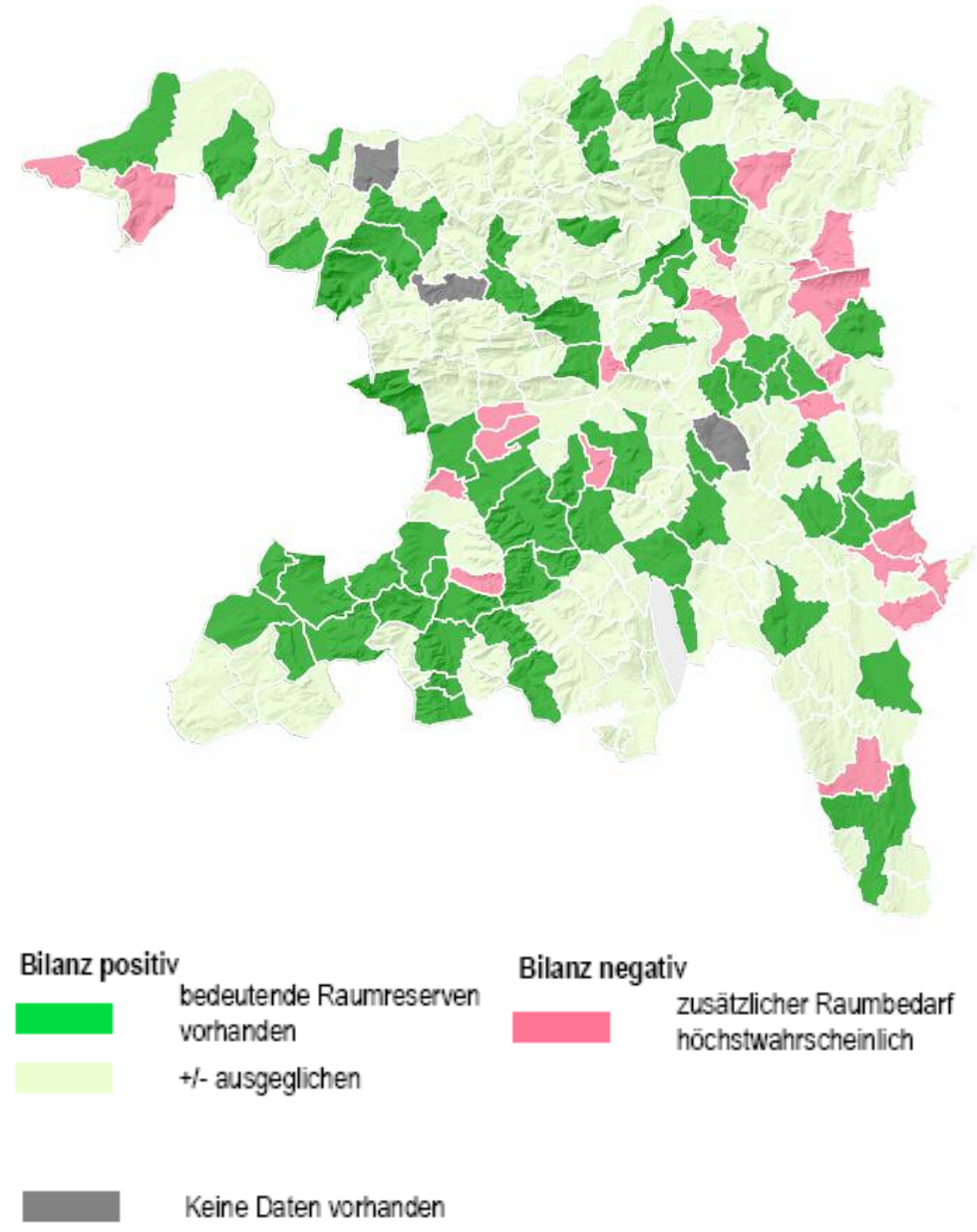

5.4.4 Raumbilanzen in den Oberstufen-Schulkreisen Stand vom 25. April 2008

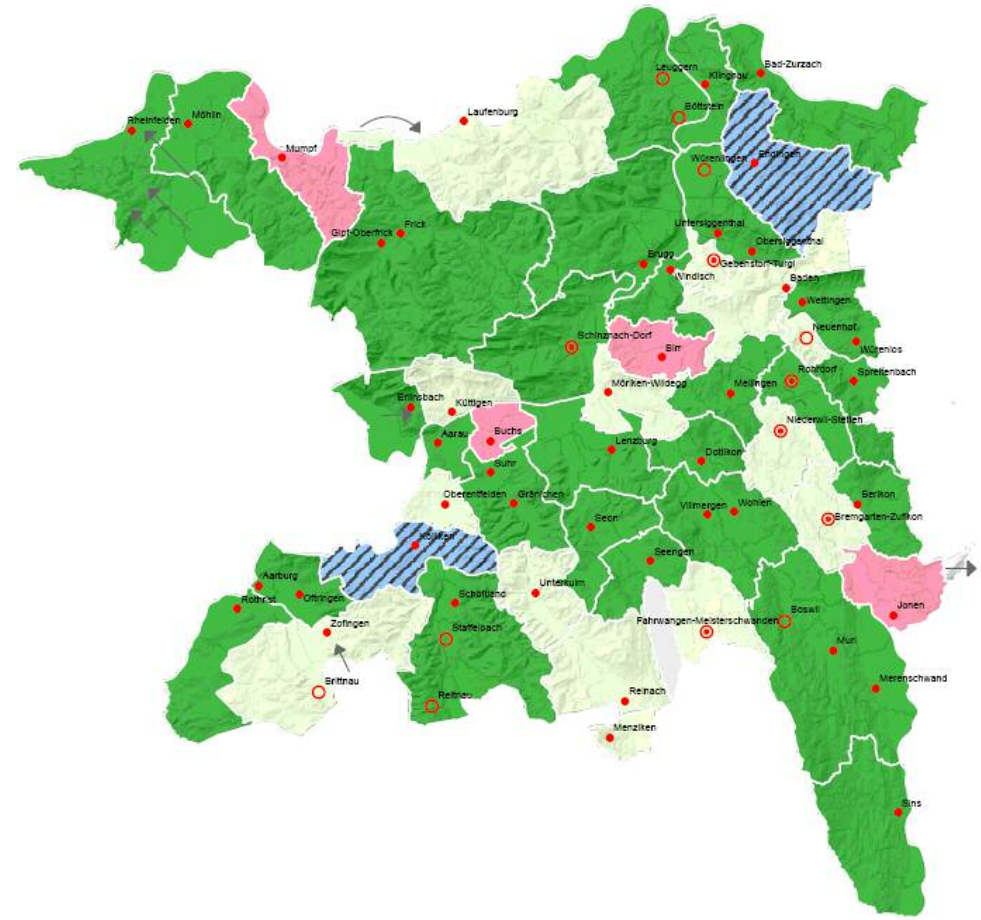

Keine Daten vorhanden

Schulstandort

Eventualstandort

Doppelstandort

Bilanz positiv

bedeutende Raumreserven vorhanden

+/- ausgeglichen

ausgeglichen bei Aufteilung der Oberstufenjahrgängen auf 2 Standorte

Bilanz negativ

zusätzlicher Raumbedarf höchstwahrscheinlich

5.4.5 Abschliessende Betrachtung

Die hier dargelegten Berechnungen beruhen auf definierten Annahmen. Ob in der Realität diese Annahmen zutreffen, muss eine Gemeinde vor Ort selber überprüfen. Folgende Beispiele zeigen auf, dass ohne detaillierte Kenntnisse der Verhältnisse vor Ort seriöse Kostenrechnungen nicht möglich sind.

5.4.5.1 Beispiel Tägerig

Das Datenblatt für die Gemeinde Tägerig zeigt in der Raumbilanz auf, dass 3 Räume fehlen. Die Beratung durch das Departement Bildung, Kultur und Sport vor Ort hat gezeigt, dass verschiedene Raumeinheiten falsch deklariert wurden und dass ein Klassenzimmer, das seit längerem fremdgenutzt wurde, nicht mehr als Schulraum betrachtet wurde. Im Moment fehlt Tägerig noch einen Gruppenraum. Vielleicht wird es sogar möglich sein, dieses Problem durch eine optimale zeitliche Nutzung anderer Räume zu beheben.

5.4.5.2 Beispiel Möhlin

Das Datenblatt für Möhlin (Ebene Primarschule) zeigt ein Raumdefizit für 4 Unterrichtsräume und einen Überschuss von 1.3 Turnhallen. Das Datenblatt für die Oberstufe weist eine positive Bilanz von 6 Unterrichtsräumen aus. Das Raumangebot der vorhandenen Turnhallen ist ausgeglichen. Es wäre aufgrund dieser Bilanzen möglich, einen Teil der Primarschulklassen in der Oberstufenanlage unterzubringen, das heisst, dass keine zusätzlichen Investitionen notwendig sein sollten.

Möhlin hat eine Gesamtplanung in Auftrag gegeben, welche Investitionen von über 9 Mio. Franken ausweist. Die Hintergründe sind die folgenden:

- Aufgrund der bewilligten Bauvorhaben und den anstehenden Baugesuchen rechnet Möhlin mit zusätzlich 500 Einwohnerinnen und Einwohnern in den nächsten 5 Jahren. Aufgrund der Baulandreserve und der Gemeindestrategie rechnet Möhlin zudem mit noch weiteren 500 zusätzlichen Einwohnerinnen und Einwohnern. Es wird folglich der Planung ein Wachstum für die nächsten 5 Jahre von 10 % zu Grunde gelegt, welches nicht von der Schulreform ausgelöst ist.
- Weil man keine Mischung von Primarstufe/Oberstufe in derselben Schulanlage will, zieht man ein anderes, aufwendigeres Konzept vor.
- Die Gesamtplanung sieht den Bau einer Turnhalle vor, die von den Vereinen seit längerem gefordert und ebenfalls nicht von der Schulreform ausgelöst wird.

5.4.5.3 Beispiel Schulkreis Kelleramt/Bremgarten Zufikon

Das Datenblatt für den Schulkreis Kelleramt weist für den Standort Jonen im Jahr 2014 eine negative Raumbilanz von 13 Unterrichtsräumen auf. Jonen ist eine Wachstumsgemeinde. Verglichen mit der Situation im Jahr 2006 erwartet man bis zum Schuljahr 2014 ein Schülerwachstum von 40 %. Dies hat mit dem Bildungskleeblatt nichts zu tun. Angrenzend an diesen Schulkreis liegt der Kreis Bremgarten-Zufikon mit einer Gesamtschülerzahl an der Oberstufe, die eine mittelgrosse Oberstufe in Bremgarten-Zufikon möglich macht. Hier werden gemäss Datenblatt 28 überschüssige Schulräume ausgewiesen. Durch eine andere Schulkreisbildung zum Beispiel mit der Orientierung von Oberlunkhofen und Unterlunkhofen und gegebenenfalls auch Rottenschwil nach Bremgarten-Zufikon, könnte diese Situation entschärft werden. Die nötigen öV-Verbindungen sind vorhanden. Bereits heute orientieren sich

die Bezirksschülerinnen und Bezirksschüler aus diesen Gemeinden in Richtung Bremgarten. Damit wäre es möglich, die Oberstufe von Jonen um ca. 180 Schülerinnen und Schüler zu entlasten.

5.4.6 Fazit

Die Infrastruktur für die Schulen liegt gemäss § 53 SchulG in der Verantwortung und Kompetenz der Gemeinden. Ohne detaillierte Kenntnisse über eine Schulanlage, über den Zustand dieser Anlage und die Nutzung derselben ist es äusserst schwierig, Detailaussagen darüber zu machen, welche Auswirkungen die Schulreform auf die Infrastruktur haben wird. Die Entmischung von Notwendigkeit und Freiwilligkeit einer Investition ist nur durch eine unabhängige Schulraumplanung vor Ort zu gewährleisten. Die Einblicke in die Verhältnisse vor Ort, welche das Departement Bildung, Kultur und Sport über das Beratungsteam "Support Standorte" bekommen hat, führen immer zu demselben Schluss: Es besteht ein sehr grosser Spielraum, wie der bestehende Schulraum genutzt werden kann und oft werden Raumreserven gefunden, an die niemand mehr gedacht hatte.

6. Weiteres Vorgehen

6.1 Zeitplan für das parlamentarische Verfahren und die Volksabstimmung

Die aufgrund der 1. Beratung überarbeiteten Verfassungs- und Gesetzesänderungen können vom Grossen Rat voraussichtlich im Januar 2009 in 2. Beratung beschlossen und dem Volk voraussichtlich im Mai 2009 zur Abstimmung unterbreitet werden.

Parallel zum parlamentarischen Verfahren verläuft die Festlegung der neuen Standorte der Sekundarstufe I, welche zu Gemeindeverbänden oder Gemeindeverträgen führt. Diese sind nach der kantonalen Volksabstimmung in Gemeindeabstimmungen vom Volk zu beschliessen.

Einführung Bildungskleeblatt Grosser Rat, Regierungsrat	**Geplante Terminierung**	**Standortfestlegung Sek I Gemeinden**
Kommissionsberatung Erlasse	November – Dezember 2008	evtl. Anpassung Planungsvorgaben
2. Lesung Erlasse	Januar 2009	
	1. Halbjahr 2009	Anpassung Planungsvorgaben
Volksabstimmung	17. Mai 2009	
	Ab 1. Halbjahr 2009	Abstimmungen in Gemeinden zu Standorten Sek I
Beginn erneuerte Volksschule	8. August 2011	

6.1.1 Obligatorisches und fakultatives Referendum und Inkraftsetzung

Gemäss § 62 Abs. 1 lit. a KV unterliegen Verfassungsänderungen in jedem Fall der obligatorischen Volksabstimmung. Die in der Vorlage "Eingangsstufe" zu ändernden §§ 29 und 34 KV werden daher bei Verabschiedung durch den Grossen Rat den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern vorgelegt.

Die Gesetzesänderungen unterliegen demgegenüber nicht in jedem Fall der obligatorischen Volksabstimmung. Der Regierungsrat kann seit Inkrafttreten der Demokratiereform nicht selber beantragen, Gesetze und Gesetzesänderungen seien der Volksabstimmung zu unterbreiten. Es gelten die §§ 62 Abs. 1 lit. b (Behördenreferendum) und 63 Abs. 1 lit. a (Volksreferendum) KV.

Die Inkraftsetzung der Verfassungs-, Gesetzes- und Dekretsänderungen ist auf Beginn des Schuljahrs 2011/2012 geplant.

6.2 Perspektiven bei Ablehnung der vorgeschlagenen Erlassänderungen

Die vier Reformvorhaben des Bildungskleeblatts sind formal unabhängig und aufgrund ihrer Ausrichtung und Zielsetzungen einzeln umsetzbar, mit der Einschränkung, dass die Anpassung der Kantonsverfassung und die Anpassung der Schulgesetzgebung zur Einführung der Eingangsstufe miteinander verknüpft sind. Inhaltlich stehen die vier Reformvorhaben in einem Zusammenhang. Die grösste Wirkung auf den Schulerfolg der Kinder und Jugendlichen in der Volksschule wird erzielt, wenn alle vier Vorlagen umgesetzt werden.

6.2.1 Konsequenzen der Ablehnung der Änderungen der Kantonsverfassung

Die Gesetzesänderungen in der Vorlage "Eingangsstufe" stehen unter dem Vorbehalt, dass die betreffenden Verfassungsänderungen angenommen werden. Werden demgegenüber bei dieser Vorlage die Verfassungsänderungen angenommen, während die Gesetzesänderungen keine Mehrheit finden, wird als Ersatz für den Kindergarten nach neuen Lösungen zu suchen sein.

6.2.2 Annahme der Vorlagen "Eingangsstufe", Ablehnung der Vorlage "Harmonisierung der Schulstrukturen"

Die Basisstufe wird eingeführt, womit sich die Primarschule auf 8 Jahre erstreckt (§ 19 Abs. 1 SchulG). Die Vorgaben des Schulgesetzes (§ 15 Abs. 2, 3 und 5 SchulG) und des Grossen Rats (AFP 2008 - 2011) zur integrativen Schulführung werden umgesetzt, was zum Wegfall der Einschulungsklassen und der Kleinklassen der Primarschule und der Sekundarstufe I führt. Als Ersatz können Spezialklassen gestützt auf § 15a (neu) SchulG geführt werden.

6.2.3 Ablehnung der Vorlagen "Eingangsstufe", Annahme der Vorlage "Harmonisierung der Schulstrukturen"

Anstelle der Eingangsstufe wird der Kindergarten beibehalten, dessen Besuch für die Kinder aber weiterhin freiwillig bleibt. Das vom Grossen Rat beschlossene Modell der Sekundarstufe I wird umgesetzt.

Die HarmoS-Eckwerte (besonders Art. 5, den Erwerb von schulischen und sozialen Kompetenzen bereits in der Vorschule betreffend) müssen allenfalls später über HarmoS (Harmonisierung der obligatorischen Schule) auch im Kindergarten umgesetzt werden.

Die Vorgaben des Schulgesetzes (§ 15 Abs. 2, 3 und 5 SchulG) und des Grossen Rats (AFP 2008 - 2011) zur integrativen Schulführung werden umgesetzt, was zum Wegfall der Einschulungsklassen und der Kleinklassen der Primarschule und der Sekundarstufe I führt. Als Ersatz können Spezialklassen gestützt auf § 15a (neu) SchulG geführt werden.

6.2.4 Ablehnung der Vorlagen "Eingangsstufe" sowie der Vorlage "Harmonisierung der Schulstrukturen"

Die gesamte bisherige Schulstruktur vom freiwilligen Kindergarten bis Ende der Oberstufe bleibt bestehen. Einschulungsklasse und Kleinklassen bleiben im Schulgesetz als Schulformen erhalten. Die verschiedenen Formen des 9. Schuljahrs werden grundsätzlich fortgeführt. Die integrative Schulung bleibt in der aktuellen Form im Schulgesetz bestehen (§ 15 Abs. 2 und 4 SchulG). Die Vorgaben des Grossen Rats zur integrativen Schulführung (AFP 2008 - 2011) werden umgesetzt, was zu einer erheblichen Reduktion der Einschulungs- und Kleinklassen führen dürfte.

Die HarmoS-Eckwerte bleiben unerfüllt (besonders Art. 5 und 6 HarmoS), weshalb im Kanton Aargau nach anderen Lösungen für die Einhaltung der HarmoS-Eckwerte gesucht werden muss.

6.2.5 Ablehnung der Vorlage "Tagesstrukturen"

Die Schulstrukturen und Eckwerte werden gemäss den Vorlagen "Eingangsstufe", "Harmonisierung der Schulstrukturen" und "Lektionenzuteilung mit Sozialindex" umgesetzt. Der Kanton Aargau kann durch den Bund dazu verpflichtet werden, ein bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen bereitzustellen (vgl. Kapitel 6.2.7).

6.2.6 Ablehnung der Vorlage "Lektionenzuteilung mit Sozialindex"

Die Zuteilung der Ressourcen an die Schulen erfolgt weiterhin durch das Departement Bildung, Kultur und Sport pro Abteilung und ohne Berücksichtigung der Rahmenbedingungen der einzelnen Schulen. Der Sozialindex entfällt. Die Schulstrukturen und Eckwerte gemäss den Vorlagen "Eingangsstufe", "Harmonisierung der Schulstrukturen" und die Tagesstrukturen werden eingeführt.

6.2.7 Umsetzung der HarmoS-Vorgaben

Mit den vier thematisch in sich geschlossenen, aber in Bezug auf die Harmonisierung des Bildungssystems in der Schweiz zusammenhängenden Reformvorhaben des Bildungskleeblatts erfüllt der Kanton Aargau nicht nur die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Bildungsrahmenartikel, sondern macht auch einen grossen Schritt zur weitergehenden Koordination mit seinen Nachbarkantonen. Eine Ablehnung einzelner oder mehrerer Vorlagen des Bildungskleeblatts würde bedeuten, dass die Ratifizierung des HarmoS-Konkordats durch den Kanton Aargau gefährdet würde. Der Kanton Aargau würde so seine proaktive Rolle bei den gesamtschweizerischen Harmonisierungsbestrebungen verlieren und müsste zur Erfüllung der Bundesverfassungsvorgaben sein Bildungssystem in grösserer Abhängigkeit von den anderen Kantonen reformieren.

Das HarmoS-Konkordat tritt in Kraft, wenn es von 10 Kantonen ratifiziert worden ist. Es gilt ab dann für diejenigen Kantone, welche es ratifiziert haben. Ab Inkrafttreten haben die Kantone sechs Jahre Zeit, ihre Strukturen anzupassen und die Bildungsstandards anzuwenden. Kantone, welche später beitreten, haben sich an die gleiche Frist zu halten.

Wenn einer oder mehrere Kantone dies verlangen, kann der Bund dem Kanton Aargau Vorgaben machen für die Umsetzung der Eckwerte des HarmoS-Konkordats (Art. 48a und 62 Abs. 4 Bundesverfassung, BV). Der Aargau müsste dann innerhalb einer vom Bund vorgegebenen Frist für die Einhaltung folgender Eckwerte sorgen:

- Eckwerte der Grundbildung in Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Sozial- und Geisteswissenschaften, Musik, Kunst und Gestaltung, Bewegung und Gesundheit (Art. 3);
- Start und Auswahl des (Fremd-)Sprachenunterrichts sowie Unterstützung der Kurse in Heimatlicher Sprache und Kultur (Art.4);
- Stichtag der Einschulung und pädagogische Eckwerte und Zielsetzungen der ersten Schuljahre unter Berücksichtigung der Individualisierung (Art. 5);
- Dauer der Schulstufen (6 Jahre Primarstufe und 3 Jahre Sekundarstufe I), Berücksichtigung der Individualisierung und Übertritt in die Sekundarstufe II (Art. 6);
- Bildungsstandards (Art. 7);
- Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente[33] (Art. 8);
- Dokumentation des individuellen Lernerfolgs und Kompetenzzuwachses durch Portfolios (Art. 9);
- nationales Bildungsmonitoring, an welchem sich alle Kantone beteiligen (Art. 10);
- Organisation des Schulalltags in Blockzeiten und bedarfsgerechten Tagesstrukturen (Art. 11).

Zum Antrag:

Der Beschluss gemäss Ziffer 1 untersteht dem obligatorischen Referendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung.

Der Beschluss gemäss Ziffer 2 bis 5 unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung, sofern ihnen die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt. Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

[33] Diese werden auf sprachregionaler Ebene im Rahmen des Projekts Deutschschweizer Lehrplan erarbeitet.

A n t r a g :

1.

Der vorliegende Entwurf der Änderung der Verfassung des Kantons Aargau zur Einführung der Eingangsstufe wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Der vorliegende Entwurf der Änderung des Schulgesetzes zur Einführung der Eingangsstufe wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

3.

Der vorliegende Entwurf der Änderung des Schulgesetzes zur Einführung der Harmonisierung der Schulstrukturen wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

4.

Der vorliegende Entwurf der Änderung des Schulgesetzes zur Einführung der Tagesstrukturen wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

5.

Der vorliegende Entwurf der Änderung des Schulgesetzes zur Einführung der Lektionenzuteilung mit Sozialindex wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

Aarau, 22. Oktober 2008

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Peter C. Beyeler

Staatsschreiber:

Dr. Peter Grünenfelder

Beilagen:

Beilage 1: Synopse zur 1. Vorlage "Eingangsstufe"; Verfassung des Kantons Aargau; SAR 110.000; Änderung; 2. Beratung
Beilage 2: Synopse zur 2. Vorlage "Eingangsstufe"; Schulgesetz; SAR 401.100; Änderung; 2. Beratung
Beilage 3: Synopse zur 3. Vorlage "Harmonisierung der Schulstrukturen"; Schulgesetz; SAR 401.100; Änderung; 2. Beratung; alle Paragraphen ohne die modellspezifischen (diese sind in der Beilage 6 abgebildet).
Beilage 4: Synopse zur 4. Vorlage "Tagesstrukturen", Schulgesetz; SAR 401.100; Änderung; 2. Beratung
Beilage 5: Synopse zur 5. Vorlage "Lektionenzuteilung mit Sozialindex"; Schulgesetz; SAR 401.100; Änderung; 2. Beratung
Beilage 6: Synopse zu den Modellen der Sekundarstufe I (Ergänzung zu Beilage 3)

Beilagen als Vorinformation; Botschaft Dekrete folgt:

Beilage 7a: Synopse Entwurf Dekret über die Mittelschulen (Mittelschuldekret)
Beilage 7b: Synopse Entwurf Dekret über die Mittelschulen (Mittelschuldekret); Modelle
Beilage 8: Synopse Entwurf Dekret über die Tagesschulen und Tagesstrukturen (neu)
Beilage 9: Synopse Entwurf Dekret über die Beteiligung am Personalaufwand der Volksschule und Kindergärten; SAR 411.250; Änderung
Beilage 10: Erlassentwurf Dekret über die Errichtung von Übergangsklassen; SAR 421.330; Aufhebung